

B , S , S .

VOLKSWIRTSCHAFTLICHE BERATUNG

**Schätzung der Kosten von Regulierungen
und Identifizierung von Potenzialen für die
Vereinfachung und Kostenreduktion im
Bereich Zollverfahren**

Schlussbericht

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung
in Kooperation mit
Rambøll Management Consulting

Basel, den 20. September 2013

Schätzung der Kosten von Regulierungen und Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion im Bereich Zollverfahren

Entwurf Schlussbericht

Eidgenössische Zollverwaltung

Verantwortlich seitens Auftraggeber: Serge Gumy, Chef Abt. Zollveranlagung

Eidgenössische Zollverwaltung, Monbijoustrasse 40, 3003 Bern

Tel: +41 31 322 67 98, Fax: +41 31 323 92 79, E-Mail: serge.gumy@ezv.admin.ch

Projektleitung seitens Auftragnehmer: Harald Meier

Projektbearbeitung: Harald Meier, David Liechi, Pascal Rigotti

Methodische Begleitung: Rambøll Management Consulting GmbH

Methodenexperte: Robert Kröber

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, Steinenberg 5, 4051 Basel

Tel: +41 61 262 05 55, Fax: +41 61 262 05 57, E-Mail: contact@bss-basel.ch

Im Sinne der besseren Lesbarkeit des Berichts wird durchgehend die maskuline Form eines Begriffes, wie zum Beispiel Erwerbstätiger oder Experte, verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung und schliesst immer gleichermaßen Männer und Frauen ein.

Inhalt

Inhalt	ii
Abbildungen	v
Tabellen	vi
Abkürzungen	viii
Kurzfassung	ix
Résumé	xiv
1. Einleitung	1
1.1. Ausgangslage und Ziel.....	1
1.2. Bereichsdefinition.....	2
1.3. Methode und Vorgehen	4
1.4. Grenzen der Methode.....	5
2. Arbeitsschritte	8
2.1. Handlungspflichten.....	8
2.2. Unternehmensklassen (Segmentierung).....	9
2.3. Kostenschätzung und Berechnung	11
2.3.1. Ermittlung der Kostenwerte.....	11
2.3.2. Ermittlung von Fallzahlen	14
2.3.3. Berechnung der Regulierungskosten	16
2.4. Identifikation von Vereinfachungsvorschlägen	16
3. Probleme der Unternehmen	18
4. Ergebnisse der Kostenschätzungen	21
4.1. Gestellen und Anmelden.....	21
4.1.1. Kurzbeschreibung	21
4.1.2. Relevante Rechtsgrundlagen	21
4.1.3. Kosten.....	21
4.1.4. Vereinfachungsvorschläge.....	28
4.2. Kontrollen und Beschau.....	35
4.2.1. Kurzbeschreibung	35
4.2.2. Relevante Rechtsgrundlagen	35
4.2.3. Kosten.....	35
4.2.4. Vereinfachungsvorschläge.....	38

4.3. Zahlung der Zollabgaben	40
4.3.1. Kurzbeschreibung	40
4.3.2. Relevante Rechtsgrundlagen	40
4.3.3. Kosten	40
4.3.4. Vereinfachungsvorschläge.....	41
4.4. Archivierung und Sicherung der Daten	43
4.4.1. Kurzbeschreibung	43
4.4.2. Relevante Rechtsgrundlagen	43
4.4.3. Kosten	43
4.4.4. Vereinfachungsvorschläge.....	45
4.5. Aussenhandelsstatistik	46
4.5.1. Kurzbeschreibung	46
4.5.2. Relevante Rechtsgrundlagen	47
4.5.3. Kosten	47
4.5.4. Vereinfachungsvorschläge.....	49
4.6. Ursprungsnachweise	50
4.6.1. Kurzbeschreibung	50
4.6.2. Relevante Rechtsgrundlagen	50
4.6.3. Kosten	50
4.6.4. Vereinfachungsvorschläge.....	54
4.7. Zugelassener Empfänger / Zugelassener Versender	56
4.7.1. Kurzbeschreibung	56
4.7.2. Relevante Rechtsgrundlagen	56
4.7.3. Ergebnisse.....	56
4.7.4. Vereinfachungsvorschläge.....	57
4.8. Gesamtergebnis.....	57
5. Indirekte Kosten.....	59
6. Zusatzfragen.....	61
6.1. Bagatellzölle	61
6.1.1. Vereinfachungsvorschläge.....	62
6.2. Transitverfahren.....	62
6.2.1. Vereinfachungsvorschläge.....	62

7. Regulierungsfolgenabschätzung (EZV)	63
8. Schlussfolgerungen	64
Anhang 1: Handlungspflichten	67
Anhang 2: Fragebogen Kostenerhebung (Import)	73
Anhang 3: Fragebogen Kostenerhebung (Export).....	81
Anhang 4: Fragebogen Vereinfachungen	88
Anhang 5: Liste der geäußerten Probleme	93
Anhang 6: Workshop Protokoll (Auszug)	97
Anhang 7: Qualitative Analyse priorisierter Vorschläge	101
Anhang 8: Weitere Vereinfachungsvorschläge	106
Anhang 9: Literatur.....	107

Abbildungen

Abbildung 1: Projektschritte Regulierungs-Checkup	4
Abbildung 2: Berechnung der Regulierungskosten	16

Tabellen

Tabelle 1: Liste berücksichtigter Handlungspflichten	8
Tabelle 2: Import Rücklauf – Unternehmensgrösse.....	12
Tabelle 3: Export Rücklauf – Unternehmensgrösse.....	12
Tabelle 4: Import Rücklauf – Häufigkeit Verzollungen und Status ZE/ZV	13
Tabelle 5: Export Rücklauf – Häufigkeit Verzollungen und Status ZE/ZV	13
Tabelle 6: Rücklauf – Datenverarbeitungssysteme.....	14
Tabelle 7: Fallzahlen nach Handlungspflicht.....	15
Tabelle 8: Fallzahlen zur Berechnung der gesamten Regulierungskosten.....	15
Tabelle 9: Gestellen und Anmelden – Personalaufwand	22
Tabelle 10: Gestellen und Anmelden – Personalaufwand für Aus- und Weiterbildung.....	24
Tabelle 11: Gestellen und Anmelden – Investitionskosten.....	24
Tabelle 12: Gestellen und Anmelden – Sachkosten.....	25
Tabelle 13: Gestellen und Anmelden – Kosten je Fall	27
Tabelle 14: Gestellen und Anmelden – Gesamtkosten	27
Tabelle 15: Priorisierte Vorschläge – Gestellen und Anmelden	31
Tabelle 16: Kontrollen und Beschau – Personalaufwand	36
Tabelle 17: Kontrollen und Beschau – Kosten je Fall	37
Tabelle 18: Kontrollen und Beschau – Gesamtkosten	38
Tabelle 19: Priorisierte Vorschläge – Kontrolle und Beschau.....	38
Tabelle 20: Zahlung der Zollabgaben – Personalaufwand.....	40
Tabelle 21: Zahlung der Zollabgaben – Kosten je Fall.....	41
Tabelle 22: Zahlung der Zollabgaben – Gesamtkosten.....	41
Tabelle 23: Archivieren und Sichern – Personalaufwand und Sachkosten.....	43
Tabelle 24: Archivieren und Sichern – Kosten je Fall.....	44
Tabelle 25: Archivieren und Sichern – Gesamtkosten.....	44
Tabelle 26: Vorschläge – Archivierung und Sicherung der Daten	46
Tabelle 27: Aussenhandelsstatistik – Personalaufwand.....	47
Tabelle 28: Aussenhandelsstatistik – Kosten je Fall.....	48
Tabelle 29: Aussenhandelsstatistik – Gesamtkosten.....	48
Tabelle 30: Priorisierter Vorschlag – Aussenhandelsstatistik.....	49
Tabelle 31: Ursprungsnachweise – Personalaufwand.....	51

Tabelle 32: Ursprungsnachweise – Sachkosten	52
Tabelle 33: Ursprungsnachweise – Kosten je Fall.....	52
Tabelle 34: Ursprungsnachweise – Gesamtkosten.....	53
Tabelle 35: Priorisierte Vorschläge – Ursprungsnachweise	54
Tabelle 36: Aufwand-Nutzen-Verhältnismässigkeit Status ZE/ZV	57
Tabelle 37: Kostenübersicht.....	57
Tabelle 38: Relevanz indirekte Kosten (nach Warenverkehrsrichtung)	60
Tabelle 39: Relevanz indirekte Kosten (nach Akteuren)	60
Tabelle 40: Regulierungskosten in der Übersicht	64
Tabelle 41: Regulierungskosten nach Handlungspflichten.....	65

Abkürzungen

BA	Bordereau der Abgaben
BIT	Bundesamt für Informatik und Telekommunikation
BFS	Bundesamt für Statistik
EFD	Eidgenössisches Finanzdepartement
ESStV	Eidgenössische Steuerverwaltung
EU	Europäische Union
eVV	elektronische Veranlagungsverfügung
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
KZS	Kontrollzollstelle
MA	Mitarbeiter
MWST	Mehrwertsteuer
NCTS	New Computerised Transit System
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
OZD	Oberzolldirektion
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RK	Regulierungskosten
RKM	Regulierungskostenmessung
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
SK	Sachkosten
SR	Systematische Rechtssammlung
VAU	Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen
VVM	Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer
VVZ	Veranlagungsverfügung Zoll
VZTA	Verbindliche Zolltarifauskünfte
ZAZ	Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung
ZE	Zugelassener Empfänger
ZEV	Zollerleichterungsverordnung
ZG	Zollgesetz
ZV	Zollverordnung
ZV	Zugelassener Versender
ZVP	Zollveranlagungsprozess

Kurzfassung

Ziel der Studie

Diese Studie wurde in Beantwortung der Postulate Fournier 10.3429 und Zuppiger 10.3592 durchgeführt. Die Postulanten ersuchten den Bundesrat, bis Ende 2011 einen Bericht vorzulegen, in dem die Regulierungskosten erhoben werden, die den Unternehmen aus sämtlichen geltenden Gesetzen der Schweiz entstehen. Die Postulate wurden angenommen, unter Vorbehalt der folgenden Erwägungen:

- die Kostenmessung muss sich auf 15 Bereiche, in denen bekannt ist, dass die Regulierungen kostspielig für die Unternehmen sind, beschränken;
- der Bericht muss Vorschläge beinhalten, die längerfristig zu einer Reduktion dieser Kosten führen;
- die Frist für den Bericht muss auf Ende 2013 verlängert werden.

Einer dieser 15 Bereiche ist die Ein- und Ausfuhr von Waren. Im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) führte B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung diese Kostenschätzung in Zusammenarbeit mit Rambøll Management Consulting durch. Der Untersuchungsgegenstand fokussiert sich auf den Bereich der definitiven Ein- und Ausfuhr von Waren und konkret auf den Kernbereich des *Zollveranlagungsverfahrens*, das in die Kompetenz der Eidgenössischen Zollverwaltung fällt.

Methodik

Die Schätzung basiert auf einer vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) entwickelten Methodik, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aller 15 Bereiche zu gewährleisten. Aus Gründen der Praktikabilität waren in zwei Punkten Anpassungen nötig, die die Vergleichbarkeit der Ergebnisse jedoch nicht schmälern.¹

Im Rahmen der Studie konnten nicht die Kosten *aller* gesetzlichen Handlungspflichten geschätzt werden. Es galt daher, die wichtigsten Handlungspflichten zu identifizieren; diese sind in der nachstehenden Tabelle kurz zusammengefasst. Darüber hinaus wurden die Unternehmen befragt, eine qualitative Aufwand-Nutzen Schätzung des Status Zugelassener Empfänger resp. Zugelassener Versender vorzunehmen. Die Erhebung und die darauf basierende Berechnung der Kosten erfolg-

¹ Zum einen genügen sechs (Import) resp. fünf (Export) Handlungspflichten, um das Zollveranlagungsverfahren abdecken zu können (Regulierungs-Checkup: 10-30 Handlungspflichten) und zum anderen wurden die Kostenschätzungen mehrheitlich von Unternehmen vorgenommen (Regulierungs-Checkup: Fachpersonen aus Verbänden, Verwaltung etc.). Bei der Auswahl der Handlungspflichten konnten die umfangreichen Vorarbeiten der EZV genutzt werden.

te separat nach der Warenverkehrsrichtung und unterschiedlichen Akteursgruppen, namentlich Zolldienstleister (Spediteure, usw.), Selbstverzoller und Unternehmen, die einen Zolldienstleister beauftragen.

Ausgewählte Handlungspflichten

Handlungspflicht	Kurzbeschreibung	Gesetzliche Grundlage
Gestellen und Anmelden	Die anmeldepflichtige Person muss die zu verzollenden Waren an einen zugelassenen Ort verbringen und der Zollverwaltung zur Veranlagung anmelden. Es sind hierzu verschiedene Begleitdokumente einzureichen.	Art. 24, 25, 28, 32, 35 ZG; Art. 79 ff ZV; Art. 15, 20 ZV-EZV
Kontrollen und Beschau	Bei (nachträglichen) Kontrollen und Beschauen der Ware (während der Veranlagung) muss die anmeldepflichtige Person vollumfänglich mitwirken (Dokumente vorweisen, auf eigene Kosten Waren entladen und auspacken etc.) und die zollrechtskonforme Veranlagung nachweisen.	Art. 30, 31, 36 ZG; Art. 91 ZV
Einrichten eines ZAZ-Kontos und Bezahlen der Einfuhrabgaben	Eine etwaige Zollschuld ist zu bezahlen. Die EZV kann die Einrichtung eines ZAZ-Kontos beauftragen, wofür eine Erklärung abzugeben und die Hinterlegung von Sicherheiten zu leisten ist.	Art. 68 ff ZG; Art. 189ff ZV; EZV Merkblatt Form. 27.98
Archivierung und Sicherung der Daten	Alle relevanten Daten und Dokumente einer Veranlagung sind systematisch aufzubewahren; es sind geeignete und zumutbare Massnahmen zur Sicherung der Daten zu setzen.	Art. 41 ZG, Art. 94ff ZV
Aussenhandelsstatistik	Anlässlich des Gestellens und Anmeldens sind Daten zu übermitteln, die der Erstellung der Aussenhandelsstatistik dienen. Die anmeldepflichtige Person muss bei nachträglichen Prüfungen der Angaben durch die EZV vollumfänglich mitwirken.	Verordnung über die Statistik des Aussenhandels, Art. 2, 3, 5-13
Ursprungsnachweis	Ein Ursprungsnachweis muss erbracht werden, um in den Genuss eines präferenziellen Zollansatzes zu kommen (Einfuhr). Die Richtigkeit der Angaben zur Erlangung des Nachweises ist darzulegen und dafür erforderliche Belege sind (im Original) aufzubewahren (Ausfuhr).	Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen, Ursprungsregelnverordnung, Zollpräferenzenverordnung; Freihandelsverordnungen 1 und 2; Freihandelsabkommen
Status Zugelassener Empfänger / Versender	Der Status räumt den Unternehmen die Möglichkeit ein, die Verzollung am Domizil vorzunehmen; gleichsam ist ein Katalog unterschiedlicher Pflichten zu erfüllen.	Art. 42 ZG; Art. 100ff ZV

Die nachfolgenden Tabellen führen die Regulierungskosten *pro Fall* und *pro Jahr* nach Handlungspflichten differenziert auf. Insgesamt beliefen sich die Regulierungskosten im vorliegenden Bereich im Jahr 2012 auf geschätzt 478.8 Millionen CHF. Diese geschätzten Regulierungskosten teilen sich nach *Warenverkehrsrichtung* wie folgt auf: 321.5 Millionen CHF für den Import und 157.3 Millionen für den Export. Zolldienstleister haben Aufwendungen von 369.4 Millionen CHF, die sie jedoch den beauftragenden Unternehmen weiter verrechnen. Den Selbstverzollern fallen geschätzte 109.4 Millionen CHF Regulierungskosten an.

Regulierungskosten in der Übersicht

	Import			Export			Gesamt
	Zolldienstleister	Selbstverzoller	Summe	Zolldienstleister	Selbstverzoller	Summe	
Kosten pro Jahr (Mio. CHF)	299.4	22.1	321.5	70.0	87.3	157.3	478.8
Anzahl Zollanmeldungen pro Jahr (Mio. CHF)	10.1	0.6	10.7	2.3	2.9	5.2	15.9
Kosten je Fall (CHF)	29.8	34.4	30.0	29.9	30.5	30.2	30.1

Wenngleich mit der Erhebung die wichtigsten Kosten erfasst wurden, war es aufgrund des geringen Datenrücklaufs nicht möglich, die Kosten jener Unternehmen zu ermitteln, die einen Zolldienstleister mit einer Verzollung beauftragen. Zudem ist anzumerken, dass Ergebnisse der Regulierungskostenschätzung auf nicht repräsentativen Stichproben und vereinzelt auf einer geringen Datenbasis beruhen. Die oben ausgewiesenen Regulierungskosten sind somit als Schätzung zu interpretieren.

Im Vergleich zum Wert der im Jahr 2012 grenzüberschreitend gehandelten Waren (ca. 278 Milliarden CHF im Import und ca. 293 Milliarden CHF im Export)² entsprechen die in dieser Studie geschätzten Regulierungskosten weniger als 1%.

Vereinfachungsvorschläge

Die Durchführung von Interviews hat es erlaubt, die Anliegen und konkreten Verbesserungsvorschläge von Unternehmen und Fachpersonen aufzunehmen und zu

² Handelswarenverkehr inklusive Gold und Silber in Barren sowie Münzen.

besprechen. Es wurden 48 Vereinfachungsvorschläge gesammelt. Aus den Fachgesprächen geht hervor, dass dem Ausbau resp. der Weiterentwicklung bestehender e-Government Dienstleistungen grosses Kostenreduktionspotenzial beigemessen wird. Auch eine transparente Informationspolitik seitens der EZV, insbesondere die Veröffentlichung interner Dienstanweisungen, könnte administrative Kosten der Unternehmen senken. Die gesammelten Vereinfachungsvorschläge decken sich teilweise mit jenen des Ende September 2011 seitens der EZV lancierten Projekts „Zollveranlagungsprozesse (ZVP)“. Einige davon sind bereits realisiert. Die EZV hat die Vereinfachungsvorschläge in drei nach Priorität geordnete Pakete zusammengefasst. Eine Auswahl daraus ist nachfolgend beschrieben. Sie finden sich auch im Bericht des Bundesrats.

Informatikprojekte	
Kurzbeschreibung	Unter anderem: elektronische Übermittlung aller Begleitdokumente an die EZV; Möglichkeit zur Änderung der Zollstelle noch während der Warenlieferung, (teilweise) Korrektur der Zollanmeldung durch den Fahrer des Beförderungsmittels, komplette informatikbasierte Abwicklung der nationalen Transitverfahren.
Wirkung	Die Vereinfachungsvorschläge zielen auf eine verbesserte und schnellere Abwicklung der Warenein- und Warenausfuhr an der Grenze ab. Diese mehrheitlich indirekten Kostenwirkungen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Studie und daher nicht bezifferbar.
Bemerkungen	Die EZV anerkennt sowohl die Notwendigkeit wie auch die Wichtigkeit der vorgeschlagenen Massnahmen. Einzelne Projekte bedürfen jedoch zusätzlicher Finanzmittel. Aus diesem Grunde muss die Umsetzung dieser Massnahmen vertagt werden.
Verantwortung: Eidgenössisches Finanzdepartement, EZV	
Umsetzung: 2018	

Information der Unternehmen	
Kurzbeschreibung	Der Vorschlag bezieht sich auf die Veröffentlichung von Dienstanweisungen zu bestimmten Prozesse der Zollveranlagung (tarifliche Beurteilung, Ursprungsnachweis etc.), die der Interpretation der zollrechtlichen Grundlagen resp. der gängigen Entscheidpraxis der EZV dienen.
Wirkung	Das Sparpotential wird von Fachpersonen als sehr hoch eingeschätzt. Rechercheaufwand, Aufwand für externe Beratung resp. Kontaktnahme bei der EZV entfielen teilweise. Es ist von direkten wie auch indirekten Kosteneinsparungen zu rechnen. Eine konkrete Schätzung ist jedoch aus heutiger Sicht nicht möglich.
Verantwortung: EZV	
Umsetzung: 2015	

Archivierung von Veranlagungsverfügungen einzig bei der EZV	
Kurzbeschreibung	Die Unternehmen werden von der Pflicht befreit, ihre Veranlagungsverfügungen auf eigenen Datenverarbeitungssystemen zu archivieren und zu sichern. Zur etwaigen steuerrechtlichen Kontrolle bezieht die Hauptabteilung Mehrwertsteuer der Eidgenössischen Steuerverwaltung die Daten nicht mehr von den Unternehmen (mit elektronischer Signatur), sondern

	aus den Systemen der EZV.	
Wirkung	Die Fachpersonen beurteilen das Kostenreduktionspotential als sehr hoch. Es ist mit direkten wie auch indirekten Kosteneinsparungen zu rechnen. Eine Schätzung deren Höhe ist nicht möglich.	
Bemerkungen	Dieser Vorschlag führt – zumindest teilweise – zu einer Verlagerung der Kosten der Regulierungen im Bereich der Mehrwertsteuer von den Unternehmen zur Verwaltung. Diese Massnahme wurde anlässlich der Einführung der elektronischen Veranlagungsverfügung vorgeschlagen und zu diesem Zeitpunkt verworfen.	
Verantwortung: Eidg. Finanzdepartement, ESTV, EZV	Umsetzung: 2016	

Résumé

But de l'étude

Cette étude a été effectuée en réponse aux postulats Fournier 10.3429 et Zuppiger 10.3592 qui demandaient au Conseil fédéral d'élaborer d'ici fin 2011 un rapport établissant les coûts de la réglementation pour les entreprises résultant de toutes les lois en vigueur en Suisse. Les postulats ont été acceptés sous réserve des considérations suivantes :

- la mesure des coûts doit se limiter à quinze domaines, dans lesquels il est avéré que les réglementations sont coûteuses pour les entreprises,
- le rapport doit contenir des propositions permettant une réduction de ces coûts à long terme,
- le délai d'établissement du rapport doit être prolongé jusqu'à fin 2013.

Le domaine de l'importation et de l'exportation des marchandises figure parmi les quinze domaines mentionnés ci-dessus. La société B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung a réalisé cette évaluation en coopération avec Rambøll Management Consulting sur mandat de l'Administration fédérale des douanes (AFD). L'étude se focalise sur le domaine des importations et exportations définitives de marchandises et concrètement, sur le domaine clé de la *procédure de taxation douanière*, laquelle relève de la compétence de l'Administration fédérale des douanes.

Méthodologie

L'évaluation est basée sur une méthodologie spécifique développée par le Secrétariat d'Etat à l'économie (SECO) pour assurer la comparabilité des résultats des quinze domaines. Pour des raisons pratiques, deux points ont dû être modifiés sans toutefois porter atteinte à la comparabilité des résultats.³

Dans le cadre de cette étude, il n'a pas été possible d'évaluer les coûts de *toutes* les obligations découlant de la réglementation sur l'importation et l'exportation des marchandises. Selon la méthodologie du SECO, il a fallu identifier les obligations les plus importantes, qui sont brièvement présentées dans le tableau ci-dessous. Par ailleurs, on a demandé aux entreprises de procéder à une estimation qualitative du coût et de l'utilité des statuts Destinataire agréé et Expéditeur agréé. L'appréciation

³ D'une part, six obligations d'agir suffisent pour couvrir l'importation et cinq pour l'exportation (le *Check-up de la réglementation* en prévoit 10-30); d'autre part, les évaluations de coûts ont été réalisées en majorité par des entreprises (cf. *Check-up de la réglementation*: spécialistes venant des associations, de l'administration, etc.). La documentation élaborée très fournie par l'AFD a facilité la sélection des obligations d'agir.

des coûts et le calcul en découlant ont été effectués non seulement en fonction du sens de circulation des marchandises, mais aussi selon les différents groupes d'acteurs, notamment les prestataires en douane (transitaires, maisons d'expédition, etc.), les personnes effectuant le dédouanement eux-mêmes, les entreprises mandant un prestataire en douane.

Obligations d'action choisies

Obligations d'action	Description	Base légale
Présentation en douane et déclaration	La personne assujettie à l'obligation de déclarer doit conduire les marchandises à dédouaner dans un lieu agréé et les déclarer ensuite à l'administration des douanes, en vue de la taxation. À cet effet, divers documents d'accompagnement sont à fournir.	Art. 24, 25, 28, 32, 35 LD; art. 79 ss OD; art. 15, 20 OD-AFD
Contrôles et vérification	Lors de contrôles (subséquents) et de la vérification de la marchandise (pendant la taxation), la personne assujettie doit collaborer entièrement (présentation des documents, déchargement et déballage des marchandises à ses propres frais, etc.) et justifier la taxation conforme à la législation douanière.	Art. 30, 31, 36 LD; art. 91 OD
Création d'un compte PCD et paiement des redevances à l'importation	Une éventuelle dette douanière doit être payée. L'AFD peut ordonner l'ouverture d'un compte PCD, pour lequel une déclaration d'adhésion doit être remplie et un dépôt de garanties effectué.	Art. 68 ss LD; art. 189 ss OD; Notice informative AFD form. 27.98
Archivage et sauvegarde des données	Toutes les données et tous les documents relatifs à une taxation doivent être conservés systématiquement. Des mesures adéquates et raisonnablement exigibles pour la sécurité des données doivent être adoptées.	Art. 41 LD; art. 94 ss OD
Statistique du commerce extérieur	Lors de la présentation en douane et de la déclaration, des données servant à l'établissement de la statistique du commerce extérieur doivent être communiquées. Lors de vérifications ultérieures des informations par l'AFD, la personne assujettie doit collaborer entièrement.	Ordonnance sur la statistique du commerce extérieur, art. 2, 3, 5-13
Preuves d'origine	A l'importation, un certificat d'origine doit être fourni pour bénéficier d'un taux de droit de douane préférentiel. A l'exportation, l'exactitude des informations figurant sur le certificat doit être prouvée; à cet effet, les justificatifs nécessaires (en version originale) doivent être conservés.	Ordonnance sur la délivrance des preuves d'origine, ordonnance fixant les préférences tarifaires Ordonnances 1 et 2 sur le libre-échange Accords de libre-échange
Statut Destinataire agréé / Expéditeur	Le statut donne aux entreprises la possibilité d'effectuer le dédouanement à domicile. Dans ce	Art. 42 LD; art. 100 ss OD

agr�e	sens, un catalogue de diverses obligations d'action doit �tre rempli.	
-------	---	--

Les tableaux suivants pr sentent les co ts de la r glementation, d taill s *par cas* et *par ann e*, en fonction des obligations d'action. Au total, les co ts de la r glementation dans ce domaine se sont  lev s   environ 478.8 millions de CHF en 2012. Cette estimation se r partit, selon le sens de circulation des marchandises, de la mani re suivante: 321.5 millions CHF pour l'importation et 157.3 millions pour l'exportation. Les prestataires en douane ont des charges de 369.4 millions CHF, qu'ils facturent cependant aux entreprises mandantes par la suite. Les personnes effectuant le d douanement eux-m mes d pensent environ 109.4 millions CHF pour les frais de la r glementation.

Tableau des frais de la r glementation

	Importation			Exportation			Totale
	Prestataire en douane	Personne effectuant le d�douanement elle-m�me	Somme	Prestataire en douane	Personne effectuant le d�douanement elle-m�me	Somme	
Co�ts par an (en millions de CHF)	299.4	22.1	321.5	70.0	87.3	157.3	478.8
Nombre de d�clarations en douane par an (en millions de CHF)	10.1	0.6	10.7	2.3	2.9	5.2	15.9
Co�ts par cas (en CHF)	29.8	34.4	30.0	29.9	30.5	30.2	30.1

Si les co ts les plus importants ont  t  estim s dans le cadre de l' tude, il n'a pas  t  possible de d terminer les co ts assum s par les entreprises confiant le d douanement   un prestataire en douane, en raison du faible taux de r ponses. De plus, il est   noter que les r sultats de l'estimation des co ts de la r glementation sont bas s sur des  chantillons non repr sentatifs et ponctuellement sur une faible base de donn es. Les co ts de la r glementation indiqu s plus haut sont ainsi   interpr ter comme une estimation grossi re.

Par rapport à la valeur des échanges commerciaux effectués au-delà des frontières en 2012 (environ 278 milliards de CHF dans les importations et environ 293 milliards de CHF dans les exportations)⁴ les coûts de la réglementation estimés dans cette étude correspondent à moins d'1%.

Propositions de simplification

La réalisation d'interviews a permis de recueillir les souhaits et les propositions concrètes d'amélioration des entreprises. Dans les entretiens 48 propositions d'amélioration ont été récoltées. Il ressort des entretiens avec les spécialistes, qu'un grand potentiel de réduction de coûts se loge dans la mise en place et le développement des services de la cyberadministration. Une politique d'information transparente de la part de l'AFD, en particulier la publication d'instructions de service internes pourrait également réduire les coûts des entreprises. Les propositions de simplification recueillies concordent partiellement avec celles du projet «Processus de taxation douanière (PTD)», lancé en fin septembre 2011 par l'AFD. Certaines d'entre elles ont déjà été réalisées. Une sélection de propositions de simplification classées en trois groupes par l'AFD, selon leur priorité, figure ci-dessous. Elles sont aussi mentionnées dans le rapport du Conseil fédéral.

Projets informatiques	
Description	Entre autres : transmission électronique des documents d'accompagnement à l'AFD, possibilité de modifier le lieu du franchissement de la frontière en cours de route et correction (partielle) de la déclaration en douane par le chauffeur du véhicule, informatisation complète de la procédure de transit national.
Potentiel de réduction des coûts	Les propositions d'amélioration ont pour but de fluidifier le passage de la frontière et de le rendre plus rapide. Ces coûts, principalement indirects, ne font pas l'objet de la présente étude et, de ce fait, ne sont pas chiffrables.
Remarques	L'AFD a reconnu le besoin et l'importance des mesures proposées. Certains projets requièrent cependant des moyens financiers supplémentaires. Pour cette raison, l'AFD a dû ajourner ces mesures.
Responsabilité : Département fédéral des finances, AFD	
Délai : 2018	

Information des entreprises	
Description	La proposition vise à la publication des prescriptions de service de l'AFD relatives aux processus de la procédure de taxation, au classement tarifaire des marchandises, à la détermination de l'origine dans la mesure où elles facilitent l'interprétation des dispositions légales et la compréhension de la pratique de l'AFD.
Potentiel de réduction des coûts	Les experts jugent le potentiel d'économie très élevé (temps nécessaire à la recherche d'information, besoin de conseil externe auprès de fiduciaires ou

⁴ Marchandises commerciales y compris l'or et l'argent en barre ainsi que les monnaies.

	de l'AFD, etc.). Il s'agit aussi bien de coûts directs qu'indirects. En l'état, ils ne sont pas chiffrables.
Responsabilité : AFD	Délai : 2015

Archivage des décisions de taxation uniquement auprès de l'AFD	
Description	Les entreprises sont dispensées de l'obligation de conserver les décisions de taxation émises par l'AFD sur leurs propres systèmes informatiques. Pour d'éventuels contrôles fiscaux, la division principale TVA de l'Administration fédérale des contributions (AFC) n'exige plus ces documents (avec signature électronique) des entreprises, mais les consulte sur le système de l'AFD.
Potentiel de réduction des coûts	Les experts jugent le potentiel d'économie très élevé. Il s'agit aussi bien de coûts directs qu'indirects, non chiffrables.
Remarques	Cette proposition génère – du moins en partie – un transfert des coûts de la réglementation en matière de TVA des entreprises sur l'administration. Cette mesure avait déjà été proposée lors de l'introduction de la décision de taxation électronique. A l'époque, celle-ci avait été rejetée.
Responsabilité : Département fédéral des finances, AFC, AFD	Délai : 2016

1. Einleitung

1.1. Ausgangslage und Ziel

Die Senkung der administrativen Belastung der Schweizer Unternehmen steht bereits seit einigen Jahren weit oben auf der politischen Agenda. Das Projekt der *Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für Vereinfachungen und Kostenreduktion* ist ein weiterer Teil einer Reihe von Arbeiten, die sich mit diesem Thema beschäftigen.⁵

Das Projekt basiert auf den Postulaten Fournier und Zuppiger und dem daraus ergangenen parlamentarischen Auftrag an den Bundesrat.⁶ Dieser hat in der Folge die Durchführung von Regulierungskostenschätzungen in 15 für Schweizer Unternehmen besonders relevanten Bereichen in Auftrag gegeben, darunter auch jener der Zollverfahren (Warenein- und Warenausfuhr).

Zwei zentrale Ziele werden mit der vorliegenden Studie verfolgt: Zum einen sollen die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen geschätzt und zum anderen sollen konkrete, realistische Vereinfachungsvorschläge geprüft werden.⁷ Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass die vorgeschlagenen Massnahmen der administrativen Entlastung weder Einfluss auf den Zweck noch den Nutzen der Regulierung nehmen sollen.

Die Schätzung der Kosten basiert auf der vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) entwickelten Methode des Regulierungs-Checkup, um so die Vergleichbarkeit der einzelnen Messergebnisse aller 15 Bereiche gewährleisten zu können.⁸

Dieser Bericht ist wie folgt aufgebaut: Nach den einleitenden Bemerkungen werden in diesem Kapitel (1) die Methode und der Prozess der Erhebung skizziert und gleichsam deren Grenzen aufgezeigt. In Kapitel 2 werden die wichtigsten Arbeitsschritte der Studie beschrieben, während in Kapitel 3 die von den befragten Unter-

⁵ Ein Überblick zu diesem Thema findet sich auf der Website der Abteilung Regulatoranalyse des SECO: <http://www.seco.admin.ch/themen/02860/04913/index.html?lang=de>.

⁶ Postulat Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten); Postulat Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten).

⁷ In den vergangenen Jahren wurden bereits verschiedene Massnahmen realisiert, welche die administrative Belastung im Bereich der Zollverfahren gesenkt haben. Zu nennen sind u.a. die Entwicklung der Plattform e-dec web und der Abschluss eines bilateralen Abkommens mit der EU über die Erleichterung der Kontrollen und Formalitäten im Güterverkehr und über zollrechtliche Sicherheitsmassnahmen. Vgl. Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 – 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates, S. 38.

⁸ Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.), Dezember 2011

nehmen geäußerten Probleme in Bezug auf die Handlungspflichten diskutiert werden. Die konkreten Ergebnisse der Kostenschätzungen auf Ebene Handlungspflichten und Gesamtwirtschaft werden in Kapitel 4 behandelt; in den einzelnen Unterkapiteln werden zudem die gesammelten Vereinfachungsvorschläge vorgestellt. Kapitel 5 behandelt die indirekten Kosten. Kapitel 6 fasst die Ergebnisse der Befragung von Zusatzfragen der EZV zusammen. Die zu ausgewählten Vorschlägen von der Eidgenössischen Zollverwaltung verfasste summarische Regulierungsfolgenabschätzung findet sich in Kapitel 7. Schliesslich werden in Kapitel 8 Schlussfolgerungen gezogen. Der Bericht wird mit Dokumenten im Anhang sowie einem separaten Excel-Dokument, nämlich zur Standardisierung sowie zur Berechnung der Regulierungskosten, ergänzt.

1.2. Bereichsdefinition

Der Untersuchungsgegenstand ist sehr breit und vielfältig und konnte deswegen nicht in seiner Gesamtheit in dieser Studie behandelt werden. In Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber wurde der Rahmen der Untersuchung abgesteckt und jene Bereiche definiert, die *keine* Berücksichtigung finden sollten. Es handelt sich dabei um Bereiche, die vergleichsweise niedrige Fallzahlen aufweisen.

Die wichtigsten Einschränkungen sind:

- Das Zolllagerverfahren, das vereinfachte Verfahren, das Verfahren der vorübergehenden Verwendung und jenes der aktiven und passiven Veredelung wurden nicht berücksichtigt.
- Auch das Transitverfahren floss aus Gründen der geringen Relevanz (direkter Transit) resp. der mangelnden Datenverfügbarkeit (Transit von der Grenze zum Domizil bzw. vom Domizil zur Grenze) nicht in die Studie ein.
- Weitere mit Importen und Exporten verknüpfte Pflichten, wie beispielsweise Zahlungspflichten des Mehrwertsteuerrechts oder anderer Abgaben, wurden ebenso nicht in die Untersuchung miteinbezogen.
- Rechtsgrundlagen, die offensichtlich nicht Unternehmen resp. die nicht *per se* die Ein- und Ausfuhr von Waren betreffen (z.B. Pflichten im Reise-, Eisenbahn-, Tram- und Bus-, Schiffs- und Luftverkehr), fanden in der Studie ebenso keine Beachtung.

Die vorliegende Regulierungskostenschätzung bezieht sich somit auf den Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren und konkret auf den Kernbereich des *Zollveran-*

lagungsverfahrens, das in die Kompetenz der Eidgenössischen Zollverwaltung fällt.

Die nichtzollrechtlichen Erlasse (NZE), an deren Vollzug die Zollverwaltung zwar mitwirkt, die jedoch einen anderen Regelungszweck als die Verzollung haben, fliessen nur teilweise in die Studie ein.⁹ Bei den NZE wird nur der Aufwand, der beim Zollverfahren *zusätzlich* anfällt, gemessen. Hingegen bleibt etwa der Aufwand, eine Genehmigung für den Export spezieller Güter einzuholen, unberücksichtigt (Kompetenzen liegen hier bei anderen Bundesämtern).

Ergänzend zum Kernbereich des Zollveranlagungsverfahrens wurden zwei weitere Themen in die Studie aufgenommen. Es handelt sich dabei zum einen um den Status Zugelassener Empfänger (ZE) resp. Zugelassener Versender (ZV) und zum anderen um Pflichten mit Bezug zu der Statistik des Aussenhandels.

Die wesentlichsten Rechtsgrundlagen, die den Untersuchungsgegenstand bestimmen und bei der Auswahl der Handlungspflichten massgebend waren, sind:

- Zollgesetz (ZG, SR 631.0) sowie Zollverordnung (ZV, SR 631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD, SR 631.011) sowie Zollverordnung der EZV (ZV-EZV, SR 631.013)
- Verordnung des EFD über Zollerleichterungen für Waren je nach Verwendungszweck (Zollerleichterungsverordnung, ZEV) (SR 631.012)
- Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung (SR 631.035)
- Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (VAU, SR 946.32)
- Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes (Statistikerhebungsverordnung, SR 431.012.1)
- Verordnung über die Statistik des Aussenhandels (SR 632.14)

Darüber hinaus wurden auch Weisungen und Merkblätter der EZV konsultiert, um die Rechtsgrundlagen umfassend zu berücksichtigen.

⁹ Die nichtzollrechtlichen Erlasse betreffen u.a. Abgaben und Steuern (z.B. Mineralölsteuer, Lenkungsabgaben), Massnahmen im Bereich Sicherheit und Polizei (z.B. Waffengesetzgebung, Sprengmittel und pyrotechnische Gegenstände), aussenwirtschaftliche und aussenpolitische Massnahmen (z.B. Handelsembargos) und Massnahmen im Bereich Bevölkerung und Umwelt (z.B. Tier-, Pflanzen- und Artenschutz; Edelmetallkontrolle; Transport gefährlicher Güter).

1.3. Methode und Vorgehen

Die wichtigsten Arbeitsschritte des Regulierungs-Checkup sind die Auswahl und Gruppierung der belastendsten Handlungspflichten, die Aufteilung der Unternehmen in verschiedene Klassen (Segmente), die Erhebung der Daten (Befragung von und Interviews mit Fachpersonen und Unternehmen) sowie die Identifikation von Vereinfachungsvorschlägen (Interviews mit Fachpersonen und Unternehmen, Recherche, Workshop) und schliesslich die Berechnung der Regulierungskosten.

Abbildung 1: Projektschritte Regulierungs-Checkup

Projektschritte Regulierungs-Checkup
1. Bestimmung und Gruppierung der wichtigsten Handlungspflichten
2. Segmentierung in verschiedene Unternehmensklassen
3. Ermittlung von Fallzahlen
4. Expertenschätzung des Personalaufwands, der Sachkosten und finanziellen Kosten
5. Erhebung von Vereinfachungsvorschlägen
6. Analyse der Vereinfachungsvorschläge
7. Berechnung der Regulierungskosten

Die Umsetzung der einzelnen Projektschritte wird in den folgenden Kapiteln beschrieben. Die Durchführung der Studie orientierte sich prinzipiell an den Vorgaben des Handbuchs Regulierungs-Checkup. In drei Punkten wurde jedoch davon abgewichen:

- Der Regulierungs-Checkup empfiehlt die Auswahl von 10 bis 30 Handlungspflichten, wobei je nach Bereich Einschränkungen auftreten können. Um das Zollverfahren in den Grenzen der oben beschriebenen Bereichsdefinition abdecken zu können, genügen jedoch sechs (Import) resp. fünf (Export) Handlungspflichten. In diesen Handlungspflichten sind wiederum mehrere gesetzliche Grundlagen gruppiert.
- Entgegen dem Regulierungs-Checkup wurden die Schätzungen für diese Studie von Unternehmen vorgenommen.¹⁰ Grund dafür war, dass insbe-

¹⁰ Der Regulierungs-Checkup sieht die Durchführung der Kostenschätzung durch etwa sechs Experten, einen Workshop sowie eine Validierung der Ergebnisse anlässlich der Unternehmensinterviews vor.

sondere die angefragten Fachpersonen und Verbandsvertreter wegen fehlender Kenntnis der *konkreten* betrieblichen Abläufe und der Verschiedenheit der Unternehmen Mühe bekundeten oder es gänzlich ablehnten, Schätzungen abzugeben. So wurden alle 36 Fragebogen von Unternehmen ausgefüllt. Ein Workshop mit allen Personen, die Schätzungen abgegeben hatten, resp. die Validierung der Ergebnisse waren somit weder praktikabel noch notwendig.

- Die Auswahl der Handlungspflichten erfolgte zu einem grossen Teil durch den Auftraggeber auf Basis dessen umfangreichen Vorarbeiten. Die Auswahl wurde von Fachleuten zusammen mit der Segmentierung validiert und somit einer externen Prüfung unterzogen.

1.4. Grenzen der Methode

Die Anwendung einer einheitlichen Methode zur Ermittlung der Regulierungskosten in den 15 unterschiedlichen Bereichen bringt den Vorteil der besseren Vergleichbarkeit der einzelnen Kostenschätzungen. Dennoch hat die Methode auch Grenzen, die es aufzuzeigen gilt und in deren Lichte die Ergebnisse dieser Studie zu interpretieren sind.

Die wichtigste Einschränkung liefert der Regulierungs-Checkup selbst: Die Studienergebnisse beruhen auf nicht repräsentativen Stichproben betreffend sowohl die Aufwandsschätzungen durch Fachpersonen als auch die Befragung von Unternehmensvertretern zur Sammlung von Vereinfachungsvorschlägen.¹¹ Dieser Umstand wird in der vorliegenden Studie akzentuiert, da der Datenrücklauf teilweise gering war. Vereinzelt waren die angefragten Unternehmen aus Betriebsgeheimnisgründen nicht bereit, Aufwands- und Kostendaten bekannt zu geben; andere Unternehmen beriefen sich auf „Sondervereinbarungen“ mit der EZV, die nicht einem „Normalfall“ entsprechen. Es wurden in diesen Fällen keine resp. nur teilweise ausgefüllte Fragebogen zurück gesendet. Die Berechnungen der einzelnen Kosten je Zollanmeldung mussten daher vereinzelt auf einer kleinen Datenbasis vorgenommen werden. Die in weiterer Folge präsentierten Ergebnisse wurden zwar punktuell mit Zollfachleuten plausibilisiert, es muss dessen ungeachtet vom Einfluss gewisser Selektions- und Stichprobeneffekte ausgegangen werden.

¹¹ SECO (2011), S. 11

Auch zu erwähnen ist, dass kleinere Schätzfehler wegen den sehr hohen Fallzahlen – ca. 16 Millionen Zollanmeldungen pro Jahr – einen grossen Einfluss auf die Gesamtschätzung haben.

Es ist besonders darauf hinzuweisen, dass der Rücklauf bei den Unternehmen, die einen Zolldienstleister mit einer Warenein- oder Warenausfuhr beauftragen, zu gering war, um Kostenberechnungen vornehmen zu können. Die bei diesen Unternehmen anfallenden Kosten (eigene Personal- oder Sachkosten, um Informationen an den Zolldienstleister zu übermitteln oder um bei Kontrollen der EZV mitzuwirken) fliessen in die Schätzung der Regulierungskosten somit nicht ein.

Der Bereich der Zollverfahren ist äusserst komplex: Die Heterogenität der Akteure und die Bandbreite der zur Anwendung gelangenden Technologien (und die damit verbundenen Kosten) sind gross. Ziel ist es, die Kosten für einen „Normalfall“ zu schätzen. Eine Studie dieser Art muss daher zu Vereinfachungen und Pauschallösungen greifen und in Anbetracht des Aufwandes der befragten Personen und Unternehmen befragungsökonomisch ausgestaltet sein. Ähnlich den anderen unternehmensrelevanten Bereichen kann somit nicht der Anspruch erhoben werden, dass die gesamte, mannigfach ausgestaltete Praxis und die unterschiedlichen Unternehmenssituationen in den Ergebnissen der Studie abgebildet werden können. Es ist davon auszugehen, dass die Bandbreite der Kosten der Einzelfälle der Unternehmen grösser ist. Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die Ergebnisse insgesamt als Schätzung der Regulierungskosten und nicht als exakte Messung der Praxis zu verstehen sind.

Exkurs: Bürokratiemonitor – 2012: Eruierung von Belastungen aufgrund von Regulierungen in Schweizer Unternehmen

Die Verringerung von Regulierungen und administrativem Aufwand ist Gegenstand verschiedener Studien. Eine davon ist der *Bürokratiemonitor*, eine im Auftrag des SECO durchgeführte Umfrage zum Thema administrative Belastung. Die Umfrage setzt sich punktuell auch mit dem Thema „Ein- und Ausfuhr von Waren“ auseinander. Ausgewählte Ergebnisse (Stichprobe: 1340 Unternehmen, die aus einer geschichteten Zufallsstichprobe gezogen wurden) werden hier skizziert.

Der Bürokratiemonitor hält insgesamt fest, dass 45% der antwortenden Unternehmen (n=460) die administrative Belastung im Bereich Ein- und Ausfuhr von Waren als (eher) hoch einstufen und 55% als (eher) gering. Die Belastung während der letzten drei Jahre halten 58% der Unternehmen für unverändert (insb. Mikro- und Grossunternehmen), wohingegen kleine und mittlere Unternehmen vermehrt von einer Zunahme der administrativen Belastung sprechen. Für Unternehmen aller

Grössen kann gesagt werden, dass nur ein geringer Teil eine leichte/starke Abnahme der Bürokratie während der vergangenen Jahre erkennt.

Auch Verbesserungsvorschläge wurden seitens der teilnehmenden Unternehmen geäussert; diese beziehen sich mehrheitlich auf eine generelle „Vereinfachung der Zollformalitäten“, auf Massnahmen bezüglich „Online-Dienstleistungen“ sowie die Verbesserung der Kompetenz und Serviceorientierung der Zollverwaltung. Vereinzelt wird auch eine Rückkehr zur bisher geltenden Praxis der „Papieranmeldung“ gefordert.

Die Ergebnisse des Bürokratiemonitors und der Unternehmensinterviews dieser Studie decken sich teilweise und namentlich insoweit, als der Bereich Zollverfahren für komplex und mit viel Formalismus behaftet beurteilt wird.

2. Arbeitsschritte

2.1. Handlungspflichten

Ein Ziel der Studie ist die Schätzung der sich aus Regulierungen, sog. Handlungspflichten, ergebenden Kosten für Unternehmen. Unter einer Handlungspflicht versteht man jene gesetzlichen Anweisungen, „die dem Normadressaten vorschreiben, dass dieser gewisse Aktivitäten entfalten muss, um sich normkonform zu verhalten.“¹² Es werden unterschiedliche Typen von Handlungspflichten unterschieden, darunter sind Informations-, Kooperations- und Zahlungspflichten. Aus Aufwands- und Zeitgründen kann jedoch nicht für alle Handlungspflichten eine Kostenschätzung durchgeführt werden. Zunächst gilt es daher, die wichtigsten Handlungspflichten zu identifizieren.

Auf Basis der von der EZV erstellten Liste der rechtlichen Grundlagen wurden die Handlungspflichten erfasst, beschrieben und gruppiert. In einem nächsten Schritt wurden diejenigen Handlungspflichten identifiziert, welche a) hohe Fallzahlen¹³ und/oder b) hohe vermutete Kosten aufweisen. Aus den so analysierten rechtlichen Grundlagen wurden jene Handlungspflichten ausgewählt, die den Standardfall des elektronischen Zollverfahrens sowohl beim Import als auch beim Export gut abbilden.¹⁴ Dabei wurde auf die fachliche Unterstützung der Eidgenössischen Zollverwaltung zurückgegriffen.

Die Handlungspflichten, die im Verlauf der Studie letztlich befragt wurden, finden sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: Liste berücksichtigter Handlungspflichten

Handlungspflicht	Rechtsgrundlagen
Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden	Art. 24, 25, 28, 32, 35 ZG; Art. 79 ff ZV, Art. 15, 20, ZV-EZV
Kontrollen und Beschau	Art. 30, 31, 36 ZG; Art. 91 ZV
Einrichten eines ZAZ Kontos und Bezahlen der Einfuhrabgaben*	Art. 68ff ZG
Archivierung und Sicherung der Daten	Art. 41 ZG, Art. 94ff ZV
Aussenhandelsstatistik	Aussenhandelsstatistik-Verordnung: Art. 2, 3, 5-13

¹² SECO (2011), S. 44

¹³ Fallzahl = Zahl der betroffenen Normadressaten * Häufigkeit.

¹⁴ Dies nicht zuletzt auch weil die Mehrheit der identifizierten Handlungspflichten in der Praxis nämlich nicht isoliert anfällt, sondern im Zusammenhang mit einer konkreten Verzollung steht.

Ursprungsnachweis	Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen SR 946.32; Freihandelsverordnung 1 (SR 632.421.0), Freihandelsverordnung 2 (SR 632.319), Ursprungsregelnverordnung (SR 946.39) und Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911) und sämtliche Freihandelsabkommen
Status Zugelassener Versender Empfänger/Zugelassener	Art. 42 ZG; Art. 100ff ZV

* Diese Handlungspflicht wurde nur beim Segment „Import“ befragt.

** Summarische Befragung der Verhältnismässigkeit Aufwand-Nutzen

2.2. Unternehmensklassen (Segmentierung)

Bei der Segmentierung der Unternehmen in Klassen mit unterschiedlicher administrativer Belastung stellt sich die folgende Frage: Gibt es Kriterien, die dazu führen, dass die gleiche Regulierung in verschiedenen Unternehmen unterschiedlichen Aufwand verursacht (also aufwändiger oder weniger aufwändig ist)? Die Kriterien sind oft bereichsspezifisch und müssen für den jeweiligen Untersuchungsgegenstand geprüft werden.

Als Ausgangspunkt dienten verschiedene Kriterien, die einen Einfluss auf die Regulierungskosten in den ausgewählten Handlungspflichten haben können: Unternehmensgrösse, Warenverkehrsrichtung (Import/Export), Häufigkeit der Verzollungen, Warenspektrum, Datenübermittlungssystem, Status Zugelassener Versender/Zugelassener Empfänger und Akteursgruppe (Zolldienstleister, Selbstverzoller etc.). Da mit jedem weiteren Segmentierungskriterium nicht nur der Aufwand für die befragten Personen, sondern auch die inhaltliche Komplexität der Auswertung und Interpretation der Ergebnisse steigt, musste eine *Auswahl* aus diesen Segmentierungskriterien getroffen werden.

Die Auswahl erfolgte in Zusammenarbeit mit Fachpersonen, die bereits bei der Auswahl der Handlungspflichten mitwirkten. Es wurde schliesslich entschieden, nach den folgenden Kriterien zu segmentieren: nach *Warenverkehrsrichtung* und nach *Akteuren*. Die Erwägungen, die zu dieser Auswahl führten, sind nachfolgend kurz beschrieben.

Warenverkehrsrichtung

- Die Aussagen der Fachpersonen machten deutlich, dass eine Segmentierung nach *Warenverkehrsrichtung* notwendig ist. Unterschiedliche Akteure und Handlungspflichten rechtfertigen die Unterscheidung: So sind im Vergleich zum Export beim Import grundsätzlich Abgaben und Steuern zu leisten.

Akteursgruppe

- Die Kosten der Verzollung können sich nach Akteursgruppe unterscheiden, je nachdem ob die Verzollung von einem Zolldienstleister (Spediteur, Zollagentur) vorgenommen wird oder ein Unternehmen diese selbst durchführt. Zudem wurden Kosten von Unternehmen erhoben, die zur Abwicklung der Verzollung einen externen Zolldienstleister beauftragen.¹⁵ Die Ergebnisse dieses Segments wurden jedoch nur für die Kostenberechnung in Zusammenhang mit den Ursprungszeugnissen genutzt (vgl. 4.6.).

Andere in Erwägung gezogene Segmentierungen wurden nicht weiter verfolgt resp. tauchen in anderer Form in der Kostenerhebung auf:

- *Unternehmensgrössen:* Vor dem Hintergrund, dass bei der Diskussion der Regulierungskosten immer wieder ausgesagt wird, dass insbesondere KMU stark betroffen seien, ist eine Differenzierung nach Betriebsgrösse bei jeder Regulierungskostenschätzung zu prüfen. Die Betriebsgrösse ist auch für den vorliegenden Untersuchungsgegenstand ein entscheidendes Kriterium. So zeigen verschiedene Studien¹⁶ auf, dass kleine und mittlere Unternehmen substanziell höhere Kosten bei der Zolladministration aufweisen.¹⁷ Dennoch wurde von einer Weiterverfolgung Abstand genommen, da Fachpersonen die obigen zwei Kriterien für insgesamt relevanter erachteten.
- *Häufigkeit von Verzollungen:* Die Häufigkeit von Verzollungen war ein weiteres Kriterium, da mit steigender Erfahrung zum einen Skaleneffekte eine kostenmindernde Rolle spielen können, zum anderen jedoch hohe In-

¹⁵ Den Rückmeldungen der befragten Unternehmen lässt sich entnehmen, dass die externe Beauftragung der Verzollung in erster Linie wegen der Logistik erfolgt; die Verzollung ist in diesen Fällen eine in den eigentlichen Transportauftrag integrierte Leistung des Spediteurs. Es werden aber auch mangelnde zollrechtliche Kenntnisse und fehlende Ressourcen (z.B. zollrelevante IT-Systeme, deren Investition nicht lohnenswert ist) als Begründung genannt, weshalb auf externe Zolldienstleister zurückgegriffen wird.

¹⁶ Vgl. Avenir Suisse (2006): Teure Grenzen – Die volkswirtschaftlichen Kosten der Zollschränken: 3.8 Milliarden Franken. Und SECO (2010): E-Customs study: Private sector views on potential benefits of further electronic customs developments in Switzerland.

¹⁷ Dies liegt gemäss der Studien an verschiedenen Gründen:

a) Kleinere Betriebe wickeln die Formalitäten seltener elektronisch ab. Der Bericht des Bundesrates (2011) gibt sogar an, dass die kostenpflichtige Lösung e-dec „aufgrund der hohen Implementierungskosten in der Regel den Speditoren und den Grossfirmen vorbehalten ist“. Vgl. Bundesrat (2011): Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 - 2011 und Perspektiven 2012-2015. Bericht des Bundesrates, S. 38.

b) Kleinere Betriebe erledigen die Formalitäten oftmals selbst, anstatt professionelle Spediteure zu beauftragen (grosse Betriebe profitieren bei Speditoren zudem von besseren Konditionen).

vestitionskosten für Systeme zur elektronischen Zollveranlagung berücksichtigt werden müssen (die wiederum zu Skaleneffekten führen können). Wenngleich geplant war, auch dieses Segment zu berücksichtigen und die Befragungsunterlagen dementsprechend konzipiert waren, konnten die Ergebnisse der Befragung wegen der kleinen Stichprobe nicht genutzt werden.

- *Warengruppe*: Bei der Handlungspflicht Gestellen und Anmelden wird der Personalaufwand einer „einfachen“ und einer „komplexen“ Verzollung unterschieden. Unter komplexen Verzollungen werden solche subsumiert, bei denen z.B. nicht-zollrechtliche Erlasse zur Anwendung gelangen.
- *IT System/Art der Zollabwicklung*: Die verschiedenen IT-Systeme werden vorrangig bei den Investitions- und Sachkosten berücksichtigt. Grund ist, dass eine grosse Bandbreite an Informatiklösungen für die elektronische Zollabwicklung zur Verfügung steht, die mit einer Segmentierung schwer erfasst werden kann.
- *Lieferbedingungen*: Je nachdem welche Lieferbedingungen zwischen den Geschäftsparteien vereinbart sind, fallen keine Kosten für den Schweizer Importeur oder Exporteur an (Beispiel: geliefert, verzollt; *delivered, duty paid* resp. *ex works*). Wegen der Schwierigkeiten entsprechende Fallzahlen zu ermitteln, wurde dieser Weg nicht weiter verfolgt.

2.3. Kostenschätzung und Berechnung

2.3.1. Ermittlung der Kostenwerte

Die Ermittlung der Kostenwerte erfolgte über die Schätzungen von Unternehmensvertretern. Es wurden je nach Handlungspflicht verschiedene Kostenarten befragt:

- Personalaufwand: Schätzung des benötigten Zeitaufwands für jede Standardtätigkeit; dazu wurden z.B. auch der zeitliche Mehraufwand für eine komplexe Verzollung (wegen Anwendung nicht-zollrechtlicher Erlasse) erhoben
- Investitionskosten: Schätzung des jährlichen Aufwands an Investitionen zur elektronischen Datenübermittlung (z.B. e-dec, NCTS) sowie der sonstigen notwendigen Einrichtungen (z.B. Waagen)
- Sachkosten: Schätzung von Kosten für Lizenzen und Updates von IT-Systemen, etwaige Kosten für die Beauftragung von Dritten, Büroaufwand, Porto, Kopien etc.; teilweise wurde der Medianwert aller erhobenen Sach-

kosten als Standardwert für sowohl Zolldienstleister als auch Selbstverzoller verwendet

- **Finanzielle Kosten (Gebühren):** diese wurden punktuell auch befragt, diesbezügliche Werte wurden jedoch von den Befragten nicht genannt
- **Sowieso-Anteile:** Unter Sowieso-Kosten versteht man jenen Aufwand, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wenn beispielsweise auch ohne die Pflicht alle Dokumente der Verzollung archiviert würden, betrüge der Sowieso-Anteil 100%.

Ein knapp 40 Fragen (Import) resp. knapp 30 Fragen (Export) umfassender Fragebogen diente als Instrument der Datenerhebung (vgl. Anhänge 2 und 3). Er wurde per E-Mail an knapp 270 zufällig ausgewählte Unternehmen versendet, die mehrheitlich entweder im Import oder im Export tätig sind. Der Versand erfolgte in zwei Schritten, da wegen des geringen Rücklaufs eine Nachfassaktion notwendig wurde. Es wurden schliesslich 37 Fragebogen retourniert, von denen einer nicht genutzt werden konnte. Nachfolgend werden einige Tabellen und Informationen geliefert, die den Rücklauf nach verschiedenen Kriterien beschreiben.

Tabelle 2: Import Rücklauf – Unternehmensgrösse

	Anzahl	Grösse der Unternehmen		
		Fragebogen-Retouren	Klein (- 49 MA)	Mittel (50-249 MA)
Zolldienstleister	6	6	0	0
Selbstverzoller	9	3	3	3
Unternehmen, die Zolldienstleister beauftragen	4	3	0	1
Total	19	12	3	4

MA = Mitarbeitende

Tabelle 3: Export Rücklauf – Unternehmensgrösse

	Anzahl	Grösse der Unternehmen		
		Fragebogen-Retouren	Klein (- 49 MA)	Mittel (50-249 MA)
Zolldienstleister	5	4	0	1
Selbstverzoller	8	3	3	2
Unternehmen, die Zolldienstleister beauftragen	4	4	0	0
Total	17	11	3	3

Die nächsten beiden Tabellen zeigen die Anzahl der von den teilnehmenden Unternehmen getätigten Verzollungen im Jahr 2012 und auch, wie viele der Unternehmen den Status Zugelassener Versender oder Zugelassener Empfänger haben.

Tabelle 4: Import Rücklauf – Häufigkeit Verzollungen und Status ZE/ZV

	Anzahl Fragebogen- Retouren	Anzahl Verzollungen im Jahr 2012			Status ZE/ZV
		Min	Max	Median	(kein ZE/ZV)
Zolldienstleister	6	20	6000	1'325	2 (4)
Selbstverzoller	9	750	60'000	5'349	7 (2)
Unternehmen, die Zolldienstleister beauftragen	4	8	1330	69	0 (4)
Total	19	8	60'000	1'150	9 (10)

Tabelle 5: Export Rücklauf – Häufigkeit Verzollungen und Status ZE/ZV

	Anzahl Fragebogen- Retouren	Anzahl Verzollungen im Jahr 2012			Status ZE/ZV
		Min	Max	Median	(kein ZE/ZV)
Zolldienstleister	5	750	18'000	2'300	5 (0)
Selbstverzoller	8	25	10'800	676	1 (7)
Unternehmen, die Zolldienstleister beauftragen	4	17	125	60	2 (2)
Total	17	17	18'000	883	8 (9)

Der Rücklauf teilt sich auf verschiedene *Branchen* resp. *Warengruppen* auf. Die importierenden Unternehmen, die die Verzollung selbst vornehmen, sind u.a. Handelsunternehmen (Detailhandel, Textilien, Baustoffe, Blumen und Pflanzen), Unternehmen der metallverarbeitenden Industrie sowie ein Autogeneralimporteur. Die einen externen Zolldienstleister beauftragenden Unternehmen sind aus dem Bereich Versand- und Internet-Detailhandel, Abfüllen und Verpacken, Musik und Tonträger; auch ein Spital findet sich unter dieser Gruppe. Im Segment Export sind die an der Befragung teilnehmenden Unternehmungen, welche selbst verzollen, Hersteller von Automobilteilen, Datenverarbeitungsgeräten, Pumpen und PET-Behältern. Weiter haben auch Unternehmen der pharmazeutischen Industrie, des Handels von Computer-Komponenten sowie ein Unternehmen der Lebensmittelbranche mitgewirkt. Bei den exportierenden Unternehmen, welche das Zollverfahren über einen externen Anbieter abwickeln, sind Hersteller von elektrotechnischen

Geräten, Getrieben und Feinsteinreinigungsgeräten sowie ein Sattlerei-Unternehmen.

Auch hinsichtlich der zum Einsatz kommenden elektronischen Datenverarbeitungssysteme deckt der Rücklauf verschieden ab. Die unten angeführte Tabelle zeigt, dass die Unternehmen, die diese Frage beantworteten, zum Grossteil e-dec in einer „stand-alone“-Variante verwenden, während knapp ein Drittel e-dec in das firmeninterne EDV-System integriert hat. Zwei Importeure nutzen die Variante e-dec web.

Tabelle 6: Rücklauf – Datenverarbeitungssysteme

Zollanmeldungssystem	Importeure	Exporteure
e-dec stand-alone	8	6
e-dec integriert (EDV-System der Firma)	3	3
e-dec web	2	0
NCTS-Ausfuhr	-	1

Anmerkung: n=20 (eine Mehrfachantwort)

2.3.2. Ermittlung von Fallzahlen

Die Fallzahlen dienen der Hochrechnung der Kostenschätzungen auf alle Unternehmen. Sie berechnen sich aus der Multiplikation der Anzahl betroffener Akteure (sog. Normadressaten) und der Häufigkeit der Handlungspflicht pro Jahr. Die Fallzahlen unterscheiden sich dabei nach Handlungspflicht. So ist beispielsweise für die Pflicht „Gestellen und Anmelden“ die Anzahl Zollanmeldungen pro Jahr relevant, während bei der Handlungspflicht „Einrichten eines ZAZ Kontos“ die Anzahl der neuen Konti herangezogen wird.

Die Ermittlung der meisten Fallzahlen erfolgte auf Basis der Daten und mit grosser Unterstützung der Eidgenössischen Zollverwaltung. Die Herausforderungen waren gross, da die meisten der für die Berechnungen erforderlichen Fallzahlen nicht automatisch aus den Datensystemen gezogen werden können. Es bedurfte somit vertiefter Abklärungen und Berechnungen und nicht zuletzt auch einiger Schätzungen (Beispiele: Segmentierung der Zollanmeldungen¹⁸; Schätzung der Wareneinfuhren, bei denen keine Zollabgaben anfallen).

¹⁸ Für jede Zollanmeldung wurde der Name des Spediteurs, Empfängers sowie Importeurs respektive des Spediteurs und Versenders erfasst. Der automatische und dann manuell korrigierte Abgleich der Namen ermöglichte, die Zollanmeldungen entsprechend der gewählten Segmentierung aufzuteilen.

Die nachfolgende Tabelle führt für jede Handlungspflicht auf, welche Fallzahlen zur Berechnung der gesamten Regulierungskosten herangezogen wurden und aus welcher Quelle diese Fallzahlen stammen.

Tabelle 7: Fallzahlen nach Handlungspflicht

Handlungspflicht	Fallzahl	Quelle
Gestellen und Anmelden	Anzahl aussenhandelsstatistisch relevanter Einfuhr- und Ausfuhrdeklarationen; Häufigkeit einfacher resp. komplexer Verzollungen; Anzahl Unternehmen und Anzahl Mitarbeitende	EZV, Häufigkeiten: Expertenschätzungen, EZV Unternehmen / Mitarbeitende: eigene Berechnungen
Kontrollen und Beschau	Anzahl aussenhandelsstatistisch relevanter Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen; Häufigkeit von (nachträglichen) Kontrollen und Beschauen je Zollanmeldung	EZV, Häufigkeiten: EZV
Zahlung der Zollabgaben	Anzahl Borderau der Abgaben	EZV, eigene Berechnungen
Archivierung und Sicherung der Daten	Anzahl Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen; Häufigkeit von nachträglichen Kontrollen	EZV, Häufigkeiten: Expertenschätzungen
Aussenhandelsstatistik	Anzahl Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen	EZV
Ursprungsnachweise	Anzahl Einfuhr- und Ausfuhrzollanmeldungen; Häufigkeit formelle Gültigkeitskontrolle	EZV, Häufigkeiten: Expertenschätzungen

Tabelle 8: Fallzahlen zur Berechnung der gesamten Regulierungskosten

Fallzahlen p.a.	Import		Export	
	Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Zollanmeldungen	10'058'000	642'000	2'340'000	2'860'000
	94.0%	6.0%	45.0%	55.0%
Unternehmen (Anzahl Bestand)	765.0	174.0	455.0	1'674.0
	81.5%	18.5%	21.4%	78.6%
Zollrelevante Mitarbeiter je Unternehmen	2.0	2.0	2.0	2.0
Anzahl Borderau der Abgaben	1'875'300	119'700	-	-
Mitarbeiter im Bereich Ursprungswesen je Unternehmen	-	-	2.0	2.0

2.3.3. Berechnung der Regulierungskosten

Die Berechnung der Regulierungskosten orientierte sich eng am Regulierungs-Checkup. So wurden von den erhobenen Daten Medianwerte für jede Kostenart gebildet. Der Anteil der Sowieso-Kosten wurde wo relevant jeweils abgezogen.

Abbildung 2: Berechnung der Regulierungskosten

Berechnung der Regulierungskosten	
Personalaufwand =	Zeitaufwand in Stunden pro Handlungspflicht x Tarifkosten pro Stunde x Fallzahl
Investitionskosten =	Investitionskosten pro Jahr (Nutzungsdauer) x Fallzahl
Sachkosten =	Sachkosten pro Handlungspflicht – Anteil Sowieso-Kosten an den Sachkosten x Fallzahl
Finanzielle Kosten =	Gebühren und sonstige Abgaben pro Handlungspflicht x Fallzahl
Regulierungskosten =	Personalaufwand + Investitions- + Sachkosten + Finanzielle Kosten

Die Details der Berechnungen für die einzelnen Handlungspflichten finden sich in Kapitel 4.

2.4. Identifikation von Vereinfachungsvorschlägen

Entsprechend dem Regulierungs-Checkup wurden mittels eines Fragebogens (Anhang 4) qualitative Interviews geführt, in welchen Experten und Unternehmensvertreter zu verschiedenen Aspekten der Regulierung (Verständlichkeit, Umsetzbarkeit, Akzeptanz) Stellung nehmen konnten. Zudem wurden die befragten Personen um konkrete Vorschläge zur Vereinfachung der Zollverfahren und zur Reduktion von administrativem Aufwand gebeten.

In 14 semi-strukturierten Interviews sowie einem ergänzenden Workshop wurden 48 Vereinfachungsvorschläge gesammelt. Darunter sind 16 Vorschläge, die in bereits laufenden Reformvorhaben der EZV Berücksichtigung finden (vgl. Exkurs unten). Die gesammelten Vereinfachungsvorschläge und die aus dem Workshop stammende Priorisierung werden bei jeder Handlungspflicht genannt, ebenso erläuternde Bemerkungen und Ergänzungen der Experten. Als Ergebnis dieses Vorgehens liegt zuhanden der EZV eine Liste konkreter, realistischer und umsetzbarer Vereinfachungen vor.

Weitere Informationen zur Erarbeitung der Vereinfachungsvorschläge liefern die Anhänge 4-8.

Exkurs: Laufende Reformvorhaben der Eidgenössischen Zollverwaltung

Die gesammelten Vereinfachungsvorschläge decken sich teilweise mit jenen der Ende September 2011 seitens der EZV lancierten Projekte „Zollveranlagungsprozesse (ZVP)“. Ziel dieses Projekts ist es, die Abläufe sowohl bei der Wareneinfuhr als auch bei der Warenausfuhr zu optimieren. Das Projekt ZVP sieht den Ausbau elektronischer Prozesse vor und beinhaltet u.a. die Ausdehnung von Fristen und die Vereinfachung bestimmter Verfahren, etwa jenes für ausländische Rückwaren. Darüber hinaus sind auch Anpassungen bei den Betriebs- und Abfuhrzeiten der Zollstellen geplant. Das Projekt wurde in enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft entwickelt.

3. Probleme der Unternehmen

Bevor die Schätzung der Kosten und die Vorschläge zur administrativen Vereinfachung der Zollveranlagung dargestellt werden, wird auf den folgenden zwei Seiten einleitend zunächst den von den Unternehmen geäußerten Problemen und Herausforderungen Aufmerksamkeit geschenkt. Dies bietet sich an, da sie eng mit den in den jeweiligen Handlungspflichten beschriebenen Vereinfachungsvorschlägen, die im Rahmen derselben Interviews gesammelt wurden, verbunden sind.

Grundsätzlich kann vorderhand festgehalten werden, dass die Pflichten im Bereich der Wareneinfuhr und Warenausfuhr seitens der befragten Unternehmen hohe Akzeptanz erfahren. Die Fachpersonen haben allerdings Vorbehalte speziell gegenüber solchen Pflichten, die als Ausdruck eines „überspitzten Formalismus“ wahrgenommen werden. Darunter fällt beispielsweise der Nachweis, dass ein Ursprungszeugnis zum Zeitpunkt der Veranlagung bereits existiert hat.

Die Gespräche haben gezeigt, dass die meisten Probleme bei der Verständlichkeit und der Umsetzung bestehen. Die Verzollung wird als ein sehr komplexer Vorgang angesehen, der einen grossen Initialaufwand erfordert, wenn die Warenanmeldung von den Unternehmen selbst durchgeführt werden soll. Vor allem KMU mit wenigen Verzollungen sind zurückhaltend, diesen Initialaufwand auf sich zu nehmen. Grund dafür ist, dass der Aufwand pro Zollanmeldung deutlich höher bleibt im Vergleich zu den Kosten, die für eine vollständige Abwicklung der Verzollung bei einem Zolldienstleister anfallen.

Auch die befragten Zolldienstleister haben auf die Komplexität von Verzollungen hingewiesen. Teilweise besteht ein beträchtlicher Aufwand, um alle nötigen Informationen zu erhalten. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn bei bestimmten Warengruppen nichtzollrechtliche Erlasse (NZE) zur Anwendung gelangen; NZE verursachen deutlich mehr Aufwand als die gesetzlichen Grundlagen, welche im Rahmen dieser Studie berücksichtigt werden.¹⁹ Ähnlich beurteilt werden die rechtlichen Bestimmungen der Ursprungsnachweise.

Dem Thema der elektronischen Informations- und Datenübermittlung wird in den Gesprächen ebenfalls grosse Bedeutung beigemessen. Die in der jüngsten Vergangenheit umgesetzten Massnahmen im Bereich der Zollverfahren werden dabei grundsätzlich als sehr positiv wahrgenommen, da sie zu administrativen Vereinfachungen

¹⁹ Die NZE sind nicht Teil des Untersuchungsgegenstandes, da die EZV lediglich im Vollzug derselben mitwirkt. Die NZE finden sich in unterschiedlichsten, nicht in den Kompetenzbereich der EZV fallenden Rechtsgebieten wieder. Nichtsdestotrotz findet sich unter den Vereinfachungsvorschlägen auch jener, der eine verbesserte elektronische Abwicklung und Verknüpfung der Bewilligungen aus nicht-zollrechtlichen Erlassen mit den IT-Systemen der Zollveranlagung fordert.

chungen geführt hätten. Ebenfalls hätte sich die Systemstabilität des Verzollungssystems e-dec verbessert. Dennoch besteht eine gewisse Unzufriedenheit mit dem Aufschub der Umsetzung bereits diskutierter und breit akzeptierter Vereinfachungsmassnahmen. Schwerpunktmässig betrifft dies die Massnahmen aus dem Projekt ZVP (vgl. Exkurs unter Ziffer 2.4.), die eine vollständig elektronische Abwicklung der Verzollung ermöglichen sollten.

Den Entwicklungen der EZV folgend, haben die Unternehmen ihre IT-Infrastruktur optimiert, was häufig mit hohen Kosten verbunden war. Daher wurde seitens der Unternehmen mehrfach darauf hingewiesen, dass Massnahmen, welche erneut hohe Investitionen nach sich ziehen würden, nicht erwünscht seien.

Als weitere Schwierigkeit hat sich herausgestellt, dass personen- und zollstellenabhängige Unterschiede bei der Verzollung bestehen. So wird beispielsweise moniert, dass Auskünfte an einer Zollstelle nicht zwingend auch an einer anderen Zollstelle anerkannt würden. Dieser „Individualismus“ erschwere bei den Unternehmen z.B. die Auswahl der Tarifnummer oder damit verbunden auch die Preisgestaltung (Grund: unterschiedliche Zolltarifhöhe der gleichen Ware, je nach schlussendlich anwendbarer Tarifnummer).

Schliesslich wird von den Fachleuten der Unternehmen ein teilweises Misstrauen seitens der Zollverwaltung geortet. Dies schlage sich bisweilen in zusätzlichen, als überspitzt wahrgenommenen Regulierungen und Formalismen nieder. Als Beispiel wurde dazu die Bussdrohung bei simplen Schreibfehlern in der Ursprungserklärung genannt. Besonders kleine Unternehmen resp. solche, die nur selten Verzollungen vornehmen, wünschten sich vor dem Hintergrund der Komplexität des Bereichs einen toleranteren Vollzug, wenn Fehler begangen werden. Dies wäre eine Massnahme um anzuerkennen, dass es sich um eine komplexe Materie handelt, bei der kleineren Firmen, die nicht über spezialisiertes Personal verfügen, trotz bester Bemühungen Fehler unterlaufen können. Demgegenüber wurde die grundsätzliche Bereitschaft der Schweizer Zollverwaltung, bei konkreten Fragen Hilfestellung zu bieten, positiv bewertet.

Manche Experten äussern zudem die Meinung, dass viele der operativen Probleme das Ergebnis von *systemischen* Fehlern seien und die Prozesse im Zollverfahren einer kritischen Analyse und Reform („re-engineering“) bedürften, um langfristig zur administrativen Belastung beizutragen. Dies umso mehr, als eine fortschreiten-

de Digitalisierung der Zollverfahren stattfindet, die sich nicht auf die Weiterführung „historisch gewachsener Prozesse“ erschöpfen dürfe.²⁰

Eine Liste der von den befragten Personen geäußerten Probleme, die als Ergänzung zu den Ausführungen in diesem Kapitel dient, findet sich in Anhang 5.

²⁰ Dieser Vorschlag greift den in der E-Government Strategie Schweiz (2007) genannten Gedanken auf, dass das Potenzial von E-Government Anwendungen zur administrativen Entlastung dann voll ausgeschöpft werden kann, wenn „auch die den Dienstleistungen zugrunde liegenden Prozesse auf ihre Notwendigkeit, auf Vereinfachungen und Standardisierungen überprüft werden.“ Vgl. E-Government-Strategie Schweiz, Geschäftsstelle E-Government Schweiz, Bern, 24. Januar 2007.

4. Ergebnisse der Kostenschätzungen

Dieses Kapitel widmet sich den zwei Hauptzielen der Studie, namentlich der Schätzung der Kosten der einzelnen Handlungspflichten und der Erarbeitung von Vereinfachungsvorschlägen. Jede Handlungspflicht wird zunächst kurz beschrieben und es werden die relevanten Rechtsgrundlagen aufgeführt. Dann werden die erhobenen Kostenwerte sowie die Hochrechnung auf die Gesamtwirtschaft tabellarisch dargestellt und beschrieben. Schliesslich werden die von den Unternehmen und Experten vorgebrachten Vereinfachungsvorschläge präsentiert.

4.1. Gestellen und Anmelden

4.1.1. Kurzbeschrieb

Sobald sich die zu verzollenden Waren an einem zugelassenen Ort (z.B. an einer Zollstelle) befinden, muss dies der Zollverwaltung in der vorgeschriebenen Form mitgeteilt werden (Gestellung) und die betroffenen Waren sind summarisch anzumelden (Anmelden). Anschliessend müssen die Waren innerhalb einer bestimmten Frist zur Veranlagung (effektiv) angemeldet, die Begleitdokumente (Bewilligungen, Frachtdokumente, Rechnungen, Ursprungsnachweise etc.) eingereicht und die zollrechtliche Bestimmung der Ware festgelegt werden. Eventuelle Präferenzzölle hat die anmeldepflichtige Person zu beantragen.

Die Zollanmeldung samt den erforderlichen Dokumenten darf von der Zollstelle jederzeit auf formelle Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft werden. Beanstandungen sind innert zehn Arbeitstagen zu korrigieren. Werden die Fristen nicht eingehalten, so wird der höchste anwendbare Zollsatz angesetzt.

Ausserdem ist die Zollverwaltung befugt, die Anmeldeform vorzuschreiben, z.B. den Einsatz eines EDV-Systems. Hierbei trägt die anmeldepflichtige Person die Kosten für die Informatikausrüstung und die Datenübermittlung.

4.1.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 24, 25, 27, 28, 32, 33, 35 ZG; Art. 79 ff ZV; Art. 14, 15, 19, 20 ZV-EZV

4.1.3. Kosten

In den folgenden Tabellen werden zuerst die für den Import und den Export ermittelten Kostenwerte dargestellt und dann die sich daraus ergebene Kostenschätzung.

Kostenwerte

Die ermittelten Kosten setzen sich aus Personal-, Investitions- und Sachkosten zusammen. Ergänzend wurde bei den Unternehmen noch erhoben, ob finanzielle Kosten anfallen, z.B. Zinsaufwendungen. Dies ist allerdings nicht der Fall.

Personalaufwand

Die folgende Tabelle zeigt die identifizierten Standardaktivitäten und den erhobenen Personalaufwand. Es wird dabei zwischen *einfachen* und *komplexen* Anmeldungen unterschieden. Unter komplexen Anmeldungen werden solche verstanden, bei denen z.B. nicht-zollrechtliche Erlasse zu berücksichtigen sind.²¹ Zudem werden in der Aufwandschätzung eventuell erforderliche nachträgliche Ergänzungen oder Berichtigungen auf Anordnung der EZV berücksichtigt.

Tabelle 9: Gestellen und Anmelden – Personalaufwand

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Personalaufwand pro Zollanmeldung (einfach)	Min.	14.0	16.5	10.0	12.0
Prüfen der Handelspapiere/Vordokumente, tarifliche Beurteilung		5.0	3.5	3.0	2.5
Einholen erforderlicher Standardinformationen		3.0	3.5	2.0	1.5
Erfassen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem		5.0	5.0	3.0	5.0
Vorlegen der Einfuhr- resp. der Ausfuhrzollanmeldung/Begleitdokumente		1.0	4.5	2.0	3.0
Personalaufwand pro Zollanmeldung (komplex)	Min.	15.0	21.5	12.0	14.0
Einholen ergänzender Informationen für komplexere Verzollungen		1.0	5.0	2.0	2.0
Häufigkeit	%	50%	60%	5%	2%

²¹ Mit der Unterscheidung in *einfache* und *komplexe* Anmeldungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Anmeldungen je nach Warenart ungleich aufwändiger sein können.

Nachträgliche Ergänzungen/Berichtigungen auf Anordnung der EZV	Min.	4.0	5.0	9.0	2.0
Beschaffen/übermitteln erforderlicher Informationen		4.0	5.0	9.0	2.0
Häufigkeit	%	2.5%	2.5%	2.0%	2.0%

Der geschätzte Personalaufwand ist beim Import höher als beim Export. Gründe hierfür sind, dass beim Import die Zahlung der Zollabgaben (sowie anderer Abgaben) zu leisten ist, höherer Prüfungsaufwand anfällt, um z.B. sicherzustellen, in den Genuss eines präferentiellen Zolltarifs zu kommen, und Umrechnungen wie von Wert- und Gewichtszoll vorzunehmen sind. Ein Import ist der grundsätzlich komplexere Vorgang.

Selbstverzoller schätzen bei beiden Warenverkehrsrichtungen einen höheren Aufwand als Zolldienstleister. Das könnte einerseits damit erklärt werden, dass Selbstverzoller für ihr eigenes Handeln haften und daher besondere Sorgfalt walten lassen. Andererseits sind Zolldienstleister spezialisiert und sehr routiniert, sodass bei der Durchführung der Standardaktivitäten beim Gestellen und Anmelden Skaleneffekte eine Rolle spielen könnten.

Personalaufwand für Aus- und Weiterbildung

Wie eingangs bereits erwähnt wird die Ein- und Ausfuhr von Waren als besonders komplex wahrgenommen. Die regelmässige Beschäftigung mit den Neuerungen des Zollrechts resp. der zollrechtlichen Praxis ist geboten. So kann Zollkonformität gewährleistet und das Risiko finanzieller Einbussen, etwa wegen der Bezahlung höherer als eigentlich geschuldeter Zölle oder durch Bussgelder, minimiert werden.

Die Themen der Aus- und Weiterbildung spannen einen breiten Bogen. Im Bereich Import wurden wiederholt Schulungen bezüglich der Software e-dec, der Zolltarife und Tarifnummern, der Zolldokumente (Geleitscheine, Begleitdokumente) sowie generell der praktischen Anwendung des Zollrechts genannt. Im Bereich Export spielen zudem Themen des Ursprungsrechts (Ursprungsregeln, Ursprungsbestimmung), der Frankaturen und des Carnet ATA eine Rolle.

Zu dem in der vorherigen Tabelle dargestellten Personalaufwand je Fall (d.h. je Einfuhr- resp. Ausfuhrzollanmeldung) kommt somit noch ein fixer jährlicher Aufwand für zollrelevante Aus- und Weiterbildung hinzu. Dieser Aufwand beläuft sich auf 20 (Import) resp. 8 (Export) Stunden pro Jahr pro zollinvolviertem Mitarbeitenden.

Tabelle 10: Gestellen und Anmelden – Personalaufwand für Aus- und Weiterbildung

Personalaufwand Aus- und Weiterbildung		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Aufwand je Unternehmen und zollrelevanten Mitarbeiter p.a.	h	20		8	

Anmerkung: Alle erhobenen Werte, sowohl jene der Zolldienstleister als auch der Selbstverzoller, wurden der Berechnung der ausgewiesenen Medianwerte für den Import resp. den Export zugrunde gelegt.

Investitionskosten

Bei den Unternehmen fallen Investitionskosten insbesondere für die erforderliche IT-Ausstattung für die elektronische Datenübermittlung an. Besonders häufig genannt werden Investitionen in die Systeme e-dec und *New Computerised Transit System* (NCTS). Die Bandbreite der Softwarelösungen ist sehr gross und reicht von standardisierten „off-the-shelf“ Lösungen zu eigens programmierten, die Aufgaben der Zollveranlagung umfassenden Kunden- und Warenbewirtschaftungssystemen, bis zu gemieteten oder geleasteten Systemen. Bei diesen wird die Software eines Dritten für die Eingabe und Übermittlung der Daten an die Zollverwaltung genutzt und für jede Verzollung ein Service-Entgelt bezahlt. Nebst den IT-Investitionskosten sind zudem sog. „Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung“ erforderlich, z.B. Waagen, Werkzeuge und Geräte.

Die typischen Kosten sowie die typische Nutzungsdauer der Investitionen sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Die Kosten wurden anhand der individuellen Fallzahlen (=Anzahl Zollanmeldungen pro Jahr) auf anteilige Investitionskosten je Fall umgelegt. Aufgrund des geringen Rücklaufs wurden alle erhobenen Schätzwerte der Zolldienstleister und der Selbstverzoller zur Ermittlung der Medianwerte herangezogen; die Investitionskosten werden somit nicht nach Segmenten unterschieden.

Tabelle 11: Gestellen und Anmelden – Investitionskosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Investitionskosten	CHF				
Elektronische Datenverarbeitungssysteme			5'250		3'000
Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung			4'000		3'700

Nutzungsdauer	Jahre		
Elektronische Datenverarbeitungssysteme		5.0	4.0
Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung		6.5	3.0
Investitionskosten anteilig je Zollanmeldung (Fall)	CHF	0.4	0.8
Elektronische Datenverarbeitungssysteme		0.3	0.6
Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung		0.1	0.2

Anmerkung: Alle erhobenen Werte, sowohl jene der Zolldienstleister als auch der Selbstverzoller, wurden der Berechnung der ausgewiesenen Medianwerte für den Import resp. den Export zugrunde gelegt.

Anmerkung (gilt für alle Tabellen): Die Werte sind gerundet auf die erste Stelle nach dem Komma. Es ergeben sich zeitweilig Rundungsdifferenzen.

Sachkosten

Schliesslich entstehen noch Sachkosten. Diese umfassen z.B. etwaigen Aufwand für extern bezogene Dienstleistungen (Beispiel: Kosten einer Verzollung durch einen Zolldienstleister), sonstigen Büroaufwand (wie etwa Büromaterialien) und anteilige Kosten für Lizenzen für Datenverarbeitungssysteme oder deren Updates. Wie bei den Investitionskosten wurden auch bei den Sachkosten aufgrund der geringen Datenlage die Werte der Zolldienstleister und Selbstverzoller zusammengezogen.

Tabelle 12: Gestellen und Anmelden – Sachkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Sachkosten	CHF	7.0		8.7	
Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen/Fremdleistungen		5.8		1.0	
Sachkosten pro Einfuhr- resp. Ausfuhrzollanmeldung		1.0		6.3	
Sachkosten für Datenverarbeitungssysteme, Lizenzen, Updates		0.3		1.4	

Kosten für Beauftragung eines Zolldienstleisters

Einige Unternehmen beauftragen Zolldienstleister, die für sie Verzollungen durchführen. Das sind häufig kleinere und mittlere Unternehmen, die wenige Verzollungen im Jahr vornehmen. Die auf Basis der erhobenen Werte standardisierten Kosten für externe Dienstleistungen von Zolldienstleistern belaufen sich auf 75 CHF beim Import und 72 CHF beim Export. Allerdings beziehen sich diese Kosten nicht nur auf die Zollanmeldungen, sondern beinhalten auch Kosten für weitere Leistungen, z.B. Transportleistungen. Darüber hinaus können darin auch etwaige Margen enthalten sein. Der Anteil, der nur auf die *Verzollung* entfällt, konnte nicht ermittelt werden. Den Unternehmen, die einen Zolldienstleister beauftragen, ist er schlicht nicht bekannt. Zolldienstleister wiederum müssten interne vertrauliche Kalkulationen offenlegen, um diese Information zur Verfügung zu stellen. Deswegen werden die o.g. Kosten nicht für die Berechnung genutzt. Der volkswirtschaftliche Aufwand, der entsteht, wenn Unternehmen einen Zolldienstleister beauftragen, wird bei dieser Kostenermittlung nichtsdestoweniger berücksichtigt: nämlich bei den Zolldienstleistern. Dort wird deren Aufwand erfasst, der zur Erbringung der Leistungen für deren Kunden anfällt.

Kostenberechnung

Anhand der oben dargestellten Kostenwerte werden nun die *Gesamtkosten je Fall* und dann die volkswirtschaftlichen *Gesamtkosten für alle Fälle* berechnet. Grundlage der Hochrechnung sind insb. die Anzahl der Zollanmeldungen im Jahr 2012 für den Import und den Export (vgl. 2.3.2.).

Kosten je Fall

In der folgenden Tabelle werden die Kosten je Fall berechnet. Sie ergeben sich aus der Addition der oben dargestellten einzelnen Kostenarten (Personalaufwand, Investitions- und Sachkosten). Der Personalaufwand wurde mit dem Stundensatz von 56.02 CHF je Stunde resp. 0.93 CHF je Minute quantifiziert.

Der Personalaufwand für einfache und komplexe Zollanmeldungen und der Aufwand für nachträgliche Ergänzungen/Berichtigungen auf Anordnung der EZV gehen jeweils mit den jeweiligen Häufigkeiten in die Berechnung der Kosten je Fall ein.

Die jährlichen Kosten für die zollrelevante Aus- und Weiterbildung werden separat ausgewiesen und sind nicht in der Summe „Kosten je Fall“ enthalten.

Tabelle 13: Gestellen und Anmelden – Kosten je Fall

	Import				Export			
	Zolldienstleister		Selbstverzoller		Zolldienstleister		Selbstverzoller	
	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit
Kosten je Fall	21.1		25.7		19.1		20.7	
Personalaufwand	13.6		18.3		9.6		11.3	
Personalaufwand pro Zollanmeldung (einfach)	13.1	50%	15.4	40%	9.3	95%	11.2	98%
Personalaufwand pro Zollanmeldung (komplex)	14.0	50%	20.1	60%	12.0	5.0%	14.0	2.0%
Nachträgliche Ergänzungen und Berichtigungen auf Anordnung der EZV	3.7	2.5%	4.7	2.5%	8.4	2.0%	1.9	2.0%
Investitionskosten	0.4		0.4		0.8		0.8	
Sachkosten	7.0		7.0		8.7		8.7	
Personalaufwand Aus- und Weiterbildung	1'120.4		1'120.4		448.2		448.2	

Wie sich schon bei der Betrachtung des Personalaufwandes alleine zeigte, ist der Import teurer als der Export und Zolldienstleister haben geringere Kosten als Selbstverzoller. Dieses Muster zeigt sich hier wieder, da der Personalaufwand den größten Teil der Kosten ausmacht.

Gesamtkosten

Die ermittelten Kosten je Fall werden anhand der Fallzahlen auf gesamtwirtschaftliche Ebene hochgerechnet. Die Berechnung ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 14: Gestellen und Anmelden – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Kosten je Fall	CHF	21.1	25.7	19.1	20.7

Fallzahl		10'058'000	642'000	2'340'000	2'860'000
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	211.3	16.5	44.7	59.3
Personalaufwand Aus- und Weiterbildung	CHF	1'120.4	1'120.4	448.2	448.2
Anzahl Unternehmen		765.0	174.0	455.0	1'674.0
Anzahl zollrelevanter Mitarbeiter je Unternehmen		2	2	2	2
Summe jährliche Kosten	Mio. CHF	1.7	0.4	0.4	1.5
Summe Kosten je Fall und jährliche Kosten	Mio. CHF	213.1	16.9	45.1	60.8
Summen Import/Export	Mio. CHF		230.0		105.9
Gesamtsumme	Mio. CHF				335.9

Es ergeben sich geschätzte Gesamtkosten von 335.9 Mio. CHF für das Gestellen und Anmelden. Hinzu kommen die Kosten, die bei den Auftraggebern der Zoll-dienstleister anfallen. Diese konnten allerdings nicht quantifiziert werden (vgl. oben). Bei diesen Unternehmen fallen die Kosten für die Dienstleister an und ein geringer eigener Personalaufwand für die Kommunikation mit dem Dienstleister (Informationen bereitstellen, Rückfragen beantworten etc.).

4.1.4. Vereinfachungsvorschläge

Ergebnis der Unternehmens- und Experteninterviews

Die gesammelten Vereinfachungsvorschläge beziehen sich insbesondere auf die Kommunikation der Unternehmen mit der Zollverwaltung und zwar in Hinblick auf die *Erreichbarkeit* der Verwaltung, die *Verbindlichkeit* von Auskünften, insbesondere im Zusammenhang mit Zolltarifauskünften aus der EU, und den weiteren Ausbau des *elektronischen Informations- und Datenaustauschs* zwischen Unternehmen und Verwaltung. Daneben wurde auch die *Zollbemessungsgrundlage* thematisiert, wobei die Aussagen der befragten Unternehmen allerdings uneinheitlich sind.

Zusammengefasst ergaben die Interviews die folgenden Vereinfachungsvorschläge für die Handlungspflicht Gestellen und Anmelden:

Erreichbarkeit der Verwaltung

- Zuständigkeiten im Zollverfahren klarer regeln und kommunizieren (An wen muss man sich wann für welche Prozesse wenden: OZD, Grenzzollstelle, Kontrollzollstelle, etc.?)²²
- Einholen von Auskünften bei der Zollverwaltung verbessern, beispielsweise durch:
 - Längere zeitliche Erreichbarkeit des Verwaltungspersonals (2)
 - Klare Stellvertretungsregeln
 - Einrichten eines ständig besetzten Help-Desk
- Grenzüberschreitende Harmonisierung der Feiertage der Grenzzollstellen
- Ausdehnen der Öffnungszeiten aller Zollstellen von 05:00 – 22:00 Uhr
- Verzollung ohne zeitliche Beschränkungen „24/7“ ermöglichen

Elektronischer Informations- und Datenaustausch

- Übermittlung von Selbstanzeigen im zollinternen System zuverlässiger ausgestalten
- Sicherstellen, dass e-dec regelmässig verfügbar ist, Systemausfälle minimieren, das System stabiler machen (2)
- Übermittlung von Belegen der EZV (Steuerbeleg, elektronische Veranlagungsverfügung) im .pdf-Format, um so die automatische Weiterleitung ohne Medienbruch zu ermöglichen
- Umsetzung E-Government-Strategie Schweiz im Bereich Zoll fortführen (Begleitdokumente, Korrekturen, Optimierungen Schnittstellen) (2)
- Periodische Sammelzollanmeldung vollständig mit elektronischem Datenverkehr ermöglichen
- e-Bewilligungen im Bereich der nicht-zollrechtlichen Erlasse (NZE) anbieten und elektronische Schnittstellen zu den zollrelevanten Datenübermittlungssystemen entwickeln

Zum Gestellen und Anmelden wurden auch die folgenden, im Projekt ZVP bereits behandelten, Vereinfachungsvorschläge genannt. Das Bedürfnis an der Umsetzung

²² Wenn in den Klammern nicht anders angegeben, wurden die Vorschläge jeweils einmal genannt.

dieser Vereinfachungen wird durch die Nennungen derselben in den Unternehmensinterviews bestätigt.

- e-Laufzettel (vorläufig gestoppt)
- Ermöglichen kurzfristiger Wechsel einer Zollstelle, zentrale Risikoselektion (hängt mit Einführung e-Laufzettel zusammen)
- 2-stufiges Verfahren für Empfänger oder Importeure (vorläufig gestoppt)
- Ausdehnung der Frist zur Zollanmeldung (umgesetzt)
- Elektronische Übermittlung von Korrekturen (vorläufig gestoppt)

Verbindlichkeit von Auskünften

- Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) aus der EU/Liste VZTA sollten bei der tariflichen Festsetzung in der Schweiz Berücksichtigung finden²³ (3)
- Harmonisierung des Vollzugs der verschiedenen Zollstellen in der Schweiz und sicherstellen, dass Auskünfte einer Zollstelle auch bei anderen Zollstellen verbindlich akzeptiert werden
- Publizieren interner Weisungen zur Tarifierung sowie der Dienstanweisungen der EZV zur Schaffung von Transparenz und zur Erleichterung der Einhaltung der zollrechtlichen Bestimmungen (2)

Zollbemessungsgrundlage

- Anwendung des Warenwerts als Zollbemessungsgrundlage (1 Nennung dafür, 3 weitere Nennungen gegen diesen Vorschlag)
- Anwendung des Nettogewichts als Zollbemessungsgrundlage

Weitere Vorschläge

- Möglichkeit einräumen, dass LKW-Fahrer kleinere Anpassungen bei der Anmeldung vornehmen können (z. B. Gewicht der Lieferung anpassen oder die zu passierende Zollstelle ändern)
- Insbesondere für KMU: Einräumen einer Anzahl nicht-gebührenpflichtiger Korrekturen bei der Anmeldung; wurden alle gebührenfreien Korrekturen ausgeschöpft, sind alle weiteren Korrekturen zu bezahlen

²³ Damit ist gemeint, dass die Zollverwaltung die Auskünfte aus der EU bei der zolltariflichen Festsetzung zumindest berücksichtigt. Das hat vor allem dann eine Bedeutung, wenn Uneinigkeit über die tarifliche Einordnung einer Ware besteht.

Priorisierte Vereinfachungsvorschläge

Die oben genannten Vorschläge – wie auch die weiteren in diesem Bericht besprochenen Vorschläge – wurden anlässlich eines Workshops von den teilnehmenden Verbands- und Unternehmensvertretern, Zollfachleuten und Vertretern der EZV diskutiert und in einem ersten Schritt priorisiert.²⁴ Die Anzahl der Punkte in der nachfolgenden Tabelle drückt die Priorität der einzelnen Verbesserungsvorschläge aus.

Tabelle 15: Priorisierte Vorschläge – Gestellen und Anmelden

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Publizieren interner Weisungen zur Tarifierung sowie der Dienstanweisungen der EZV zur Schaffung von Transparenz	9
Ausbau und Weiterentwicklung der bestehenden Internetzollanmeldung „e-dec web“	6
Übermittlung von Belegen der EZV (Steuerbeleg, elektronische Veranlagungsverfügung) im .pdf-Format, um so die automatische Weiterleitung ohne Medienbruch zu ermöglichen	4
Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) aus der EU/Liste VZTA sollten bei der tariflichen Festsetzung in der Schweiz Berücksichtigung finden	2
Öffnungszeiten der Zollstellen für eine Verzollung „24/7“ ausweiten	2
Umsetzung e-Government-Strategie im Bereich Zoll fortsetzen	1
Einholen von Auskünften bei der Zollverwaltung einfacher gestalten	1
Ausdehnen der Öffnungszeiten aller Zollstellen von 05:00 – 22:00 Uhr	1
Bemessung des Zolls auf Basis des Warenwerts einführen	1

Die relevantesten der obigen Vorschläge wurden anlässlich des Workshops in Gruppendiskussionen vertieft diskutiert und zwar nach den Kriterien: Kostenreduktionspotenzial, Umsetzbarkeit, Nutzeneinbussen der Regulierung und Umsetzungs-

²⁴ Vorgehen zur Priorisierung: Jeder Teilnehmer (ausgenommen die Vertreter der EZV) konnte maximal sechs Punkte beliebig auf die einzelnen Vorschläge verteilen. Es wurden jene Vorschläge zur genaueren Diskussion ausgewählt, die am meisten Punkte erhielten.

kosten. Die anlässlich der Diskussion gemachten erläuternden Ergänzungen zu ausgewählten Vorschlägen folgen hier anschliessend.

Ausbau und Weiterentwicklung der bestehenden Internetzollanmeldung „e-dec web“

Bei der Diskussion dieses Vorschlags wurde einerseits vorgebracht, dass ein Ausbau des e-dec web zu Kosteneinsparungen bei Unternehmen führen könne, die nur wenig verzollen und dafür bis dato einen Zolldienstleister beauftragen. Das wiederum betrifft vor allem kleinere und mittlere Unternehmen. Mit einem umfangreich ausgestalteten Web-Portal könnten einige der genannten Vorschläge umgesetzt werden (z.B. elektronische Übermittlung von Dokumenten, Datenmanagement elektronischer Veranlagungsverfügungen, Harmonisierung unterschiedlicher Praxis). In weiterer Folge würde durch verbessertes Service der Zollverwaltung weiterer Nutzen gestiftet werden (vgl. Exkurs unten).

Die Fachpersonen des Workshops sind der Meinung, dass die Umsetzung des Vorschlags durch die EZV erfolgen müsste und dass der Ausbau wie auch der Unterhalt des ausgebauten Webportals beträchtliche Investitionen in die IT-Infrastruktur nach sich ziehen würde. Vor dem Hintergrund der derzeit beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel wird dem Vorschlag seitens der EZV wenig Priorität eingeräumt.

Vereinzelt wurde auch eingewendet, dass selbst bei einem Ausbau von e-dec web nicht zwingend davon ausgegangen werden kann, dass alle Ein- und Ausfuhr vollständig durchgeführt werden können. Schliesslich wurde kritisch angemerkt, dass bei einem etwaigen Ausbau des Webportals jene Unternehmen „verlieren würden“, die bereits grosse Investitionen zur Verbesserung der Funktionalität bestehender IT-Systeme und Schnittstellen geleistet haben.

Exkurs: Internet-Schnittstelle zweiter Generation: e-dec web

Basierend auf einer angenommenen parlamentarischen Motion (10.3949) hat das SECO in Zusammenarbeit mit der EZV und dem BIT 2012 eine Studie in Auftrag gegeben, die sich mit der Beschreibung und Machbarkeit eines web-basierten Verzollungsportals für Unternehmen befasst und insbesondere den KMU die voll elektronische Einfuhr- und Ausfuhrzollabfertigung von Waren sowie zusätzliche Funktionen ermöglichen soll.

Die Studie schlägt informationstechnische Massnahmen vor, die zu einer weiteren Senkung der administrativen Belastung von importierenden und exportierenden Unternehmen führen sollen. Als wichtigste Massnahme wurde die Gestaltung eines

Webportals (sogenanntes „e-dec Portal“) vorgeschlagen, welches die aktuelle Webanwendung (namentlich e-dec web) verbessern und erweitern soll, da diese gemäss durchgeführter Gap-Analyse noch keine vollwertige Verzollungslösung bietet in Bezug auf die vom SECO definierten Zielerfordernisse. Davon würden insbesondere Unternehmen profitieren, welche regelmässig importieren oder exportieren, für die aber ein eigenes Informationssystem mit Anbindung an die bestehenden e-dec Zoll-Services nicht wirtschaftlich ist, nicht im firmeninternen EDV-System integrieren wollen oder können und so nur die bestehende Online-Version zur Verfügung haben. Im Fokus liegen deshalb KMU, welche als gelegentliche Zollanmelder weniger aufwändige Web-Lösungen benötigen, die jedoch einen ähnlichen Funktionsumfang wie e-dec wünschen.

Konkret soll das e-dec Portal bestehende Webanwendungen integrieren und mit neuen Funktionalitäten verbessert werden (z.B. voll elektronischer Verzollungsprozess, elektronische Signatur, elektronische Freigabe der Ware, Posteingang für Zollantworten, Download der elektronischen Veranlagungsverfügungen, z.B. bei der Sendungsfreigabe; Zugriff auf frühere Zollanmeldungen, auch um auf deren Basis neue Zollanmeldungen erstellen zu können; Dokumentation von Zollprozessen).

Eine zweistufige Umsetzung mit einer Basis- und einer Ausbau-Version wird vorgeschlagen. Vier weitere empfohlene Massnahmen (z.B. mobile Anwendung) ergänzen die Studie. Gemäss den Autoren sind die Massnahmen ohne Änderungen bestehender Gesetze durchführbar und könnten teilweise auch parallel umgesetzt werden. Die Kosten der technischen Umsetzung des Massnahmenpakets werden auf 1.2 bis 3.1 Mio. CHF beziffert (ohne wiederkehrende Aufwände für den laufenden Betrieb). Das prioritäre e-dec Portal (inkl. Ausbau-Version) wird mit 0.7 bis 1.4 Mio. CHF veranschlagt. Geht man von einem Entwicklungs-Team von 5 Personen aus, so würde das ganze Massnahmenpaket in 9 bis 25 Monate umgesetzt werden können.

Wenngleich der erzielbare Nutzen der Massnahmen nicht konkret berechnet wurde, da die Zahl der betroffenen Unternehmen schwierig zu ermitteln ist, seien relevante Resultate aufgrund der administrativen Entlastung und damit verbundener Kosteneinsparungen bereits innerhalb weniger Monate zu erwarten. Demgegenüber seien die Kosten in einem „vernünftigen“ Rahmen. Entsprechend kommt die Studie zum Schluss, alle Massnahmen möglichst rasch umzusetzen.

Quelle: Hüsemann, Stefan (2012): *Zollverfahren: Machbarkeitsabklärung Internet-Schnittstelle zweiter Generation*, Studie der [ipt] im Auftrag des SECO, Juli 2012

Übermittlung von Belegen der EZV (Steuerbeleg, elektronische Veranlagungsverfügung) im .pdf-Format, um die automatische Weiterleitung auch an die Zollverwaltung ohne Medienbruch zu ermöglichen

Dieser Verbesserungsvorschlag wäre laut den Teilnehmern des Workshops mittelfristig umsetzbar und mit einer sehr grossen Kosteneinsparung für die Unternehmen verbunden. Nutzeneinbussen seien hingegen keine erkennbar. Die Teilnehmer verweisen auf die Praxis in Deutschland, wo elektronische Veranlagungsverfügungen bereits als .pdf-Dokument abgelegt werden können.

Publizieren von internen Weisungen zur Tarifierung und Bekanntgabe von Dienst-anweisungen

Dieser Vorschlag genoss anlässlich des Workshops breite Unterstützung. Die potenzielle Kostenreduktion wurde von den Diskussionsteilnehmern als sehr gross eingeschätzt – dies nicht zuletzt aufgrund der Einsparungen in der Verwaltung. Auf sie kämen weniger Fragen zu, was den Verwaltungsaufwand senken sollte.

Eine kurz- bis mittelfristige Umsetzung wäre denkbar (ca. 6 bis 12 Monate), da keine gesetzlichen Änderungen vorgenommen werden müssten. Die Frist hängt vor allem davon ab, welche resp. in welchem Umfang die Dienst-anweisungen veröffentlicht werden sollen („alles“, „nur die wichtigsten“, ...). Je mehr Dienst-anweisungen zur Verfügung gestellt werden sollen, desto höher wäre auch der EZV-interne Umsetzungsaufwand. Nebst diesem Initialaufwand müssten auch laufende Anpassungen vorgenommen werden (Aktualisierung der veröffentlichten Dienst-anweisungen, Übersetzungen etc.). Die Gewerbe-, Handels- und Industriekammern sollten bei der Publikation der Dienst-anweisungen mitwirken (z.B. mittels Aufschalten auf den jeweiligen Webseiten), da sie bei Fragen von Unternehmen oft „erste Anlaufstelle“ sind.

Vereinzelt wurde kritisch bemerkt, dass die derzeitige Praxis, die Dienst-anweisungen nicht zu veröffentlichen, das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung verletzen könnte. Die Schaffung von Transparenz könnte zur Vertrauensbildung beitragen und insgesamt die Akzeptanz aller Handlungspflichten weiter verbessern.

Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) aus der EU/Liste VZTA sollten bei der tariflichen Festsetzung in der Schweiz Berücksichtigung finden

Innerhalb der Europäischen Union ist für Ein- und Ausfuhr von Waren die Einreihung in den Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft erforderlich. Um den Unternehmen hinsichtlich dieser Einreihung Rechtssicherheit zu bieten, erteilen die Zollbehörden der Mitgliedstaaten auf Antrag eine sogenannte Verbindliche Zollta-

rifauskunft. Diese VZTA sind in der Schweiz nicht anwendbar. Die Idee des Vorschlags ist, den Unternehmen zu ermöglichen, in Zweifelsfällen der Tarifierung der Zollverwaltung eine VZTA vorzulegen, die dann als Indiz für die tarifliche Einreihung dienen sollte. Dieser Vorschlag wird von den Fachpersonen als kurzfristig umsetzbar betrachtet. Da die Zollverwaltung weiterhin die Möglichkeit der autonomen Tariffestsetzung hätte, hätte die Umsetzung des Vorschlags keine Nutzen einbussen zur Folge. Der potentielle Kostennutzen für die Unternehmen wird als hoch eingeschätzt.

4.2. Kontrollen und Beschau

4.2.1. Kurzbeschreibung

Die Zollverwaltung hat das Recht, *im Zollgebiet* die Erfüllung der Zollpflicht zu kontrollieren, sofern die Einfuhr der Waren nicht länger als ein Jahr zurückliegt. In einem solchen Fall muss die anmeldepflichtige Person insbesondere nachweisen können, dass eine Veranlagung für die betroffenen Waren vorgenommen wurde. Darüber hinaus sind während fünf Jahren unangemeldete Kontrollen *am Domizil* zulässig. Neben der Inspektion der Waren können hierbei weitere relevante Auskünfte und Dokumente verlangt und überprüft werden.

Bei der Beschau handelt es sich um die umfassende oder auch nur stichprobenweise Kontrolle der Ware während der Veranlagung selber, wobei auch die Verpackung und das Transportmittel überprüft werden können. Auf Anordnung der Zollstelle sind die hierfür erforderlichen Vorkehrungen auf eigene Kosten durchzuführen. Dies beinhaltet beispielsweise das Abladen und Auspacken der Waren oder die Verlagerung an den für die Beschau vorgesehenen Ort.

4.2.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 30, 31, 36 ZG; Art. 91 ZV

4.2.3. Kosten

Kostenwerte

Für Kontrollen und Beschau wurde der Personalaufwand ermittelt. Investitions-, Sach- oder Finanzielle Kosten fallen nicht an. Die folgende Tabelle zeigt den Personalaufwand und die Häufigkeiten.

Tabelle 16: Kontrollen und Beschau – Personalaufwand

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zoll- dienstleis- ter	Selbst- verzoller	Zoll- dienstleis- ter	Selbst- verzoller
Personalaufwand pro Kontrolle/Beschau (während Verzollung)	Min.	15.5	20.0	10.0	16.3
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV		12.5	15.0	7.0	6.3
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente		3.0	5.0	3.0	10.0
Häufigkeit	%				
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV			1.2%		0.2%
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente			1.2%		0.2%
Personalaufwand pro Kontrolle/Beschau (nachträgliche Kontrolle)	Min.	32.5	27.5	21.0	85.0
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV		15.0	15.0	9.0	20.0
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente		17.5	12.5	12.0	65.0
Häufigkeit	%				
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV			0.3%		0.1%
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente			0.3%		0.1%

Anmerkung (gilt für alle Tabellen): Grau hinterlegte Werte sind solche Werte, die auf Basis von weniger als drei Datenpunkten berechnet wurden. Diese Werte sind somit weniger belastbar als die übrigen Werte.

Auffallend ist, dass der Zeitaufwand für nachträgliche Kontrollen – namentlich das Beschaffen und Vorlegen von Dokumenten – teilweise bedeutend höher geschätzt wird als der Zeitaufwand für eine Beschau während der Verzollung. Wie die angegebenen Häufigkeiten zeigen, finden Kontrollen und Beschau jedoch nur bei einem sehr geringen Anteil der Zollmeldungen statt. Dies ist Folge der Strategie der EZV, Kontrollen und Beschau nur dort vorzunehmen, wo ein bestimmtes Risiko von Verstößen vermutet wird. Es wird nicht *per se* ein bestimmter Anteil aller Fälle kontrolliert, sondern nur die wenigen Fälle, bei welchen aufgrund bestimmter Kriterien ein Risikopotenzial gesehen wird. Der für Kontrollen und Beschau anfallende Aufwand hat deswegen für die Kosten insgesamt nur eine geringe Bedeutung.

Die Strategie der EZV minimiert so die Regulierungskostenbelastung der Unternehmen durch Kontrollen und Beschau.

Kostenberechnung

Zunächst werden wieder die Kosten je Fall (Zollanmeldung) und dann die Kosten für alle Fälle innerhalb eines Jahres berechnet.

Kosten je Fall

Die folgende Tabelle zeigt die Kosten je Fall. Die Kosten für Kontrolle und Beschau wurden mit den ermittelten Häufigkeiten multipliziert und so die rechnerischen Kosten für Kontrolle und Beschau in Bezug zu *einer* Einfuhr- bzw. Ausfuhrzollanmeldungen berechnet.

Tabelle 17: Kontrollen und Beschau – Kosten je Fall

	Import				Export			
	Zolldienstleister		Selbstverzoller		Zolldienstleister		Selbstverzoller	
	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit
Personalaufwand	0.3		0.3		0.04		0.1	
Kontrolle/Beschau (während Verzollung)	14.5		18.7		9.3		15.2	
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV	11.7	1.2%	14.0	1.2%	6.5	0.2%	5.8	0.2%
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente	2.8	1.2%	4.7	1.2%	2.8	0.2%	9.3	0.2%
Kontrolle/Beschau (nachträgliche Kontrolle)	30.3		25.7		19.6		79.4	
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen EZV	14.0	0.3%	14.0	0.3%	8.4	0.1%	18.7	0.1%
Beschaffen/Vorlegen der Dokumente	16.3	0.3%	11.7	0.3%	11.2	0.1%	60.7	0.1%

Gesamtkosten

Die ermittelten Kosten je Fall werden in der folgenden Tabelle wieder anhand der Fallzahlen auf gesamtwirtschaftliche Ebene hochgerechnet.

Tabelle 18: Kontrollen und Beschau – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Kosten je Fall	CHF	0.3	0.3	0.04	0.1
Fallzahl		10'058'000	642'000	2'340'000	2'860'000
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	2.7	0.2	0.09	0.3
Summen Import/Export	Mio. CHF	2.9		0.4	
Gesamtsumme	Mio. CHF	3.3			

Es ergeben sich Gesamtkosten von 3.3 Mio. CHF für Kontrolle und Beschau.

4.2.4. Vereinfachungsvorschläge

Ergebnis der Unternehmens- und Experteninterviews

Zu dieser Handlungspflicht wurden drei Vereinfachungsvorschläge genannt. Sie beziehen sich weniger auf die Kontrollen und Beschaue *per se*, sondern auf die Abwicklung und Prozesse derselben.

- Verzicht auf die Interventionszeit innert welcher die Kontrolle angemeldeter Waren durchgeführt werden kann zugunsten von mehr ad hoc Kontrollen bei den Unternehmen
- Elektronische Übermittlung der Dokumente an die EZV bei nachträglichen Kontrollen (auf papierbasierte Verfahren verzichten)
- Freie Beweiswürdigung in Zollverfahren einführen (insb. bei Kontrollen/Beschau)

Priorisierte Vereinfachungsvorschläge

Zwei der obigen Vorschläge wurden anlässlich des Workshops als prioritär eingestuft.

Tabelle 19: Priorisierte Vorschläge – Kontrolle und Beschau

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Elektronische Übermittlung der Dokumente an die EZV bei nachträglichen	10

Kontrollen ermöglichen und somit auf papierbasiertes Verfahren verzichten	
Freie Beweiswürdigung in Zollverfahren einführen (insb. bei Kontrollen/Beschau)	5

Elektronische Übermittlung der Dokumente an die EZV bei nachträglichen Kontrollen ermöglichen und somit auf ein papierbasiertes Verfahren verzichten

Dieser Vorschlag wurde von den Fachpersonen des Workshops als leicht umsetzbar beurteilt, da an das aktuelle Projekt ZVP angeknüpft werden könnte. Der Kostenaufwand wird als eher gering beziffert. Der elektronische Datenaustausch würde eine schnellere Abfertigung der Waren ermöglichen, was in der Folge zu hohen Kostenreduktionen führte. Die Fachpersonen räumen aber auch ein, dass die Anforderungen und Verantwortung der Zollanmelder steigen würden, insb. auch bei der Anwendung von Ursprungsnachweisen.

Freie Beweiswürdigung in Zollverfahren einführen (insb. bei Kontrollen/Beschau)

Analog der Regelungen des neuen Mehrwertsteuergesetzes soll auch im Zollverfahren der Grundsatz der Beweismittelfreiheit und die damit verbundene freie Beweiswürdigung Eingang finden. Den Unternehmen sollte so vor allem bei (nachträglichen) Kontrollen die Möglichkeit eingeräumt werden, durch verschiedene Beweismittel den Beweis für zollrechtskonformes Verhalten erbringen zu können. Gerade beim Nachweis des Ursprungs (Ursprungsdokument muss u.a. im Zeitpunkt der Einfuhr vorgelegt werden und v.a. auch physisch vorliegen) und bei den Nachweispflichten im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs würde eine Beweismittelfreiheit zu einer grossen Entlastung der Unternehmen führen. Diese Beweismittelfreiheit sollte jedoch nur in Einzelfällen Anwendung finden (nicht z.B. bei systematischen Fehlern). Da die Umsetzung dieses Vorschlags gesetzlicher Änderungen bedarf, ist dessen Realisierung nur mittelfristig (1-3 Jahre) erreichbar. Eingeräumt wird, dass die Anforderungen an die Zollanmelder steigen könnten, um eine genaue und nachvollziehbare Dokumentation sicherstellen zu können.

4.3. Zahlung der Zollabgaben

4.3.1. Kurzbeschreibung

Das zentralisierte Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung (ZAZ) erlaubt eine bargeldlose Begleichung der Zollabgaben und beschleunigt dadurch die Abfertigung bei den Zollstellen. Dieses Angebot ist auf Unternehmen ausgerichtet, welche regelmässig Waren verzollen. Die Einrichtung eines solchen Kontos erfordert eine einmalige Beitrittserklärung sowie das Hinterlegen einer Sicherheit in Form von Wertpapieren, eines zinslosen Bardepots oder einer Bürgschaft. Die Höhe der Sicherheit bemisst sich aus den durchschnittlich zu begleichenden Abgaben und beträgt minimal 1'000 CHF. Die Besicherung des ZAZ-Kontos muss somit regelmässig geprüft werden. Die Zollstellen stellen aufgrund der Zollveranlagungen Abgabenausweise aus. Diese werden je Konto täglich im Bordereau der Abgaben (BA) aufgelistet und dem ZAZ-Kontoinhaber übermittelt. Die geschuldeten Zollabgaben werden üblicherweise mittels Lastschriftverfahren abgebucht.

4.3.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Art 68ff ZG; Art. 189ff. ZV; EZV Merkblatt Form. 27.98

4.3.3. Kosten

Kostenwerte

Es wurde der Personalaufwand für das Einrichten eines ZAZ-Kontos und für das Bezahlen der Einfuhrabgabe vom ZAZ-Konto ermittelt. Wegen der äusserst geringen jährlichen Fallzahlen des Einrichtens eines ZAZ-Kontos (geschätzt knappe 50 Fälle im Jahr 2012) spielen die diesbezüglichen Kosten jedoch keine Rolle; daher wird auf die Darstellung dieser Kosten verzichtet. Da Zölle nur im Rahmen von Importen anfallen, gibt es bei dieser Handlungspflicht keine Kostenberechnungen im Bereich Export.

Tabelle 20: Zahlung der Zollabgaben – Personalaufwand

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Bezahlen der Zollabgaben	Min.	10.5		-	-
Kontrolle der Mehrwertsteuer- und Zollbelastung auf dem Konto			4.5	-	-
Auslösen der Zahlung			2.0	-	-
Verbuchung und Zuordnung der Belastung			4.0	-	-

Kostenberechnung

Aus dem dargestellten Personalaufwand ergeben sich die in der folgenden Tabelle dargestellten Kosten je Fall.

Tabelle 21: Zahlung der Zollabgaben – Kosten je Fall

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Bezahlen der Zollabgaben (vom ZAZ-Konto)	CHF		9.8	-	-

Die Gesamtkosten ergeben sich aus den Kosten je Fall und den Fallzahlen.

Tabelle 22: Zahlung der Zollabgaben – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Bezahlen der Zollabgaben (vom ZAZ-Konto)					
Kosten je Fall	CHF		9.8	-	-
Fallzahl*		1'875'300	119'700	-	-
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	18.4	1.2	-	-
Gesamtsumme	Mio. CHF		19.6		-

* Anmerkungen: Fallzahl entspricht der Anzahl versendeter Borderau der Abgaben. Annahme: Alle Selbstverzoller bezahlen über eigene ZAZ-Konten; alle Zolldienstleister beauftragende Unternehmen nutzen das ZAZ-Konto des Zolldienstleisters.

Es ergeben sich Gesamtkosten von 19.6 Mio. CHF für das Bezahlen der Zollabgaben von ZAZ-Konten.

4.3.4. Vereinfachungsvorschläge**Ergebnis der Unternehmens- und Experteninterviews**

Die Vorschläge bezüglich des Zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung beziehen sich auf den weiter oben bereits generell besprochenen Ausbau

der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Zollverwaltung.

- Automatischer Hinweis der EZV, wenn die gestellte Sicherheit auf dem ZAZ Konto höher als erforderlich ist
- Verlängerung der Zahlungsfrist der Zollabgaben auf 10 Tage

Priorisierte Vereinfachungsvorschläge

Keiner der oben genannten Vorschläge wurde im Rahmen des Workshops priorisiert.

4.4. Archivierung und Sicherung der Daten

4.4.1. Kurzbeschreibung

Alle im Rahmen der Anwendung des Zollgesetzes relevanten Daten und Dokumente²⁵ sind systematisch aufzubewahren – je nach Fall zwischen drei Monaten und fünf Jahren. Elektronisch übermittelte Daten müssen in elektronischer Form verfügbar bleiben, andere Dokumente können auch in Papierform vorliegen. Änderungen dürfen nur angebracht werden, wenn sie als solche gekennzeichnet sind. Organisatorische Massnahmen sollen gewährleisten, dass die aufbewahrten Daten und Dokumente vor schädlichen Einwirkungen und unbefugten Zugriffen geschützt sind, aber innert zumutbarer Zeitfrist zugänglich bleiben. Die Pflicht zur Sicherung von Daten trifft sowohl Zolldienstleister als auch Importeure und Exporteure, wengleich in unterschiedlichem Masse.

4.4.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Art 41 ZG; Art. 94ff ZV

4.4.3. Kosten

Kostenwerte

Für das Archivieren und die Sicherung der Daten fallen Personalaufwand sowie Sachkosten an. Die folgende Tabelle zeigt die beiden Kostenbestandteile und die dazu von den befragten Unternehmen geschätzten Werte pro Zollanmeldung.

Tabelle 23: Archivieren und Sichern – Personalaufwand und Sachkosten

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Personalaufwand	Min.	2.0	3.0	3.0	4.0
Kopieren, scannen und sichern von Daten und Dokumenten		2.0	3.0	3.0	4.0

²⁵ Dies bezieht sich gem. Art. 94 ZV auf folgende Daten und Dokumente: Zollanmeldungen und Begleitdokumente; Veranlagungsverfügungen; Ursprungsnachweise und -zeugnisse; Waren- und Finanzbuchhaltung sowie Fabrikationsunterlagen über den Veredelungsverkehr und zu Waren mit Zollerleichterungen; weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung; weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind.

Sachkosten	CHF	3.3	1.1	4.0	1.3
Sicherstellen technische/organisatorische Sicherheit/Verfügbarkeit		0.5	0.5	3.0	0.8
Kosten für Räume und Einrichtungen		2.8	0.6	1.0	0.5

Kostenberechnung

Aus dem Personalaufwand und den Sachkosten berechnen sich die Kosten je Fall. Ein Teil der Kosten würde allerdings auch anfallen, wenn es die zollrechtliche Pflicht nicht gäbe (sog. Sowieso-Kosten). Der Grund dafür ist, dass Unternehmen auch ohne gesetzliche Pflicht zumindest in einem bestimmten Umfang Unterlagen archivieren resp. Daten sichern würden. Die folgende Tabelle zeigt die Berechnung.

Tabelle 24: Archivieren und Sichern – Kosten je Fall

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Personalaufwand	CHF	2.0	2.8	2.8	3.7
Sachkosten	CHF	3.3	1.0	4.0	1.3
Summe Personalaufwand und Sachkosten		4.3	3.8	6.8	5.0
Sowieso-Anteil	%	75%			
Sowieso-Kosten	CHF	-3.7	-2.9	-5.1	-3.7
Kosten je Fall	CHF	1.2	1.0	1.7	1.2

Anmerkung: Die Berechnung der Sowieso-Anteile erfolgte auf Basis aller erhobenen Werte; eine Berechnung nach Segmenten lieferte ein inhaltlich nicht plausibles Ergebnis.

Die Kosten je Fall werden mit den Fallzahlen multipliziert, um die Gesamtkosten zu berechnen.

Tabelle 25: Archivieren und Sichern – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Kosten je Fall	CHF	1.2	1.0	1.7	1.2
Fallzahl		10'058'000	642'000	2'340'000	2'860'000
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	12.3	0.6	4.0	3.6

Summen Import/Export	Mio. CHF	12.9	7.5
Gesamtsumme	Mio. CHF		20.5

Es ergeben sich Gesamtkosten von 20.5 Mio. CHF für das Archivieren und die Sicherung der Daten.

Die Pflicht zur Archivierung und Sicherung von Daten trifft auch jene Unternehmen, die die Verzollung durch einen Zolldienstleister erbringen lassen. Der Aufwand bezieht sich vor allem auf das Archivieren der elektronischen Veranlagungsverfügungen (eVV), die für Zwecke der Mehrwertsteuer (Import: Beleg für den Vorsteuerabzug; Export: Nachweis für Lieferungen ins Ausland) genutzt werden. Dennoch wurde von einer Schätzung dieses Aufwands aus zwei Gründen Abstand genommen: Im *Import* ist die Archivierung (noch) nicht obligatorisch, es besteht nach derzeitiger Rechtslage also *keine Pflicht*. Und bei der *Ausfuhr* haben die befragten Unternehmen einen Sowieso-Anteil von 100% angegeben. Somit resultieren *keine Regulierungskosten*.

4.4.4. Vereinfachungsvorschläge

Ergebnis der Unternehmens- und Experteninterviews

Bei der Archivierung und Sicherung der Daten wurde der Abbau von Doppelspurigkeiten (z.B. die Speicherung von Daten sowohl bei Zoll als auch bei den Unternehmen sowie die Archivierung von Originalen und elektronischen Kopien) wiederholt thematisiert. Seitens der Unternehmen wurden drei Vorschläge genannt:

- Archivierung der Aus- und Einfuhrbelege auf Basis von Referenznummern der Veranlagungsverfügung Zoll (VVZ) resp. Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer (VVM), sodass eine nochmalige Archivierung bei den Unternehmen obsolet wird
- Bei Importdokumenten eine elektronische Archivierung ermöglichen (auch für Ursprungszeugnisse)
- Einrichten einer Archivierungsmöglichkeit für alle (elektronischen) Dokumente bei der EZV

Priorisierter Vereinfachungsvorschlag

Am Workshop wurde nur einer der oben genannten Vorschläge priorisiert und in der anschliessenden Kleingruppendiskussion besprochen.

Tabelle 26: Vorschläge – Archivierung und Sicherung der Daten

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Archivierung der Aus- und Einfuhrbelege auf Basis von Referenznummern der Veranlagungsverfügung Zoll (VVZ) resp. Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer (VVM), sodass eine nochmalige Archivierung bei den Unternehmen obsolet wird	6

Archivierung der Aus- und Einfuhrbelege auf Basis von Referenznummern VVZ / VVM

Die Fachpersonen messen diesem Vereinfachungsvorschlag grosses Kostenreduktionspotenzial zu, von dem insbesondere kleinere und mittlere Unternehmen davon Nutzen ziehen könnten (geringere Fehleranfälligkeit, leichtere Einhaltung gesetzlicher Vorgaben). Dagegen muss mit keinen Nutzeneinbussen gerechnet werden. Eine Systemumstellung der Archivierung wäre zwar kurz- bis mittelfristig (2 Jahre) realisierbar, zur Umsetzung des Vorschlags bräuchte es jedoch eine zustimmende Haltung der Eidgenössischen Steuerverwaltung. Die teilnehmenden am Workshop verweisen darauf, dass es in Deutschland und in den Niederlanden bereits Praxiserfahrungen gibt, auf die bei der Umsetzung aufgebaut werden könnte.

4.5. Aussenhandelsstatistik

4.5.1. Kurzbeschreibung

Basierend auf den Zollanmeldungen führt die Oberzolldirektion eine Statistik über den Aussenhandel. Bei den erforderlichen Daten handelt es sich um die Adressen von Empfänger und Importeur resp. Exporteur, die Bezeichnung und Menge (Brutto-, Eigengewicht) der Ware sowie deren Wert franko Schweizergrenze, die Handelspartner (Ursprungs-, Versendungs- resp. Bestimmungsland), die benützten Verkehrszweige und die Rechnungswährung. Wenn benötigte Angaben fehlen, dürfen diese bei den anmeldepflichtigen Personen eingeholt werden. Zudem sind nachträgliche Überprüfungen der Angaben vorgesehen, wobei gegebenenfalls Einblick in Geschäftsbücher und Datensammlungen zu gewähren ist.

Die Übermittlung der für die Aussenhandelsstatistik erheblichen Daten erfolgt bereits im Rahmen der Dateneingabe beim Gestellen und Anmelden der für die Ein- oder Ausfuhr bestimmten Ware. Dieser Aufwand wurde bereits in der ersten Handlungspflicht ausgewiesen. Um eine Doppelzählung des Aufwands zu vermei-

den, wurde im Fragebogen nur nach dem Datenerfassungsaufwand für jene Daten gefragt, die nicht zwingend bereits für die Veranlagung eingegeben werden müssen. Es sind dies die Daten zu Eigenmasse/Nettogewicht der Ware, Wert franko Grenze, Versendungsland sowie Rechnungswährung.

4.5.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Aussenhandelsstatistik-Verordnung (SR 632.14): Art. 2, 3, 5-13 (benennen insb. die erforderlichen Daten)

4.5.3. Kosten

Für das Beschaffen und das Übermitteln der aussenhandelsstatistischen Daten fällt Personalaufwand an, den die folgende Tabelle zeigt. Nicht aufgeführt ist der Aufwand bei etwaigen Nachfragen der EZV zu den die Aussenhandelsstatistik relevanten Daten.²⁶ Ebenso nicht ermittelt wurden anteilige Investitions- oder Sachkosten, da diese bereits beim Gestellen und Anmelden ermittelt wurden.

Tabelle 27: Aussenhandelsstatistik – Personalaufwand

Standardtätigkeiten		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Eingabe der Daten	Min.	4.0	3.0	4.0	2.8
Einholen der erforderlichen Informationen		3.0	2.0	3.0	1.3
Erfassen der erforderlichen Informationen mit elektronischem System		1.0	1.0	1.0	1.5

Kostenberechnung

Die Kosten je Fall werden in der folgenden Tabelle berechnet.

²⁶ Bei der Erhebung hat sich gezeigt, dass bei einigen Unternehmen entsprechender Aufwand anfällt, während andere Unternehmen den Aufwand mit 0 Minuten beziffert haben. Da die ermittelten Standardwerte dem Median aller erhobenen Werte eines Segments entsprechen (vgl. Regulierungs-Checkup), ergibt sich bei drei der vier Segmente kein Aufwand. Lediglich die Zolldienstleister im Segment Export weisen auf Basis zweier Datenpunkte einen anteiligen Aufwand von 0.08 CHF pro Ausfuhrzollanmeldung aus. Auf die Darstellung dieses Aufwands wurde in weiterer Folge verzichtet. Der Umstand, dass einige Unternehmen keine Schätzung resp. keinen Aufwand abgegeben haben, weist zudem darauf hin, dass die Kosten für nachträgliche Informationsbeschaffung verhältnismässig gering sind.

Tabelle 28: Aussenhandelsstatistik – Kosten je Fall

		Import		Export	
		Zolldienst- leister	Selbst- verzoller	Zolldienst- leister	Selbst- verzoller
Kosten je Fall	CHF	3.7	2.8	3.7	2.6

Die Gesamtkosten zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 29: Aussenhandelsstatistik – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienst- leister	Selbst- verzoller	Zolldienst- leister	Selbst- verzoller
Kosten je Fall	CHF	3.7	2.8	3.7	2.6
Fallzahl		10'058.000	642'000	2'430'000	2'860'000
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	37.6	1.8	8.7	7.3
Summen Import/Export	Mio. CHF	39.4		16.1	
Gesamtsumme	Mio. CHF	55.4			

Es ergeben sich Gesamtkosten von 55.4 Mio. CHF für die Aussenhandelsstatistik.

Anmerkung zu den geschätzten Gesamtkosten

Der für die Dateneingabe benötigte Zeitaufwand wird bei den befragten Unternehmen auf 1 resp. 1.5 Minute(n) geschätzt (Standardwert, Median). Anlässlich der Plausibilisierung der Daten waren drei Fachpersonen der Meinung, dass dieser Wert zu hoch sei. Es sei in der Praxis nicht unüblich, dass geübte und routinierte Deklaranten eine *gesamte* Zollanmeldung binnen weniger als einer Minute erfassen. Dies sei besonders dann der Fall, wenn die Zollanmeldung in einem an ein ERP-/Warenwirtschaftssystem angebundenen und mit den für die Zollanmeldung relevanten Daten hinterlegten System durchgeführt wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass der hier ausgewiesene Aufwand in der Praxis geringer ist. Wegen der grossen Fallzahl (knapp 16 Millionen Zollanmeldungen) wirken sich bereits kleine Änderungen des Zeitaufwands der Datenerfassung wesentlich auf das Gesamtkostenergebnis aus. Beispiel: Würde für die Datenerfassung ein Wert von nur 30 Sekunden eingesetzt, reduzierten sich die gesamten Regulierungskosten für diese Handlungspflicht um knapp 9 Millionen CHF.

4.5.4. Vereinfachungsvorschläge

Ergebnis der Unternehmens- und Experteninterviews

Zu dieser Handlungspflicht wurde nur ein Vereinfachungsvorschlag genannt.

- Verzicht der Angabe des Immatikulationslands des Beförderungsmittels

Priorisierter Vereinfachungsvorschlag

Die derzeitige Form der Erhebung sorgt laut Aussagen der Workshop Teilnehmer für Unverständnis bei den Unternehmen und die Qualität der ermittelten Daten wird in Zweifel gezogen.

Tabelle 30: Priorisierter Vorschlag – Aussenhandelsstatistik

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Verzicht der Angabe des Immatikulationslands des Beförderungsmittels der Waren für Zwecke der aussenhandelsstatistischen Erhebungen	5

Verzicht der Angabe des Immatikulationslands des Beförderungsmittels der Waren für Zwecke der aussenhandelsstatistischen Erhebungen

Die Sammlung der Daten zur Erstellung der Aussenhandelsstatistik erfolgt bereits im Rahmen der elektronischen Zollanmeldung. Bei dieser ist u.a. das Land anzugeben, in dem das Beförderungsmittel der Ware immatrikuliert ist. Die Erhebung des Immatikulationslands wurde von den Fachpersonen kritisiert und es wurde vorgeschlagen, von dieser Erhebung in Zukunft ganz abzusehen. Aus der Praxis sei bekannt, dass häufig „irgendwelche“ Daten geliefert werden müssen – durchaus im Bewusstsein gegebenenfalls unrichtige Daten zu übermitteln – da bei einer Vorausanmeldung der Ware teils noch gar nicht feststeht, mit welchem Beförderungsmittel überhaupt befördert wird. Dieser Umstand kann, meinen manche der Fachpersonen, Unternehmen in (rechtliche) Grauzonen bringen. Vor diesem Hintergrund werden die ermittelten Daten stark in Zweifel gezogen. Eine etwaige Änderung der gängigen Praxis müsste vom Bundesamt für Strassen (ASTRA) und das Bundesamt für Verkehr (BAV) getragen werden, da die EZV bei der Erhebung nur im Vollzug für diese Bundesämter mitwirkt.

4.6. Ursprungsnachweise

4.6.1. Kurzbeschreibung

Damit im Warenverkehr mit den Freihandelspartnern der Schweiz die in den beiden Freihandelsverordnungen 1 und 2 festgelegten reduzierten Präferenzzollsätze zur Anwendung kommen, muss ein Ursprungsnachweis für die gehandelte Ware erbracht werden. Ebenso für Zollpräferenzen zugunsten der Entwicklungsländer. Mit diesem Nachweis wird bestätigt, dass die Ware innerhalb der präferentiellen (Freihandels-) Zone vollständig gewonnen oder hergestellt wurde resp. in ausreichendem Masse be- oder verarbeitet wurde (gemäss den in den Abkommen mit den Handelspartnern definierten sogenannten Ursprungsregeln). Wer einen solchen Ursprungsnachweis erbringt, muss die Richtigkeit der gemachten Angaben darlegen können und die hierfür notwendigen Belege mindestens drei Jahre aufbewahren. Die EZV ist jederzeit befugt, Einsicht in diese Belege zu erlangen. Ursprungsnachweise und –zeugnisse müssen im Original aufbewahrt werden.

Als Ermächtigte Ausführer haben exportierende Unternehmen die Möglichkeit, Ursprungserklärungen auf der Rechnung generell ohne Wertlimite und ohne handschriftliche Unterzeichnung auszustellen. Um den Status zu erlangen sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen und es ist ein schriftliches Gesuch zu stellen. Zur Beibehaltung des Status sind wiederkehrend Pflichten zu erfüllen (Meldepflichten, Mitwirkungspflichten, Ausbildungspflichten etc.). Die Erlangung des Status selbst ist ein komplexer Vorgang; der dafür aufgewendete Aufwand wurde nicht erhoben. Zudem sind die jährlichen Fallzahlen gering (Stand August 2013: knapp 2'500 Ermächtigte Ausführer).

4.6.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen (SR 946.32); Freihandelsverordnung 1 (SR 632.421.0), Freihandelsverordnung 2 (SR 632.319), Ursprungsregelverordnung (SR 946.39) und Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911) und sämtliche Freihandelsabkommen

4.6.3. Kosten

Kostenwerte

Für das Erbringen von Ursprungsnachweisen fallen Personalaufwand und Sachkosten an. Die folgende Tabelle zeigt den Personalaufwand. Dieser differenziert sich in den Zeitaufwand pro Ursprungsnachweis und jährlichem Aufwand an Weiterbildungen für Mitarbeiter, die im Bereich Ursprungswesen tätig sind. Beim Export

werden hier aufgrund der geringen Datenlage Zolldienstleister und Selbstverzoeller nicht differenziert, sondern nur Werte über alle Unternehmen ausgewiesen.

Tabelle 31: Ursprungsnachweise – Personalaufwand

Standardtätigkeiten		Import		Export
		Zolldienstleister	Selbstverzoeller	Alle Unternehmen
Personalaufwand pro Ursprungsnachweis	Min.	2.0	6.5	-
Kontrolle der formellen Gültigkeit des Ursprungsnachweises		1.0	5.0	-
<i>Bei fehlenden oder formell ungültigen Ursprungsnachweisen:</i>				
Antrag auf provisorische Veranlagung		1.0	5.0	-
Beschaffen von gültigen (neuen) Ursprungsnachweisen		5.5	5.0	-
Umwandlung der provisorischen Veranlagung in eine definitive		3.0	5.0	-
Archivieren von Ursprungsnachweisen		1.0	1.5	-
Beurteilung des Warenursprungs	Min.	-	-	5.0
Ausstellung von Rechnungserklärungen <u>oder</u>		-	-	2.0
Beantragen des Ausstellens einer Warenverkehrsbescheinigung		-	-	10.0
Archivieren aller Belege zu den Ursprungsnachweisen		-	-	2.0
Mitwirken im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV		-	-	12.5
Vorlegen erforderlicher Dokumente bei Ursprungsnachprüfungen		-	-	37.5
Aus- und Weiterbildung pro Jahr	h	-	-	4
Aus- und Weiterbildung (intern/extern) pro MA im Bereich Ursprungswesen		-	-	4

Sachkosten entstehen für die Bestimmung des Warenursprungs und das Archivieren von Ursprungsnachweisen. Die nächste Tabelle zeigt die Sachkosten ebenso wie den im Bereich Export erhobenen Sowieso-Kosten-Anteil an den Archivierungskosten. Aufgrund der geringen Datenlage werden hier sowohl beim Import

wie beim Export nur Werte über alle Unternehmen ausgewiesen.

Tabelle 32: Ursprungsnachweise – Sachkosten

		Import	Export
		Alle Unternehmen	Alle Unternehmen
Sachkosten pro Ursprungsnachweis	CHF	1.1	1.0
Bestimmung des Warenursprungs		1.1	2.3
Archivieren von Ursprungsnachweisen		-	1.0
Sowieso-Kosten Anteil an den Archivierungskosten	%	-	75%

Kostenberechnung

Die Kosten je Fall zeigt die folgende Tabelle. Die Kosten für Ursprungsnachweise und die Weiterbildung werden separat ausgewiesen. Die angegebenen Häufigkeiten beziehen sich auf den Anteil aller Zollanmeldungen, bei denen die jeweilige Tätigkeit anfällt.

Tabelle 33: Ursprungsnachweise – Kosten je Fall

	Import				Export	
	Zolldienstleister		Selbstverzoller		Alle Unternehmen	
	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit	CHF	Häufigkeit
Kosten je Fall	1.5		1.0		5.1	
Personalaufwand pro Ursprungsnachweis	1.0		0.8		4.1	
Kontrolle der formellen Gültigkeit des Ursprungsnachweises	0.9	50.0%	4.7	13.5%	-	-
<i>Bei fehlenden oder formell ungültigen Ursprungsnachweisen:</i>					-	-
Antrag auf provisorische Veranlagung	0.9	2.0%	4.7	0.1%	-	-
Beschaffen von gültigen (neuen) Ursprungsnachweisen	5.1	2.5%	4.7	0.1%	-	-
Umwandlung der provisorischen Veranlagung in eine definitive	2.8	2.0%	4.7	0.1%	-	-
Archivieren von Ursprungsnachweisen	0.9	100%*	1.4	50%	-	-

Beurteilung des Warenursprungs	-		-		4.7	40.0%
Ausstellung von Rechnungserklärungen <u>oder</u>	-		-		1.9	32.0%
Beantragen des Ausstellens einer Warenverkehrsbescheinigung	-		-		9.3	8.0%
Archivieren aller Belege zu den Ursprungsnachweisen	-		-		1.9	40.0%
Mitwirken im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV	-		-		11.7	0.3%
Vorlegen erforderlicher Dokumente bei Ursprungsnachprüfungen	-		-		35.0	0.2%
Sachkosten pro Ursprungsnachweis	1.1	50.0%	1.1	13.5%	2.5	40%

* Annahme B,S,S.

Die Gesamtkosten werden in der folgenden Tabelle berechnet.

Tabelle 34: Ursprungsnachweise – Gesamtkosten

		Import		Export	
		Zolldienstleister	Selbstverzoller	Zolldienstleister	Selbstverzoller
Personalaufwand für Ursprungsnachweise					
Kosten je Fall	CHF	1.5	1.0	5.1	
Fallzahl		10'058'000	642'000	2'340'000	2'860'000
Kosten für alle Fälle	Mio. CHF	15.3	1.4	11.9	14.5
Weiterbildung					
Kosten je Unternehmen und MA p.a.	CHF		-	224.1	
Anzahl Unternehmen			-	455	1'674
Anzahl Mitarbeiter im Ursprungswesen je Unternehmen			-	2*	
Summe jährliche Kosten	Mio. CHF		-	0.2	0.8
Zwischensumme	Mio. CHF	15.3	1.4	12.1	15.3
Summen Import/Export	Mio. CHF		16.7		27.4
Gesamtsumme	Mio. CHF	44.1			

Es ist zu beachten, dass die in der Spalte Zolldienstleister ausgewiesenen Kosten in der Praxis zum überwiegenden Teil bei den Exporteuren anfallen (von denen wieder viele einen Zolldienstleister für die Warenausfuhr beauftragen). Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird die Tabelle dennoch nicht angepasst.

Es ergeben sich Gesamtkosten von 44.1 Mio. CHF für Ursprungsnachweise.

4.6.4. Vereinfachungsvorschläge

Einschätzungen und Rückmeldungen

Die rechtlichen Bestimmungen bezüglich der Ursprungsnachweise werden als komplex und aufwändig wahrgenommen. Insbesondere kleine Unternehmen bekunden besonders Mühe und wünschen sich mehr Information und Begleitung seitens der Zollverwaltung. Die Möglichkeiten der Vereinfachungen werden allerdings durch die individuellen Bestimmungen der verschiedenen Freihandelsabkommen eingeschränkt.

- Gesetzliche Grundlage schaffen, dass Langzeit-Lieferantenerklärungen aus der EU auch in der Schweiz gelten
- Zollverwaltung soll Unternehmen aktiv auf die Möglichkeit eines präferenziellen Ursprungs aufmerksam machen
- Muster der Originalstempel sollten den Unternehmen bekannt gemacht werden
- Einräumen eines grösseren Ermessensspielraums bei kleinen Fehlern auf Ursprungszeugnissen (z.B. wegen geänderten Wortlauts, Schreibfehlern oder Fehlern bei Satzzeichen) (zumindest bei Vielverzollern) (2)

Auch zu dieser Handlungspflicht wurde ein im Projekt ZVP behandelter Vorschlag genannt.

- Formelle Überprüfung des Ursprungsnachweises erleichtern (bereits 2013 in Umsetzung)

Priorisierte Vorschläge

Zwei der genannten Vorschläge wurden am Workshop diskutiert.

Tabelle 35: Priorisierte Vorschläge – Ursprungsnachweise

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Zollverwaltung soll Unternehmen <i>aktiv</i> auf die Möglichkeit eines präferenziellen Ursprungs aufmerksam machen	4

Langzeit-Lieferantenerklärung im Zusammenhang mit Lieferungen in/aus der EU akzeptieren	2
---	---

Aktives Informieren der Unternehmen über die Möglichkeit eines präferenziellen Ursprungs

Der Vorschlag, dass die EZV Unternehmen aktiv über z.B. die mögliche Anwendung von präferenziellen Zöllen informieren sollte, wurde von den am Workshop teilnehmenden Experten als zu weit gehend betrachtet. Es wäre für die Zollfachleute zudem wohl unmöglich, überhaupt dahingehende Informationen zu liefern. Vielmehr wurde festgehalten, dass die EZV nicht in die Rolle eines beratenden Organs schlüpfen, sondern den Unternehmen alle erforderlichen zollrechtlichen Informationen transparent zur Verfügung stellen sollte. Damit eng verbunden ist der Vorschlag, sog. Dienstvorschriften zugänglich zu machen und es den Unternehmen so zu ermöglichen, sich zollrechtskonform zu verhalten. Aus Expertensicht bedürfte es einer Sensibilisierung der EZV, Informationen wann immer möglich leicht zugänglich zu machen. Eine transparente Informationspolitik könnte so zu direkten Kosteneinsparungen führen: weniger Fehler, geringeres Risiko etwaiger Bussen, verringerter interner und externer Beratungsaufwand etc.

Langzeit-Lieferantenerklärung im Zusammenhang mit Lieferungen in/aus der EU akzeptieren

Lieferantenerklärungen gelten als Ursprungsnachweis für im Inland bezogene Erzeugnisse oder Vormaterialien. Aufgrund des Freihandelsabkommens mit der Europäischen Gemeinschaft können Schweizer Lieferanten von präferenzieller Ware im grenzüberschreitenden Warenverkehr für ihre Kunden in der EU keine Langzeiterklärungen benutzen. Für sie stehen Warenverkehrsbescheinigungen (EUR.1 oder EUR-MED) oder Ursprungserklärungen auf der Rechnung offen, die sich jedoch immer nur auf eine konkrete Lieferung beziehen können. Diesen Umstand schätzen einige Experten als administratives Problem und als Nachteil für die Hersteller in der Schweiz ein. Die Umsetzung des Vorschlags würde bedingen, dass eine entsprechende Rechtsgrundlage in Freihandelsabkommen geschaffen wird. Wenngleich ein gewisses Potenzial administrativer Entlastung besteht, ist die Mehrheit der Experten der Meinung, dass der dafür benötigte Aufwand (zu) hoch wäre.

4.7. Zugelassener Empfänger / Zugelassener Versender

4.7.1. Kurzbeschreibung

Der wesentliche Vorteil des Status des Zugelassenen Empfängers (ZE) resp. Zugelassenen Versenders (ZV) besteht darin, dass er den Unternehmen ermöglicht, die Zollveranlagung an ihrem Domizil anstelle bei einer Zollstelle durchzuführen. Durch die örtliche Unabhängigkeit von der Zollstelle erhöht sich die zeitliche Flexibilität während sich das Staurisiko an der Grenze verringert, wovon wiederum der Warenfluss profitiert. Mit dem Status geht die Verpflichtung einher, bestimmte Arbeitsschritte, die normalerweise seitens der Zollverwaltung durchgeführt werden, zu übernehmen. Für die Erlangung des Status muss eine Bewilligung eingeholt werden, die wiederum an bestimmte formale Bedingungen geknüpft ist. Die vorhandenen Organisationsstrukturen müssen gewährleisten, dass der lückenlose Lauf der Waren und deren Zollstatus jederzeit nachvollzogen werden kann. Erweiterte Pflichten als ZE/ZV entstehen auch bei der Aufbewahrung von Dokumenten oder der verpflichtenden, regelmässigen Qualifizierung des mit zollrechtlichen Angelegenheiten betrauten Personals.

4.7.2. Relevante Rechtsgrundlagen

Art. 42 ZG; Art. 100ff ZV

4.7.3. Ergebnisse

In Absprache mit dem Auftraggeber wurden die Kosten der Unternehmen im Bereich ZE/ZV, anders als bei den obigen Handlungspflichten, *mehrheitlich* qualitativ beschrieben. Die befragten Unternehmen wurden insbesondere gefragt, in welchem Verhältnis der zusätzliche Aufwand zum erzielbaren Nutzen als ZE resp. ZV steht. Die Ergebnisse fallen überwiegend positiv aus (siehe nachstehende Tabelle).

Die Hälfte der Befragten empfindet den Aufwand als „*verhältnismässig*“ und ein weiteres Drittel als zumindest „*eher verhältnismässig*“. Niemand schätzt den Aufwand als eindeutig „*unverhältnismässig*“ ein. Lediglich zwei Zugelassene Empfänger erkennen einen „*eher unverhältnismässigen*“ Aufwand. Die befragten Unternehmen begründen dies einerseits mit den Interventionszeiten an der Zollstelle und dem hohen administrativen Aufwand. Manche Unternehmen messen der Zuerkennung des Status als Ausdruck einer gewissen Professionalität und Qualität bei.

Tabelle 36: Aufwand-Nutzen-Verhältnismässigkeit Status ZE/ZV

Verhältnismässigkeit	ZE	ZV	Gesamt
unverhältnismässig	0	0	0
eher unverhältnismässig	2	0	2
eher verhältnismässig	3	2	5
Verhältnismässig	4	3	7

Anmerkung: n=14. Quelle: Schriftliche Kostenerhebung bei den Unternehmen.

4.7.4. Vereinfachungsvorschläge

Zum Status Zugelassener Empfänger und Zugelassener Versender wurden die folgenden, im ZVP Projekt behandelten Vorschläge genannt.

- Anpassung Betriebs- und Öffnungszeiten (umgesetzt)
- 1 Kontrollzollstelle je Bewilligungsinhaber (in Bearbeitung)

4.8. Gesamtergebnis

Die folgende Tabelle zeigt eine abschliessende Übersicht der ermittelten Kosten je Handlungspflicht und insgesamt.

Tabelle 37: Kostenübersicht

Mio. CHF		Import			Export			Gesamtsumme
		Zolldienstleister	Selbstverzoeller	Summe	Zolldienstleister	Selbstverzoeller	Summe	
1	Gestellen und Anmelden	213.1	16.9	230.0	45.1	60.8	105.9	335.9
2	Kontrollen und Beschau	2.7	0.2	2.9	0.1	0.3	0.4	3.3
3	Zahlen der Zollabgaben	18.4	1.2	19.6	-	-	-	19.6
4	Archivierung und Sicherung der Daten	12.3	0.6	12.9	4.0	3.6	7.5	20.5

5	Aussenhandelsstatistik	37.6	1.8	39.4	8.7	7.3	16.1	55.4
6	Ursprungsnachweise	15.3	1.4	16.7	12.1	15.3	27.4	44.1
7	Zugelassener Empfänger (ZE)/Zugelassener (ZV)	Summarische Aufwand-Nutzen-Schätzung: 7 verhältnismässig, 5 eher verhältnismässig (n=14)						
Summe		299.4	22.1	321.5	70.0	87.3	157.3	478.8

5. Indirekte Kosten

Unter indirekten Kosten versteht man ganz allgemein den entgangenen Nutzen, der dadurch entsteht, dass vorhandene Möglichkeiten des Handelns wegen Regulierungen nicht wahrgenommen werden können. Indirekte Kosten wurden im Fragebogen und in den Unternehmensinterviews thematisiert. Sie wurden summarisch²⁷ über alle Handlungspflichten befragt, da die Schätzung für jede einzelne Handlungspflicht als zu aufwändig erachtet wurde.

Die indirekten Kosten fließen nicht in die Berechnung der Regulierungskosten ein, sondern dienen einer *qualitativen* Einordnung. Die Antworten sind nachfolgend zusammengefasst und zeigen, dass für die befragten Unternehmen ein solcher indirekter Aufwand mehrheitlich in Form von *Verzögerungskosten* entsteht.

Verzögerungskosten entstehen etwa dann, wenn Warensendungen einer Beschau unterzogen werden müssen oder aus anderen Gründen blockiert resp. verzögert werden (Standzeiten, Interventionsfristen). Dadurch werden die Prozesse in den nachfolgenden Betrieben beeinträchtigt (z.B. erneuerte Planung notwendig) oder kommen im Extremfall zum Stillstand. Waren mit begrenzter Haltbarkeit können zudem verderben und es sind Standgelder für die LKWs zu bezahlen. Anzumerken ist jedoch, dass Verzögerungen insbesondere auch auf andere Gründe (z.B. arbeitsrechtliche Ruhezeiten der Chauffeure) zurückgeführt werden können.

Nur zu bestimmten Öffnungszeiten der Zollstellen kann über die Grenze gefahren werden. Auch in diesem Zusammenhang werden indirekte Kosten genannt, da es ebenfalls zu kostenverursachenden Wartezeiten und Verzögerungen mit der Gefahr von Terminproblemen kommen kann oder eine Spätverzollung beantragt werden muss. Zwei befragte Unternehmen gaben konkrete Kostenschätzungen von wöchentlich 150 Franken resp. jährlich 130'000 Franken aufgrund ca. 150 zusätzlicher Sonderfahrten an. Eine weitere Schätzung eines Unternehmens beträgt 10% der Frachtkosten und erlaubt somit – wenn auch nur auf einer Einzelaussage basierend – auch eine vom Handelsvolumen unabhängige Einordnung der indirekten Kosten.

Bezüglich der Relevanz dieser indirekten Kosten (im Vergleich zu den direkten Kosten) lässt sich feststellen, dass die Hälfte aller antwortenden Unternehmen die indirekten Kosten als „*deutlich geringer*“ einstuft und 21% zumindest noch als „*geringer*“ (siehe die beiden nachfolgenden Tabellen). Etwa ein Fünftel der ant-

²⁷ Das heisst, es wurde nicht bei jeder einzelnen Handlungspflicht nach den indirekten Kosten gefragt, sondern erst am Ende des Fragebogens um eine Einschätzung zur Bedeutung dieser Kostenkategorie im Zollbereich *insgesamt* gebeten.

wortenden Unternehmen schätzt die indirekten Kosten insgesamt als relevanter ein: Konkret sind es 17%, allesamt „geübte Verzoller“, die von „*deutlich grösseren*“ indirekten Kosten ausgehen; 4% halten die indirekten Kosten für „*grösser*“ als die direkten Kosten. Dies ist womöglich ein Zeichen dafür, dass die indirekten Kosten dennoch nicht unterschätzt werden sollten und punktuell einen wesentlichen Einfluss haben können. Man kann die Daten auch dahingehend interpretieren, dass die indirekten Kosten an Relevanz gewinnen, je häufiger Verzollungen durchgeführt werden.

Zwischen Importeuren und Exporteuren bestehen keine nennenswerten Unterschiede. Ein Vergleich der unterschiedlichen Akteure zeigt, dass die befragten Selbstverzoiler den indirekten Kosten wenig Bedeutung zumessen. Dagegen sind die Einschätzungen der Zolldienstleister uneinheitlich. Um weitergehende Schlüsse zu ziehen ist jedoch bei beiden Akteuren die Datenbasis zu gering. Die nächsten zwei Tabellen fassen die Ergebnisse zusammen.

Tabelle 38: Relevanz indirekte Kosten (nach Warenverkehrsrichtung)

Höhe im Vergleich zu den direkten Kosten	Import n = 14		Export n = 10		Total n = 24	
	Deutlich geringer	7	50%	5	50%	12
Geringer	3	21%	2	20%	5	21%
Gleich gross	1	7%	1	10%	2	8%
Grösser	1	7%	0	0%	1	4%
Deutlich grösser	2	14%	2	20%	4	17%

Tabelle 39: Relevanz indirekte Kosten (nach Akteuren)

Höhe im Vergleich zu den direkten Kosten	Zolldienstleister n = 9		Selbstverzoiler n = 11		Unternehmen, die Zolldienstleister beauftragen n = 4	
	Deutlich geringer	3	33%	7	64%	2
Geringer	2	22%	2	18%	1	25%
Gleich gross	2	22%	0	0%	0	0%
Grösser	0	0%	0	0%	1	25%
Deutlich grösser	2	22%	2	18%	0	0%

6. Zusatzfragen

Neben der Kostenerhebung mittels des Hauptfragebogens haben dreizehn Unternehmen einige zusätzliche Fragen zu den Themen *Bagatellzölle* und *Transitverfahren* beantwortet. Die Ergebnisse sind in den beiden nachfolgenden Abschnitten zusammengefasst.

6.1. Bagatellzölle

Bagatellzölle („*nuisance tariffs*“, „*nuisance rates*“ oder auch „*nuisance duties*“) sind gemäss WTO sehr niedrige Zölle, deren Erhebung mehr Kosten verursacht als Einnahmen generiert.²⁸ Im Allgemeinen gelten bei der WTO Zölle bis maximal 2% als „*nuisance rates*“. Nach dieser Definition wurden in der Schweiz 2012 auf beinahe 40% aller Tarifnummern Bagatellzölle erhoben.²⁹ Dies ist im internationalen Vergleich hoch. In der EU beträgt der Anteil beispielsweise ca. 9%, in den USA 7% und in China nicht einmal 3%.³⁰

Um solche Zölle einordnen zu können, wurden die Unternehmen zunächst nach administrativen Mehrkosten im Falle von *abgabepflichtigen* Veranlagungen befragt. Dabei konnte die Hälfte der antwortenden Unternehmen einen zusätzlichen Aufwand im Vergleich zu einer abgabefreien Veranlagung bestätigen, mehrheitlich bei der Ermittlung des Gewichts und des entsprechenden Zollansatzes oder weil zusätzliche Dokumente (Belege) bearbeitet und abgelegt werden müssen.

Die Unternehmen wurden in einer Anschlussfrage darüber hinaus gefragt, ob auch ein kostenmässiger Unterschied zwischen bloss MWST-pflichtigen und *zusätzlich* zollabgabepflichtigen Sendungen besteht. Dies wurde mit einer Ausnahme von allen bestätigt. Die sich aufgrund der Zollabgaben ergebende Mehrbelastung konnte wegen fehlender Datengrundlage jedoch nicht quantifiziert werden.

²⁸ http://www.wto.org/english/thewto_e/glossary_e/nuisance_tariff_e.htm, Zugriff: 29.07.2013

²⁹ WTO, *Trade Policy Review - Switzerland and Liechtenstein*, Report by the Secretariat, März 2013, Dokument-Nr.: WT/TPR/S/280, S. 44

³⁰ Zahlen für das Jahr 2010. Quelle: WTO, *Overview of Developments in the International Trading Environment*, Annual Report by the Director-General, November 2011, Dokument-Nr.: WT/TPR/OV/14, S. 20/21

6.1.1. Vereinfachungsvorschläge

Einschätzungen und Rückmeldungen

Der Vorschlag zur Festsetzung einer höheren Bagatellzollgrenze wurde im Rahmen des Workshops vorgebracht. Dabei wurde auf den im internationalen Vergleich vergleichsweise hohen Anteil an Bagatellzöllen in der Schweiz hingewiesen.

- Grenze für Bagatellzölle höher setzen (2)

Priorisierte Vorschläge

Der Vorschlag erhielt bei der Priorisierung zwei Punkte, wurde jedoch nicht weitergehend diskutiert.

Vereinfachungsvorschlag	Punkte
Grenze für Bagatellzölle höher setzen	2

6.2. Transitverfahren

Sieben der dreizehn befragten Unternehmen gaben an, Waren nicht an der Grenze endgültig abzufertigen, sondern stattdessen zwischen Grenze und Domizil ein Transitzollverfahren zu eröffnen, was nur mit dem Status eines Zugelassenen Empfängers resp. Zugelassenen Versenders möglich ist. Von dieser knappen Mehrheit weisen jedoch nur zwei Befragte die administrativen Kosten eines solchen Verfahrens speziell aus³¹: Sie betragen zwischen 25 und 85 CHF, wobei pro Jahr je etwa 1'000 Verzollungen betroffen seien. Dies entspricht, bezogen auf die angegebene Gesamtzahl an Zollanmeldungen im Jahr 2012, einem Anteil von ca. 3% resp. 9%.

6.2.1. Vereinfachungsvorschläge

Einschätzungen und Rückmeldungen

Dieser Vorschlag wird bereits im Rahmen des ZVP Projekts bearbeitet.

- Transitverfahren: elektronischer Geleitschein, vereinfachte Transitlöschung (laufende Projekte)

Priorisierte Vorschläge

Der Vorschlag wurde im Rahmen des Workshops nicht diskutiert.

³¹ In einem der beiden Fälle werden diese Kosten zudem nur intern ausgewiesen.

7. Regulierungsfolgenabschätzung (EZV)³²

Gemäss Regulierungs-Checkup sind die ausgewählten Vereinfachungsvorschläge, die im Rahmen der Studie identifiziert und priorisiert wurden, grundsätzlich einer summarischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) zu unterziehen.³³ Von einer RFA kann dann abgesehen werden, wenn der Nutzen der Regulierung durch den Vereinfachungsvorschlag nicht berührt wird.

Die einzigen Vereinfachungsvorschläge mit Auswirkungen auf den Nutzen der Regulierung betreffen das Zolllagerverfahren (vgl. Anhang 8). Eine Änderung des Zollgesetzes in diesem Bereich ist zurzeit in Vorbereitung. Die entsprechende Regulierungsfolgenabschätzung wird im Rahmen der Zollgesetz-Revision durchgeführt.

Die übrigen Vereinfachungsvorschläge haben keine Auswirkungen auf den Nutzen der Regulierung. Daher wird gemäss Regulierungs-Checkup auf eine Regulierungsfolgenabschätzung verzichtet.

³² Gemäss Regulierungs-Checkup müssen die im Rahmen des Workshops gebilligten Vorschläge einer summarischen Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durch das federführende Bundesamt unterzogen werden. Dieser Abschnitt des Berichts wurde daher von der Eidgenössischen Zollverwaltung verfasst.

³³ SECO (2010), S. 37

8. Schlussfolgerungen

Einleitend wird wiederholt darauf hingewiesen, dass die unten genannten Zahlen auf *nicht repräsentativen* Stichproben beruhen. *In casu* ist auch zu bemerken, dass der Datenrücklauf teilweise gering war und gewisse Berechnungen auf einer kleinen Datenbasis vorgenommen werden mussten.

Die Regulierungskosten der Unternehmen im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren (*Zollveranlagungsverfahren*) beliefen sich im Jahr 2012 auf geschätzt 478.8 Millionen CHF. Davon entfallen auf den Import 321.5 Millionen CHF und den Export 157.3 Millionen CHF. Im Vergleich zum Wert der im Jahr 2012 grenzüberschreitend gehandelten Waren (ca. 278 Milliarden CHF im Import und ca. 293 Milliarden CHF im Export)³⁴ entsprechen die in dieser Studie geschätzten Regulierungskosten weniger als 1%. Zwar sind die wichtigsten Kosten des Zollveranlagungsverfahrens inkludiert, dennoch gilt es dabei anzumerken, dass aufgrund des teilweise geringen Datenrücklaufs nicht alle Regulierungskosten berücksichtigt werden konnten und somit hier nur ein Teilbetrag ausgewiesen wird.³⁵

Der Kostenanteil des Imports ist höher, da es mehr Fälle gibt (rund 10.7 Millionen Einfuhrzollanmeldungen p.a. versus rund 5.2 Millionen Ausfuhrzollanmeldungen). Für eine Einfuhr fielen im Schnitt Regulierungskosten von rund 30 Franken an, ebenso für eine Ausfuhr.

Die Kosten bei Zolldienstleistern und Selbstverzollern bewegen sich auf einem ähnlichen Niveau. Details zeigt die folgende Tabelle.

Tabelle 40: Regulierungskosten in der Übersicht

	Import			Export			Gesamt
	Zolldienstleister	Selbstverzoller	Summe	Zolldienstleister	Selbstverzoller	Summe	
Kosten (Mio. CHF)	299.4	22.1	321.5	70.0	87.3	157.3	478.8
Anzahl Zollanmel-	10.1	0.6	10.7	2.3	2.9	5.2	15.9

³⁴ Handelswarenverkehr inklusive Gold und Silber in Barren sowie Münzen.

³⁵ Die Studie Avenir Suisse (2006) bezifferte die Kosten der Wareneinfuhr und –ausfuhr auf 3.8 Milliarden CHF pro Jahr. Diese Kosten liegen weit höher, als die in diesem Bericht erfassten Kosten. Indessen sind die Ergebnisse der Studien nicht vergleichbar: Während in der vorliegenden Arbeit nur die sich aus den wichtigsten Handlungspflichten des Zollveranlagungsverfahrens ergebenden Regulierungskosten beachtet werden, umfasst die Studie von Avenir Suisse auch die Kosten der Wartezeiten an der Grenze, der Beschaffung von Ursprungsnachweisen sowie die Kosten der Produktzulassung. Schliesslich unterscheiden sich auch die angewandten Methoden und die Datengrundlagen.

dungen (Mio.)							
Kosten je Fall (CHF)	29.8	34.4	30.0	29.9	30.5	30.2	30.1

Die bedeutendsten Handlungspflichten (d.h. Handlungspflichten mit den höchsten Kosten) sind das Gestellen und Anmelden, das Zahlen der Zollabgaben, die Aussenhandelsstatistik und die Ursprungsnachweise. Die folgende Tabelle zeigt eine Übersicht nach Handlungspflichten.

Tabelle 41: Regulierungskosten nach Handlungspflichten

Kosten (Mio. CHF)	Import	Export	Gesamt
Gestellen und Anmelden	230.0	105.9	335.9
Aussenhandelsstatistik	39.4	16.1	55.4
Ursprungsnachweise	16.7	27.4	44.1
Archivierung und Sicherung der Daten	12.9	7.5	20.5
ZAZ-Konto/Zahlen der Zollabgaben	19.6	0.0	19.6
Kontrollen und Beschau	2.9	0.4	3.3
Summe	321.5	157.3	478.8

Indirekte Kosten, die nur qualitativ erhoben wurden, entstehen mehrheitlich in Form von Verzögerungskosten, die jedoch nicht zwingend auf Regulierungen der EZV zurückgeführt werden können. Die befragten Unternehmen messen den indirekten Kosten im Vergleich zu den direkten Kosten teilweise hohe Bedeutung zu. Dabei scheinen die indirekten Kosten an Relevanz zu gewinnen, je häufiger die Unternehmen Verzollungen durchführen.

Aus den im Rahmen dieser Studie geführten Fachgesprächen geht hervor, dass dem Ausbau von resp. der Weiterentwicklung bestehender e-Government Dienstleistungen grosses Kostenreduktionspotenzial beigemessen wird. Auch eine transparente Informationspolitik seitens der EZV, insbesondere die Veröffentlichung interner Dienstanweisungen, könnte administrative Kosten der Unternehmen senken und darüber hinaus Vertrauen stiften.

Die erarbeiteten Vereinfachungsvorschläge haben das Potenzial, in geringem Masse die direkten aber vor allem die indirekten Kosten der Unternehmen zu senken. Dabei ist einzuräumen, dass zuerst vorrangig Zolldienstleister von den gesunkenen Bürokratiekosten profitieren und etwaige Kostenvorteile erst in einem weiteren Schritt an die grosse Mehrheit der Unternehmen, die sich für die Verzollungen eines Zolldienstleisters bedienen, weitergegeben würden. Dies setzt einen funktio-

nierenden Markt voraus. Eine transparente und auf die Unternehmen bezogene Informationspolitik, welche Massnahmen der administrativen Entlastung umgesetzt wurden, wäre hilfreich, die Unternehmen in die Lage zu versetzen, etwaige Kostenvorteile gegenüber den Dienstleistern geltend zu machen.

Anhang 1: Handlungspflichten

Rechtsgrundlage	Artikel	Juristische Beschreibung Handlungspflicht	Typ Handlungspflicht
ZG	Art. 24	1 Die zuführungspflichtige Person oder die von ihr Beauftragten müssen die der Zollstelle zugeführten Waren stellen und summarisch anmelden.	Informationspflicht (Meldepflicht)
ZG	Art. 25	1 Die anmeldepflichtige Person muss die der Zollstelle zugeführten, gestellten und summarisch angemeldeten Waren innerhalb der von der Zollverwaltung bestimmten Frist zur Veranlagung anmelden und die Begleitdokumente einreichen. 2 In der Zollanmeldung ist die zollrechtliche Bestimmung der Waren festzulegen. 3 Die Zollverwaltung kann im Interesse der Zollüberwachung vorsehen, dass Waren der Zollstelle angemeldet werden, bevor sie ins Zollgebiet oder aus dem Zollgebiet verbracht werden.	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)
ZG	Art. 27	Mit der zollrechtlichen Bestimmung legt die anmeldepflichtige Person fest, ob Waren: a. in ein Zollverfahren übergeführt werden (Art. 47-61); b. in ein Zollfreilager verbracht werden (Art. 62-67); c. aus dem Zollgebiet wieder ausgeführt werden; d. vernichtet oder zerstört werden; e. zu Gunsten der Bundeskasse aufgegeben werden.	Informationspflicht (Meldepflicht)
ZG	Art. 28	2 Die Zollverwaltung kann die Anmeldeform vorschreiben; sie kann namentlich den Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) anordnen und diesen von einer Prüfung des EDV-Systems abhängig machen.	Ziel- und sonstige Auflagenenerfüllungspflicht
ZG	Art. 30	2 Personen, die bei der Wareneinfuhr anmeldepflichtig waren, müssen auf Verlangen den Nachweis erbringen, dass für die eingeführten Waren das Veranlagungsverfahren durchgeführt worden ist.	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)
ZG	Art. 31	1 Die Zollverwaltung kann ohne Vorankündigung Kontrollen am Domizil von Personen durchführen, die anmeldepflichtig, Zollschuldnerinnen oder Zollschuldner in einem Veranlagungsverfahren sind oder waren oder die nach diesem Gesetz zur Buchführung verpflichtet sind.	Kooperationspflicht (Zusammenarbeitspflicht)
ZG	Art. 32	1 Die Zollstelle kann umfassend oder stichprobenweise prüfen, ob die Zollanmeldung formell richtig und vollständig ist und ob die erforderlichen Begleitdokumente vorliegen. 2 Trifft dies nicht zu, so weist sie die Zollanmeldung zur Berichtigung oder zur Ergänzung zurück. Stellt sie offensichtliche Fehler fest, so berichtigt sie diese im Einvernehmen mit der anmeldepflichtigen Person.	Informationspflicht (Berichtspflicht)

ZG	Art. 33	1 Die von der Zollstelle angenommene Zollanmeldung ist für die anmeldepflichtige Person verbindlich. 2 Die Zollverwaltung legt Form und Zeitpunkt der Annahme fest.	Ziel- und sonstige Auflagen- erfüllungspflicht
ZG	Art. 35	1 Die Zollstelle kann die angenommene Zollanmeldung und die Begleitdokumente während des Veranlagungsverfahrens jederzeit überprüfen. 2 Sie kann von der anmeldepflichtigen Person weitere Unterlagen verlangen.	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)
ZG	Art. 41	1 Daten und Dokumente, die in Anwendung dieses Gesetzes genutzt werden, sind sorgfältig und systematisch aufzubewahren und vor schädlichen Einwirkungen zu schützen.	Ziel- und sonstige Auflagen- erfüllungspflicht
ZG	Art. 68	Die Zollsched ist die Verpflichtung, die von der Zollverwaltung zu veranlagenden Zollabgaben zu bezahlen.	Zahlungspflicht (Abgabenzahlungspflicht)
ZG	Art. 70	1 Die Zollschednerin oder der Zollschedner muss die Zollsched bezahlen oder, wenn dies von der Zollverwaltung verlangt wird, sicherstellen.	Zahlungspflicht (Abgabenzahlungspflicht)
ZG	Art. 73	2 Die Zollverwaltung kann Zollschednerinnen und Zollschedner mit regelmässigen Zahlungsverkehr verpflichten, die Zollsched bargeldlos zu bezahlen.	Ziel- und sonstige Auflagen- erfüllungspflicht
ZG	Art. 76	1 Entsteht eine Zollforderung nur bedingt oder gewährt die Zollverwaltung Zahlungserleichterungen, so muss die Zollschednerin oder der Zollschedner die Zollforderung durch Barhinterlage, durch Hinterlegung sicherer und marktgängiger Wertpapiere oder durch Zolbürgschaft sicherstellen.	Zahlungspflicht (Abgabenzahlungspflicht)
ZV	Art. 79	Die anmeldepflichtige Person muss in der Zollanmeldung zusätzlich zu den sonstigen vorgeschriebenen Angaben gegebenenfalls: a. eine Zollerlässigung, Zollbefreiung, Zollerleichterung, Rückerstattung oder provisorische Veranlagung beantragen; b. Angaben machen, die zum Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind; und c. die zollrechtliche Bestimmung der Waren festlegen.	Informationspflicht (Berichtspflicht)
ZV	Art. 91	Auf Anordnung der Zollstelle muss die anmeldepflichtige Person alle Vorkehrungen treffen, die zur Beschau notwendig sind. Sie muss die bezeichneten Waren namentlich auf eigene Kosten und Gefahr: a. abladen; b. auf den für die Beschau vorgesehenen Ort verbringen; c. öffnen; d. auspacken; e. abwägen; f. wieder einpacken; g. versandbereit machen; und h. wegschaffen.	Kooperationspflicht (Kooperationspflicht bei behördlichen Kontrollen/Audits)
ZV	Art. 94	Folgende Daten und Dokumente müssen aufbewahrt werden: a. Zollanmeldungen und Begleitdokumente;	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)

		<ul style="list-style-type: none"> b. Veranlagungsverfügungen; c. Ursprungsnachweise und -zeugnisse; d. Waren- und Finanzbuchhaltung sowie Fabrikationsunterlagen über den Veredelungsverkehr und zu Waren mit Zollerleichterungen; e. weitere Unterlagen von zollrechtlicher Bedeutung; f. weitere Unterlagen, die für den Vollzug nichtzollrechtlicher Erlasse des Bundes notwendig sind. 	
ZV	Art. 97	<p>1 Die Daten und Dokumente können in Papierform, elektronisch oder in vergleichbarer Weise aufbewahrt werden. Die elektronisch übermittelten Daten müssen in elektronischer Form aufbewahrt werden.</p> <p>2 Die Übereinstimmung der Daten und Dokumente mit den zu Grunde liegenden Geschäftsvorfällen muss gewährleistet sein.</p> <p>3 Die Daten und Dokumente dürfen nur geändert werden, wenn die Änderung erkennbar ist.</p> <p>4 Ursprungsnachweise und -zeugnisse im Original müssen so lange aufbewahrt werden, wie dies völkerrechtliche Verträge oder das Bundesrecht vorsehen.</p>	<p>Informationspflicht (Dokumentationspflicht)</p> <p>Ziel- und sonstige Auflagenerfüllungspflicht</p>
ZV	Art. 98	<p>1 Die aufbewahrungspflichtige Person muss:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Daten und Dokumente ohne unzumutbare zeitliche Verzögerung unverändert und vollständig lesbar oder per Computer auswertbar machen können; b. die Daten und Dokumente wirksam gegen Verlust, Veränderung und Zugriff Unbefugter schützen; c. die Datenträger regelmässig auf ihre Unversehrtheit und Lesbarkeit prüfen. <p>2 Der Zugriff, die Lesbarmachung und die Auswertung der Daten und Dokumente im Zollgebiet oder im schweizerischen Zollausschlussgebiet müssen jederzeit gewährleistet bleiben.</p>	<p>Informationspflicht (Dokumentationspflicht)</p>
ZV	Art. 100	Eine zugelassene Versenderin oder ein zugelassener Versender ist eine Person, die von der Zollverwaltung ermächtigt ist, Waren direkt von ihrem Domizil oder von zugelassenen Orten aus zu versenden, ohne dass die Waren der Abgangszollstelle zugeführt werden müssen.	Keine
ZV	Art. 101	Eine zugelassene Empfängerin oder ein zugelassener Empfänger ist eine Person, die von der Zollverwaltung ermächtigt ist, Waren direkt an ihrem Domizil oder an zugelassenen Orten zu empfangen, ohne dass die Waren der Bestimmungszollstelle zugeführt werden müssen.	Keine
ZV	Art. 103	<p>Die Zollverwaltung kann einer anmeldepflichtigen Person eine Bewilligung als zugelassene Versenderin oder zugelassener Versender oder als zugelassene Empfängerin oder zugelassener Empfänger erteilen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Person versendet oder empfängt laufend Waren. 	

		<p>b. Die Person gibt ihr Domizil und die Orte, die zugelassen werden sollen, an.</p> <p>c. Die Person leistet eine Sicherheit zur Sicherstellung der Abgaben.</p> <p>d. Die Person organisiert Verwaltung und Betrieb so, dass der Lauf einer Sendung und der Zollstatus der Waren jederzeit lückenlos nachgeprüft werden können.</p> <p>e. Das Domizil der Person und die Orte, die zugelassen werden sollen, befinden sich im Zollgebiet und so nahe bei einer Zollstelle, dass Kontrollen mit einem verhältnismässigen Verwaltungsaufwand möglich sind.</p>	
ZV-EZV	Art. 14	<p>1 Die anmeldepflichtige Person muss ihre Informatikausrüstung in einem den Anforderungen der EZV entsprechenden Zustand halten.</p> <p>2 Die OZD meldet der anmeldepflichtigen Person frühzeitig Änderungen der Systeme «e-dec» und «NCTS». Diese muss die Änderungen fristgerecht umsetzen.</p>	Ziel- und sonstige Auflagen- erfüllungspflicht
ZV-EZV	Art. 15	<p>Die anmeldepflichtige Person trägt die Kosten für:</p> <p>a. Anschaffung, Betrieb und Pflege ihrer Informatikausrüstung; und</p> <p>b. Anschluss, Betrieb und Pflege der Datenleitungen zur Datenübermittlung an die Systeme „e-dec“ und „NCTS“.</p>	Zahlungspflicht (Kostentragungspflicht)
ZV-EZV	Art. 19	<p>1 Erfolgt die Zollanmeldung vor der Gestellung der Ware, so muss die anmeldepflichtige Person die Dokumente (Art. 17) nach Bekanntgabe des Selektionsergebnisses der Zollstelle vorlegen:</p> <p>a. bei Selektionsergebnis «gesperrt»: spätestens zwei Schalteröffnungsstunden nach der Gestellung;</p> <p>b. bei Selektionsergebnis «frei»: spätestens am Arbeitstag, der auf die Gestellung folgt.</p> <p>2 Erfolgt die Zollanmeldung nach der Gestellung der Ware, so muss die anmeldepflichtige Person die Dokumente (Art. 17) nach Bekanntgabe des Selektionsergebnisses der Zollstelle vorlegen:</p> <p>a. bei Selektionsergebnis «gesperrt»: spätestens zwei Schalteröffnungsstunden nach der Zollanmeldung;</p> <p>b. bei Selektionsergebnis «frei»: spätestens am Arbeitstag, der auf die Zollanmeldung folgt.</p>	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)
ZV-EZV	Art. 20	<p>2 Die anmeldepflichtige Person muss die berichtigte oder ergänzte Zollanmeldung spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Zurückweisung erneut vorlegen. In begründeten Fällen kann die Zollstelle diese Frist verlängern.</p>	Informationspflicht (Berichtspflicht)
Aussenhandelsstatistik Verordnung	Art. 3	<p>2 Reichen die Angaben in der Zollanmeldung wegen der Vereinfachung des Zollveranlagungsverfahrens, der Form der Zollanmeldung oder der Art der Güter für die Erstellung der Statistik nicht aus, so kann die OZD von der anmeldepflichtigen Person verlangen, dass diese ihr die benötigten Angaben liefert.</p>	Kooperationspflicht (Kooperationspflicht bei behördlichen Kontrollen/Audits)

Aussenhandelsstatistik Verordnung	Art. 5	1 Die schriftlichen Zollanmeldungen sind von der anmeldepflichtigen Person zu unterzeichnen. 3 Das Eidgenössische Finanzdepartement kann zusätzliche Angaben verlangen, sofern sich dies für die Erstellung der Statistik als nötig erweist. Die zusätzlichen Angaben sind im Zolltarif zu publizieren.	Informationspflicht (Dokumentationspflicht)
Ursprungsnachweis Verordnung	Art. 5	1 Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt, muss: a. über die notwendigen Angaben verfügen und deren Richtigkeit nachweisen können; und b. Belege zu den Angaben auf Ursprungsnachweisen während mindestens drei Jahren aufbewahren; vorbehalten bleiben längere Aufbewahrungsfristen nach den rechtlichen Grundlagen nach Artikel 1. 2 Wer einen Ursprungsnachweis beantragt, ausfertigt oder den Auftrag dazu gibt und nachträglich feststellt, dass der Ursprungsnachweis zu Unrecht ausgestellt worden ist, muss dies der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) melden.	Informationspflicht (Dokumentationspflicht) (Meldepflicht)
Ursprungsnachweis Verordnung	Art. 6	Wer eine WVB oder ein Ersatzursprungszeugnis nach Formular A benötigt, beantragt diese beziehungsweise dieses bei der zuständigen Zollstelle.	Informationspflicht (Antragspflicht)
Ursprungsnachweis Verordnung	Art. 8	Soweit es die Abklärung der Ursprungsverhältnisse erfordert, kann die EZV bei Personen, die einen Ursprungsnachweis beantragen, ausfertigen oder den Auftrag dazu geben: a. Auskünfte einholen; b. Einsicht in Bücher, Geschäftspapiere, Urkunden und Unterlagen zu Herstellungsvorgängen nehmen; und c. jederzeit ohne Voranmeldung einen Augenschein vornehmen.	Kooperationspflicht (Kooperationspflicht bei behördlichen Kontrollen/Audits)
Ursprungsnachweis Verordnung	Art. 11	1 Die Gebühren der EZV richten sich nach der Verordnung vom 4. April 20071 über die Gebühren der Zollverwaltung.	Zahlungspflicht (Abgabenzahlungspflicht)
Ursprungsnachweis Verordnung	Art. 13	Um eine Bewilligung nach Artikel 12 zu erhalten, muss der Ausführer folgende Voraussetzungen erfüllen: a. Er verbringt regelmässig Waren, für die ein Ursprungsnachweis ausgestellt werden kann, aus dem Zollgebiet oder lässt solche verbringen. b. Er ist im schweizerischen Handelsregister oder im liechtensteinischen Öffentlichkeitsregister eingetragen. c. Er verfügt über Personal, das ausreichend qualifiziert ist, und legt die fachlich und organisatorisch verantwortlichen natürlichen Personen fest. d. Er bietet Gewähr dafür, Ursprungsnachweise korrekt auszustellen. e. Er ist in der Lage nachzuweisen, dass der ausgeführten Ware die Eigenschaft eines Ursprungserzeugnisses zukommt	Ziel- und sonstige Auflagenfüllungspflicht

Ursprungsnachweisverordnung	Art. 17	<p>Der ermächtigte Ausführer hat folgende Pflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Er stellt sicher, dass die Voraussetzungen nach Artikel 13 erfüllt bleiben. b. Er sorgt dafür, dass die nach Artikel 13 Buchstabe c verantwortlichen Personen über die notwendigen Kenntnisse verfügen und sich regelmässig fachlich weiterbilden. c. Er wirkt bei Kontrollen der EZV mit, indem er insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> 1. Einsicht in die Herstellungsvorgänge gewährt; 2. Abläufe offenlegt; 3. Geschäftsdokumente und Unterlagen bereitstellt und herausgibt; 4. Auskunft erteilt; 5. bei umfangreichen Überprüfungen die benötigten Daten in der von der EZV verlangten Form elektronisch zur Verfügung stellt. d. Er unterstützt die EZV bei der Erstellung einer Risikoanalyse, indem er die notwendigen Angaben liefert. e. Er befolgt die von der EZV erteilten Weisungen und trifft die erforderlichen Massnahmen. f. Er teilt der Zollkreisdirektion unverzüglich mit: <ul style="list-style-type: none"> 1. Änderungen der Voraussetzungen nach Artikel 13; 2. Angaben, die für die EZV für den Vollzug dieser Verordnung von Bedeutung sein könnten. 	Ziel- und sonstige Auflagenfüllungspflicht
-----------------------------	---------	---	--

Anmerkung: Freihandelsverordnungen und darin enthaltene relevante Handlungspflichten sind hier nicht aufgeführt.

Anhang 2: Fragebogen Kostenerhebung (Import)

Regulierungskosten

Bereich Einfuhr von Waren

Einleitung

Das Projekt zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für Vereinfachungen und Kostenreduktionen basiert auf den Postulaten Fournier und Zuppiger.¹ Der Bundesrat hat in der Folge die Durchführung von Kostenmessungen in 15 für Schweizer Unternehmen besonders relevanten Bereichen in Auftrag gegeben – darunter auch der Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren.

Im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) sowie mit Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) führt B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit Ramböhl Management Consulting eine Regulierungskostenmessung durch.

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Fragebogen bitten, die Kosten zu schätzen, die den Unternehmen im Rahmen der **Einfuhr von Waren in die Schweiz** erwachsen.

Ziele der Studie

Das Projekt verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen sollen die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen geschätzt und zum anderen sollen konkrete, realistische Vereinfachungsvorschläge für die Wareneinfuhr und Warenausfuhr geprüft werden.

Struktur des Fragebogens

Die Schätzung erfolgt nach der vom SECO entwickelten Methode des Regulierungs-Checkup. Zu diesem Zweck wurden die auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden administrativen Handlungspflichten resp. Standardtätigkeiten definiert, die bei einer Verzollung notwendig sind.

Im Fragebogen werden mehrere Handlungspflichten aufgeführt und summarisch beschrieben. Es sind dies: (1) Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden; (2) Kontrolle und Beschau; (3) Einrichten eines ZAZ² Kontos und Bezahlen der Einfuhrabgaben; (4) Archivierung und Sicherung der Daten; (5) Aussehenhandelsstatistik; (6) Ursprungsnachweise; (7) Zugelassener Empfänger. Ferner werden zusätzliche Fragen zu den indirekten Kosten (8) gestellt.

Hinweise zum Ausfüllen

Wir bitten Sie, den Aufwand resp. die Kosten nach unterschiedlichen Kostenarten für jede der Handlungspflichten zu schätzen. Da dieselbe Regulierung in verschiedenen Unternehmen zu unterschiedlichen Kosten führen kann, haben wir Segmente (« S1 ») nach der Anzahl Zollanmeldungen pro Jahr gebildet.

Wenn Sie der Meinung sind, dass es keinen Unterschied zwischen den Segmenten gibt (Beispiel: der Aufwand pro Zollanmeldung bleibt gleich, unabhängig davon, wie viele Zollanmeldungen pro Jahr durchgeführt werden), so können Sie die Felder zu den Segmenten (« S1 ») freilassen und das Feld „Einheitlicher Wert (EW)“ ausfüllen.

Können Sie an einer Stelle keine Schätzung durchführen, bitten wir Sie, dies mit einem Strich zu signalisieren (-). Gehen Sie hingegen davon aus, dass keine Kosten vorhanden sind, so fügen Sie eine "0" ein.

Administratives

Der zeitliche Aufwand zum Ausfüllen des Fragebogens beträgt ca. 1 Stunde.

Bei Unklarheiten und Rückfragen oder zur Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens wenden Sie sich bitte an: David Liechti, Tel. 061 262 05 68, david.liechti@bss-basel.ch oder Harald Meier, Tel. 061 263 00 58, harald.meier@bss-basel.ch.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens am **31. Mai 2013** an: david.liechti@bss-basel.ch oder an B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Steinberg 5, 4051 Basel.

Wir sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer Angaben zu und erklären ausdrücklich, diese nur für Zwecke dieser Studie zu verwenden.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre wertvolle Unterstützung!

¹ Postulat Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten); Postulat Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten).

² Zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung

0 Unternehmensangaben

Unternehmen (Name und Adresse):	...
Anzahl Mitarbeitende:	...
Anzahl Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten (100%-Stellen):	...
Anzahl Einfuhrzollanmeldungen in 2012:	...
Status Zugelassener Empfänger (ZE):	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Bewilligungsnummer: ...
Branche (NOGA-Klassifikation ¹):	...
Name Erfasser/in und Position im Unternehmen:	...

- 0.1 Wenn Sie an die Wareneinfuhren denken, die Sie während eines Jahres tätigen: Treten Sie bei der Wareneinfuhr mehrheitlich auf als**
- Zolldienstleister (Zolldelarant, Spediteur etc.; bitte weiter zur Frage 1.1) oder
 - Selbstverzorler (Frage 0.1.1) oder
 - beauftragen Sie mehrheitlich einen Zolldienstleister (Zolldelarant, Spediteur etc.) (Frage 0.1.2) für die Abwicklung des Zollverfahrens?

0.1.1 Anmeldung mehrheitlich als Selbstverzorler:

Bitte begründen Sie, warum Sie selbst anmelden (und sich nicht eines Zolldienstleisters, z.B. Speditors, bedienen)?	...
Welches System verwenden Sie?	<input type="checkbox"/> e-dec ("stand-alone"-EDV-System) <input type="checkbox"/> e-dec im EDV-System der Firma integriert (z.B. SAP) <input type="checkbox"/> e-dec web ("web-dec")

¹ Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.111311.pdf>

0.1.1.1 Wie hoch schätzen Sie den Anteil an Wareneinfuhren pro Jahr, bei denen der Aufwand der Verzollung bereits im Kaufpreis inkludiert ist (=Sie als Importeur haben keinen weiteren Aufwand mit der Verzollung, z.B. Lieferungen frei Haus verzollt oder DDP)?

	Häufigkeit (in %)	
	EW	S1
Anteil der Wareneinfuhren ohne Aufwand für die Verzollung

0.1.1.2 [Falls Antwort bei 0.1.1.1 grösser als „0“ ist:] Wie hoch schätzen Sie den durchschnittlichen Anteil der Verzollungskosten, der im Kaufpreis der Ware inbegriffen ist (ohne Zollabgaben und MwSt.)? Bitte geben Sie eine Schätzung der Verzollungskosten in % des Warenwerts an.

	Anteil Verzollungskosten (in % des Warenwerts)	
	EW	S1
Geschätzter Anteil der Verzollungskosten am Warenwert (in %)

0.1.2 Anmeldung mehrheitlich mittels Zolldienstleister (Zolldelarant, Spediteur etc.):

Bitte begründen Sie, warum Sie sich eines Zolldienstleisters bedienen (und nicht selbst anmelden)?	...
Wie beauftragen Sie Ihren Zolldienstleister mehrheitlich?	<input type="checkbox"/> mittels schriftlichem Auftrag in Briefform, Fax <input type="checkbox"/> mittels Auftrag via Internet <input type="checkbox"/> mittels im EDV-System der Firma integriertem Auftrag

0 Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art 24 ZG](#); [Art 25 ZG](#); [Art 32 ZG](#); [Art 35 ZG](#); [Art 79 ff ZV](#); [Art 16 ZV-EZV](#); [Art 20 ZV-EZV](#); [Art 15 ZV-EZV](#), [Art 28 Abs. 2 ZG](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Einfuhrzollanmeldung für das Gestellen, das summarische Anmelden und das effektive Anmelden an? Wie häufig muss der entsprechende Handlungsschritt getätigt werden (Beispiel: bei jeder Einfuhrzollanmeldung: 100%; bei jeder 2.: 50%; nie: 0%)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Einfuhrzollanmeldung		Häufigkeit (in %)	
	EW	S1	EW	S1
Prüfen der Handelspapiere und Vordokumente, tarifliche Beurteilung		
Einholen der für jede Verzollung erforderlichen <i>Standardinformationen</i> (Warenwert, Tarifnummer, Bruttogewicht)		
Einholen der über die Standardinformationen hinausgehenden, <i>ergänzenden</i> Informationen für komplexere Verzollungen (z.B. Nachweis von Nichtzollrechtlichen Erlassen, Ursprungsnachweis) <i>Anmerkung: Die Zeit, die zur Erlangung z.B. einer Bewilligung im Rahmen eines Nichtzollrechtlichen Erlasses (NZE) notwendig ist, soll hier nicht erhoben werden.</i>
Erfassen der für die Verzollung notwendigen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem (e-dec web, e-dec Import)		
Vorlegen eines Ausdrucks der Einfuhrzollanmeldung sowie der entsprechenden Begleitdokumente		
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

0.1 Wie viele Stunden fallen pro Jahr für zollrelevante Aus- und Weiterbildung (exkl. besondere Ausbildung als zugelassener Empfänger und Aufwand im Rahmen einer beruflichen Grundbildung) im Unternehmen an (=Anzahl der Stunden die von den Mitarbeitenden nicht produktiv genutzt werden kann)?

	Zeitaufwand (in Stunden pro Jahr)	
	EW	S1
Anzahl der Stunden für inner- resp. ausserbetriebliche <u>zollrelevante</u> Aus- und Weiterbildung

0.2 Optionale Frage: Um welche Aus- und Weiterbildungsthemen handelt es sich dabei?

Aus- und Weiterbildungsthemen: ...

0.3 Welcher Zeitaufwand fällt durchschnittlich für das nachträgliche, von der EZV angeordnete Ergänzen und/oder Berichtigen der für die Veranlagung notwendigen Informationen pro Einfuhrzollanmeldung an (Zeitaufwand in Minuten)?

In wie vielen Prozent aller Einfuhrzollanmeldungen müssen die für die Veranlagung notwendigen Informationen auf Anordnung der EZV nachträglich ergänzt oder berichtigt werden (Häufigkeit in %)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Einfuhrzollanmeldung		Häufigkeit (in %)	
	EW	S1	EW	S1
Beschaffen und übermitteln der für die Ergänzung resp. Berichtigung erforderlichen Informationen

Investitionskosten

0.4 Fallen Investitionskosten zur Erfüllung der Handlungspflichten Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden an (z.B. Informatiksysteme, spezielle Einrichtungen für die Verzollung)? Wie hoch sind diese Kosten pro Jahr? Bitte geben Sie auch die Gesamtnutzungsdauer an (zur Berechnung der Abschreibung). [Wenn nein, bitte weiter mit Frage 1.6]

Investition 1 - Elektronische Datenverarbeitungssysteme (z.B. e-dec)

	EW	S1
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Investition 2 - Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung

	EW	S1
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Investition 3 – Art der Investition (bitte nennen): ...

	EW	S1
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Sachkosten

0.1 Entstehen für das Gestellen, summarische Anmelden und effektive Anmelden Sachkosten? [Wenn nein, dann weiter mit Frage 1.7] Wie hoch sind die durchschnittlichen gesamten Sachkosten pro Einfuhrzollanmeldung? (Nicht gemeint sind hier eventuell zu entrichtende Einfuhrabgaben).

	Wert (in CHF) pro Einfuhrzollanmeldung	
	EW	S1
Durchschnittliche Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen / Fremdleistungen (z.B. Honorar für Zolldeklarant, Spediteur) (=Wert einer durchschnittlichen Rechnung für eine Verzollung)
Geschätzte Sachkosten pro Einfuhrzollanmeldung (anteilige ICT Kosten, Porto, Büroaufwand, Provisionen)
Durchschnittliche Sachkosten für elektronische Datenverarbeitungssysteme (e-dec) sowie Lizenzen, Updates etc.

Finanzielle Kosten

0.2 Bezahlen Sie für das Gestellen, summarische Anmelden und effektive Anmelden Gebühren? Falls ja, was für Gebühren und wie hoch sind diese pro Einfuhrzollanmeldung? (Nicht gemeint sind hier eventuell zu entrichtende Einfuhrabgaben).

	Wert (in CHF) pro Einfuhrzollanmeldung
Welche Gebühr (bitte nennen) ...	
Gebührenhöhe	...
Welche Gebühr (bitte nennen) ...	
Gebührenhöhe	...

0 Kontrollen und Beschau

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art 30 ZG](#); [Art 31 ZG](#); [Art 36 ZG](#); [Art 91 ZV](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Kontrolle resp. Beschau an? Wie häufig kommen Kontrollen resp. Beschau pro Einfuhrzollanmeldung vor (Häufigkeit in %)?

	Zeitaufwand (in Minuten pro Kontrolle/Beschau)		Häufigkeit (in % im Verhältnis zur Gesamtzahl der Einfuhrzollanmeldungen)	
	EW	S1	EW	S1
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV während der <i>Verzollung</i>
Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen während der <i>Verzollung</i>
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV bei <i>nachträglichen Kontrollen</i> durch die EZV
Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen bei <i>nachträglichen Kontrollen</i> durch die EZV
Weitere? Bitte nennen:
Weitere? Bitte nennen:

Investitionskosten

0.2 Müssen Investitionen speziell zur Erfüllung der Handlungspflichten Kontrolle resp. Beschau getätigt werden? Was sind das für Investitionen und wie hoch sind diese Kosten? [Wenn nein, weiter mit Frage 2.3.]

Investition 1 – Art der Investition (bitte nennen): ...

	EW	S1
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Investition 2 – Art der Investition (bitte nennen): ...

	EW	S1
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Sachkosten

0.1 Entstehen Sachkosten speziell zur Erfüllung der Handlungspflichten Kontrolle resp. Beschau? Was sind das für Sachkosten und wie hoch sind diese Sachkosten pro Kontrolle / Beschau? [Wenn nein, weiter mit Frage 2.4.]

	Wert (in CHF pro Kontrolle/Beschau)	
	EW	S1
Sachkosten (bitte nennen):
Sachkosten (bitte nennen):

Finanzielle Kosten

0.2 Bezahlen Sie bei Kontrollen resp. Beschauen Gebühren? Falls ja, was für Gebühren und wie hoch sind diese *pro Kontrolle/Beschau*?

	Wert (in CHF pro Kontrolle/Beschau)
Welche Gebühr (bitte nennen)? ...	
Gebührenhöhe	...

0 Einrichten eines ZAZ (zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) Kontos und Bezahlen der Einfuhrabgaben

Relevante Rechtsgrundlage: [Art 68ff ZG](#)

0.1 Haben Sie ein ZAZ Konto eingerichtet?

- Ja
- Nein [Wenn nein, weiter zu Frage 3.5]

0.2 Wie viele ZAZ Konten haben Sie eingerichtet (bitte Anzahl nennen): ...

Personalaufwand

0.3 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich für das Einrichten eines ZAZ Kontos an (namentlich für das Ausfüllen der Beitrittserklärung, das Übermitteln der erforderlichen Unterlagen und der mit der Erbringung der Sicherheitsleistung erforderliche Zeitaufwand)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro ZAZ Konto	
	EW	S1
Ausfüllen der Beitrittserklärung, Übermittlung der erforderlichen Unterlagen, Erbringen der Sicherheitsleistung
Weitere (bitte nennen)?

0.4 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Veranlagungsverfügung für das Bezahlen der Zollschild resp. der Einfuhrabgaben an?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Veranlagungsverfügung	
	EW	S1
Kontrolle der Mehrwertsteuer- und Zollbelastung auf dem Konto
Auslösen der Zahlung
Verbuchung und Zuordnung der Belastung
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Veranlagungsverfügung für das Bezahlen der Zollschild resp. der Einfuhrabgaben an?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Veranlagungsverfügung	
	EW	S1
Kontrolle der Mehrwertsteuer- und Zollbelastung
Zahlung bei der Zollstelle
Verbuchung
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

Sachkosten

0.2 Entstehen für das Einrichten eines ZAZ Kontos und/oder das Bezahlen der Einfuhrabgaben Sachkosten? Wie hoch sind die Sachkosten pro Veranlagungsverfügung? (Nicht gemeint sind hier die Einfuhrabgaben selbst).

	Wert in CHF (pro Veranlagungsverfügung)	
	EW	S1
Aufwendungen für Finanzierung (z. B. Zinsen für die Sicherstellung)
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

0 Archivierung und Sicherung der Daten

Relevante Rechtsgrundlage: [Art 41 ZG](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Einfuhrzollanmeldung für Archivieren und Sichern von Daten an (ohne Ursprungsnachweise).

	Zeitaufwand (in Min.) pro Einfuhrzollanmeldung	
	EW	S1
Kopieren, scannen und sichern von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

Sachkosten

0.2 Entstehen für Archivieren und Sichern von Daten (ohne Ursprungsnachweise) Sachkosten? Wie hoch sind diese Sachkosten pro Einfuhrzollanmeldung?

	Wert (in CHF) pro Einfuhrzollanmeldung	
	EW	S1
Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
Kosten für Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?

Sowieso-Kosten

0.3 Wäre ein Teil des Aufwands für das Archivieren und die Sicherung der Daten (ohne Ursprungsnachweise) auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen (=Sowieso-Anteil)? Wenn ja, wie gross ist dieser Sowieso-Anteil (0, 25, 50, 75, 100%)?

EW					S1				
0 %	25 %	50 %	75 %	100 %	0 %	25 %	50 %	75 %	100 %
<input type="checkbox"/>									

0 Aussenhandelsstatistik

Relevante Rechtsgrundlage: [Aussenhandelsstatistik-Verordnung \(SR 632.14\)](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Einfuhrzollanmeldung für die Eingabe der Daten der Aussenhandelsstatistik an? Anmerkung: Hier sind nur jene Dateneingaben relevant, die nicht zwingend bereits für die Veranlagung benötigt werden: Eigenmasse / Nettogewicht, Wert franco Grenze, Versendungsland sowie Rechnungswährung.

	Zeitaufwand (in Min.) pro Einfuhrzollanmeldung	
	EW	S1
Einholen der erforderlichen Informationen
Erfassen der erforderlichen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem (e-dec web, e-dec Import)
Weitere (bitte nennen)?

0.2 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Jahr für Nachfragen der EZV im Rahmen der Aussenhandelsstatistik an?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Jahr	
	EW	S1
Beschaffen und übermitteln von Daten und Informationen an die EZV im Rahmen von Rückfragen betreffend der Aussenhandelsstatistik
Weitere (bitte nennen)?

0 Ursprungsnachweis

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art. 5, Art. 8, Art. 11, Art. 13, Art. 14 und Art. 17 Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen: Freihandelsverordnung 1 \(SR 632.421.0\), Freihandelsverordnung 2 \(SR 632.319\), Ursprungsregelnverordnung \(SR 946.39\) und Zollpräferenzenverordnung \(SR 632.911\)](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Personalaufwand fällt durchschnittlich an, um die Pflichten im Bereich „Ursprungsnachweise“ erfüllen zu können?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ursprungsnachweis		Häufigkeit pro Jahr (in % aller Einfuhrzollanmeldungen)	
	EW	S1	EW	S1
Kontrolle der formellen Gültigkeit des Ursprungsnachweises (vor Abgabe an die Zollstelle)
Bei fehlenden oder formell ungültigen Ursprungsnachweisen	0	0	0	0
<ul style="list-style-type: none"> Antrag auf provisorische Veranlagung
<ul style="list-style-type: none"> Beschaffen von gültigen (neuen) Ursprungsnachweisen
<ul style="list-style-type: none"> Umwandlung der provisorischen Veranlagung in eine definitive
Archivieren von Ursprungsnachweisen
Weitere (bitte nennen)?

Sachkosten

0.2 Entstehen für das Archivieren von Ursprungsnachweisen Sachkosten? Wie hoch sind diese Sachkosten pro Ursprungsnachweis?

	Wert (in CHF) pro Ursprungsnachweis	
	EW	S1
Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
Kosten für Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?

Allfällige Bemerkungen: ...

0 Zugelassener Empfänger

[Wenn Sie den Status Zugelassener Empfänger (ZE) nicht haben, weiter mit Frage 8.1]

In diesem Teil beschränken wir uns lediglich auf zwei Handlungspflichten, die den Unternehmen im Rahmen des Status Zugelassener Empfänger (ZE) erwachsen. Es handelt sich dabei um die Handlungspflichten bezüglich des **involvierten Personals** sowie der **Aufbewahrung von Dokumenten**. Zudem stellen wir eine Frage zur Verhältnismässigkeit des Aufwands und Nutzens des Status ZE.

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art. 103 Abs. 1 Bst. d ZV; Art. 94ff ZV](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher zeitliche Aufwand – pro Jahr und Mitarbeitendem – fällt für **ZE relevante Weiterbildung** an (= zeitlicher Aufwand, der ohne den Status ZE nicht anfielen)?

	Zeitaufwand (in Stunden) pro Jahr und pro Mitarbeitendem	
	EW	S1
Anzahl Stunden für Weiterbildung (intern / extern) pro Mitarbeitendem, der in den Zollveranlagungsprozess involviert ist (Wert: in Stunden pro Jahr)

Allfällige Bemerkungen: ...

Ergänzende Fragen

0.2 Wie viel Personal (in Vollzeitäquivalenten) wird **zusätzlich** beschäftigt, um die mit dem Status ZE einhergehenden Pflichten erfüllen zu können?

	Wert (in 100%-Stellen) pro Jahr	
	EW	S1
Anzahl in Vollzeitäquivalenten (100%-Stellen) die zusätzlich beschäftigt werden (=Personalaufwand, der ohne den Status ZE nicht anfielen)?

Allfällige Bemerkungen: ...

Aufbewahrung

0.1 Welche Sachkosten fallen jährlich *zusätzlich* an, um die mit dem Status ZE einhergehenden Pflichten der Archivierung erfüllen zu können?

	Wert (in CHF) pro Jahr	
	EW	S1
Zusätzliche Kosten der Archivierung von Dokumenten (=Sachaufwand, der ohne den Status ZE nicht anfielen)?

Verhältnismässigkeit des Aufwands ZE

0.2 Wie hoch schätzen Sie *insgesamt* den Nutzen im Vergleich zu den direkten Kosten (Summe aus Personalkosten und Sachkosten sowie Investitionskosten und finanziellen Kosten aller Handlungspflichten) ein?

Der mit dem Status ZE einhergehende Aufwand ist im Vergleich zum daraus erzielbaren Nutzen:

unverhältnismässig	eher unverhältnismässig	Eher verhältnismässig	verhältnismässig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

0.3 Wenn „unverhältnismässig“ oder „eher unverhältnismässig“: Was sind die *wichtigsten* Gründe für die Unverhältnismässigkeit? Bitte erläutern Sie stichwortartig.

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

0 Zusätzliche Fragen zu den indirekten Kosten

0.1 Welche indirekten Kosten, auch Opportunitätskosten genannt, ergeben sich aufgrund der Pflichten im Rahmen der Einfuhr von Waren?

Bitte nennen und erläutern Sie die wichtigsten indirekten Kosten. Erklären Sie dabei wenn möglich auch allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Segmenten.

Beispiel von indirekten Kosten: die Dauer der Verzollung wirkt sich auf den Warenfluss aus (= Verzögerungskosten).

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

0.2 Welche indirekten Kosten ergeben sich aufgrund der Verpflichtung, zu bestimmten Öffnungszeiten an einer geöffneten Zollstelle über die Grenze zu fahren? Falls möglich: wie hoch würden Sie die indirekten Kosten beziffern?

1. ...
2. ...
3. ...

0.3 Wie hoch schätzen Sie diese indirekten Kosten im Vergleich zu den direkten Kosten (Summe aus Personalkosten, Sachkosten und finanziellen Kosten aller Handlungspflichten) ein?

Die indirekten Kosten sind:

Deutlich geringer	Geringer	Gleich gross	Grösser	Deutlich grösser
<input type="checkbox"/>				

Anhang 3: Fragebogen Kostenerhebung (Export)

Regulierungskosten**Bereich Ausfuhr von Waren****Einleitung**

Das Projekt zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für Vereinfachungen und Kostenreduktionen basiert auf den Postulaten Fournier und Zuppiger.¹ Der Bundesrat hat in der Folge die Durchführung von Kostenmessungen in 15 für Schweizer Unternehmen besonders relevanten Bereichen in Auftrag gegeben – darunter auch der Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren.

Im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) sowie mit Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) führt B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit Ramboll Management Consulting eine Regulierungskostenmessung durch.

Wir möchten Sie mit dem vorliegenden Fragebogen bitten, die Kosten zu schätzen, die den Unternehmen im Rahmen der **Ausfuhr von Waren aus der Schweiz** erwachsen.

Ziele der Studie

Das Projekt verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen sollen die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen geschätzt und zum anderen sollen konkrete, realistische Vereinfachungsvorschläge für die Wareneinfuhr und Warenausfuhr geprüft werden.

Struktur des Fragebogens

Die Schätzung erfolgt nach der vom SECO entwickelten Methode des Regulierungs-Checkup. Zu diesem Zweck wurden die auf gesetzlichen Grundlagen beruhenden administrativen Handlungspflichten resp. Standardtätigkeiten definiert, die bei einer Verzollung notwendig sind.

Im Fragebogen werden mehrere Handlungspflichten aufgeführt und summarisch beschrieben. Es sind dies: (1) Gestellen, summarisches Anmelden und Anmelden; (2) Kontrolle und Beschau; (3) Archivierung und Sicherung der Daten; (4) Aussenhandelsstatistik; (5) Ursprungsnachweise; (6) Zugelassener Versender. Ferner werden zusätzliche Fragen zu den indirekten Kosten (7) gestellt.

Hinweise zum Ausfüllen

Wir bitten Sie, den Aufwand resp. die Kosten nach unterschiedlichen Kostenarten für jede der Handlungspflichten zu schätzen. Da dieselbe Regulierung in verschiedenen Unternehmen zu unterschiedlichen Kosten führen kann, haben wir Segmente (« S3 ») nach der Anzahl Zollanmeldungen pro Jahr gebildet.

Wenn Sie der Meinung sind, dass es keinen Unterschied zwischen den Segmenten gibt (Beispiel: der Aufwand pro Zollanmeldung bleibt gleich, unabhängig davon, wie viele Zollanmeldungen pro Jahr durchgeführt werden), so können Sie die Felder zu den Segmenten (« S3 ») freilassen und das Feld „Einheitlicher Wert (EW)“ ausfüllen.

Können Sie an einer Stelle keine Schätzung durchführen, bitten wir Sie, dies mit einem Strich zu signalisieren (-). Gehen Sie hingegen davon aus, dass keine Kosten vorhanden sind, so fügen Sie eine "0" ein.

Administratives

Der zeitliche Aufwand zum Ausfüllen des Fragebogens beträgt ca. 1 Stunde.

Bei Unklarheiten und Rückfragen oder zur Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens wenden Sie sich bitte an: David Liechti, Tel. 061 262 05 68, david.liechti@bss-basel.ch oder Harald Meier, Tel. 061 263 00 58, harald.meier@bss-basel.ch.

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens am **31. Mai 2013** an:

david.liechti@bss-basel.ch oder an B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Steinenberg 5, 4051 Basel.

Wir sichern Ihnen die vertrauliche Behandlung Ihrer Angaben zu und erklären ausdrücklich, diese nur für Zwecke dieser Studie zu verwenden.

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre wertvolle Unterstützung!

¹ Postulat Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten); Postulat Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten).

0 Unternehmensangaben

Unternehmen (Name und Adresse):	...
Anzahl Mitarbeitende:	...
Anzahl Mitarbeitende in Vollzeitäquivalenten (100%-Stellen):	...
Anzahl Ausfuhrzollanmeldungen in 2012:	...
Status Zugelassener Versender (ZV):	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Wenn ja, bitte Bewilligungsnummer: ...
Branche (NOGA-Klassifikation ¹):	...
Name Erfasser/in und Position im Unternehmen:	...

0.1 Wenn Sie an die Warenausfuhren denken, die Sie während eines Jahres tätigen: Treten Sie bei der Warenausfuhr mehrheitlich auf als

- Zolldienstleister (Zolldelarant, Spediteur etc.; bitte weiter zur Frage 1.1) oder
 Selbstverzoller (Frage 0.1.1) oder
 beauftragen Sie mehrheitlich einen Zolldienstleister (Zolldelarant, Spediteur etc.) (Frage 0.1.2) für die Abwicklung des Zollverfahrens?

0.1.1 Anmeldung mehrheitlich als Selbstverzoller:

Bitte begründen Sie, warum Sie selbst anmelden (und sich nicht eines Zolldienstleisters, z.B. Spediteurs, bedienen)?	...
Welches System verwenden Sie?	<input type="checkbox"/> e-dec ("stand-alone"-EDV-System) <input type="checkbox"/> e-dec im EDV-System der Firma integriert (z.B. SAP) <input type="checkbox"/> e-dec web ("web-dec") <input type="checkbox"/> NCTS-Ausfuhr

¹ Vgl. <http://www.bfs.admin.ch/bfs/portal/de/index/news/publikationen.Document.111311.pdf>

0.1.1.1 Wie hoch schätzen Sie den Anteil an Warenausfuhren pro Jahr, bei denen der Aufwand der Ausfuhrverzollung vom ausländischen Käufer/Importeur übernommen wird (=Sie als Exporteur haben keinen weiteren Aufwand mit der Verzollung, z.B. bei Lieferungen ab Werk)?

	Häufigkeit (in %)	
	EW	S3
Anteil der Warenausfuhren ohne Aufwand für die Verzollung

0.1.2 Anmeldung mehrheitlich mittels Zolldienstleister (Zolldeklarant, Spediteur etc.):

Bitte begründen Sie, warum Sie sich eines Zolldienstleisters bedienen (und nicht selbst anmelden)?	...
Wie beauftragen Sie Ihren Zolldienstleister mehrheitlich?	<input type="checkbox"/> mittels schriftlichem Auftrag in Briefform, Fax <input type="checkbox"/> mittels Auftrag via Internet <input type="checkbox"/> mittels im EDV-System der Firma integriertem Auftrag

0 Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art 24 ZG](#); [Art 25 ZG](#); [Art 32 ZG](#); [Art 35 ZG](#); [Art 79 ff ZV](#); [Art 16 ZV-EZV](#); [Art 20 ZV-EZV](#); [Art 15 ZV-EZV](#), [Art 28 Abs. 2 ZG](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Ausfuhrzollanmeldung für das Gestellen, das summarische Anmelden und das effektive Anmelden an? Wie häufig muss der entsprechende Handlungsschritt getätigt werden (Beispiel: bei jeder Ausfuhrzollanmeldung: 100%; bei jeder 2.: 50%; nie: 0%)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ausfuhrzollanmeldung		Häufigkeit (in %)	
	EW	S3	EW	S3
Prüfen der Handelspapiere und Vordokumente, tarifliche Beurteilung		
Einholen der für jede Verzollung erforderlichen <u>Standardinformationen</u> (Warenwert, Tarifnummer, Bruttogewicht)		
Einholen der über die Standardinformationen hinausgehenden, <u>ergänzenden</u> Informationen für komplexere Verzollungen (z.B. Nachweis von Nichtzollrechtlichen Erlassen, Ursprungsnachweis) <i>Anmerkung: Die Zeit, die zur Erlangung z.B. einer Bewilligung im Rahmen eines Nichtzollrechtlichen Erlasses (NZE) notwendig ist, soll hier nicht erhoben werden.</i>
Erfassen der für die Verzollung notwendigen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem (e-dec web, e-dec Export, NCTS-Ausfuhr)		
Vorlegen eines Ausdrucks der Ausfuhrzollanmeldung sowie der entsprechenden Begleitdokumente		
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

0.2 Wie viele Stunden fallen pro Jahr für zollrelevante Aus- und Weiterbildung (exkl. besondere Ausbildung als zugelassener Versender und Aufwand im Rahmen einer beruflichen Grundbildung) im Unternehmen an (=Anzahl der Stunden die von den Mitarbeitenden nicht produktiv genutzt werden kann)?

	Zeitaufwand (in Stunden pro Jahr)	
	EW	S3
Anzahl der Stunden für inner- resp. ausserbetriebliche <u>zollrelevante</u> Aus- und Weiterbildung

0.1 Optionale Frage: Um welche Aus- und Weiterbildungsthemen handelt es sich dabei?

Aus- und Weiterbildungsthemen: ...

0.2 Welcher Zeitaufwand fällt durchschnittlich für das nachträgliche, von der EZV angeordnete Ergänzen und/oder Berichtigten der für die Veranlagung notwendigen Informationen pro Ausfuhrzollanmeldung an (Zeitaufwand in Minuten)?

In wie vielen Prozent der Ausfuhrzollanmeldungen müssen die für die Veranlagung notwendigen Informationen auf Anordnung der EZV nachträglich ergänzt oder berichtigt werden (Häufigkeit in %)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ausfuhrzollanmeldung		Häufigkeit (in %)	
	EW	S3	EW	S3
	Beschaffen und übermitteln der für die Ergänzung resp. Berichtigung erforderlichen Informationen

Investitionskosten

0.3 Fallen Investitionskosten zur Erfüllung der Handlungspflichten Gestellen, summarisches Anmelden und effektives Anmelden an (z.B. Informatiksysteme, spezielle Einrichtungen für die Verzollung)? Wie hoch sind diese Kosten pro Jahr? Bitte geben Sie auch die Gesamtnutzungsdauer an (zur Berechnung der Abschreibung). [Wenn nein, bitte weiter mit Frage 1.6.]

Investition 1 - Elektronische Datenverarbeitungssysteme (z.B. e-dec)

	EW	S3
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Investition 2 - Sonstige spezielle Einrichtungen für die Verzollung

	EW	S3
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Investition 3 – Art der Investition (bitte nennen): ...

	EW	S3
Investitionskosten (in CHF pro Jahr)
Nutzungsdauer (in Jahren)

Sachkosten

0.1 Entstehen für das Gestellen, summarische Anmelden und effektive Anmelden Sachkosten? [Wenn nein, dann weiter mit Frage 1.7.] Wie hoch sind die durchschnittlichen gesamten Sachkosten pro Ausfuhrzollanmeldung?

	Wert (in CHF) pro Ausfuhrzollanmeldung	
	EW	S3
Durchschnittliche Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen / Fremdleistungen (z.B. Honorar für Zolldeklarant, Spediteur) (=Wert einer durchschnittlichen Rechnung für eine Verzollung)
Geschätzte Sachkosten pro Ausfuhrzollanmeldung (anteilige ICT Kosten, Porto, Büroaufwand, Provisionen)
Durchschnittliche Sachkosten für elektronische Datenverarbeitungssysteme (e-dec) sowie Lizenzen, Updates etc.

Finanzielle Kosten

0.2 Bezahlen Sie für das Gestellen, summarische Anmelden und effektive Anmelden Gebühren? Falls ja, was für Gebühren und wie hoch sind diese pro Ausfuhrzollanmeldung?

	Wert (in CHF) pro Ausfuhrzollanmeldung
Welche Gebühr? ...	
Gebührenhöhe	...

0 Kontrollen und Beschau

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art 30 ZG](#); [Art 31 ZG](#); [Art 36 ZG](#); [Art 91 ZV](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich bei der Kontrolle oder Beschau an? Wie häufig kommen Kontrollen resp. Beschaue pro Ausfuhrzollanmeldung vor (Häufigkeit in %)?

	Zeitaufwand (in Minuten pro Kontrolle/Beschau)		Häufigkeit (in % im Verhältnis zur Gesamtzahl der Ausfuhrzollanmeldungen)	
	EW	S3	EW	S3
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV während der <i>Ausfuhr</i>
Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen während der <i>Ausfuhr</i>
Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV bei <i>nachträglichen Kontrollen</i> durch die EZV
Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen bei <i>nachträglichen Kontrollen</i> durch die EZV
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

Finanzielle Kosten

0.2 Bezahlen Sie bei Kontrollen resp. Beschauen Gebühren? Falls ja, was für Gebühren und wie hoch sind diese Gebühren pro Kontrolle/Beschau?

	Wert (in CHF pro Kontrolle/Beschau)
Welche Gebühr (bitte nennen)? ...	
Gebührenhöhe	...

0 Archivierung und Sicherung der Daten

Relevante Rechtsgrundlage: [Art 41 ZG](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Ausfuhrzollanmeldung für Archivieren und Sichern von Daten an (ohne Ursprungsnachweise)?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ausfuhrzollanmeldung	
	EW	S3
Kopieren, scannen und sichern von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

Sachkosten

0.2 Entstehen für Archivieren und Sichern von Daten (ohne Ursprungsnachweise) Sachkosten? Wie hoch sind diese Sachkosten pro Ausfuhrzollanmeldung?

	Wert (in CHF) pro Ausfuhrzollanmeldung	
	EW	S3
Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
Kosten für Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?

Sowieso-Kosten

0.3 Wäre ein Teil des Aufwands für das Archivieren und die Sicherung der Daten (ohne Ursprungsnachweise) auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen (=Sowieso-Anteil)? Wenn ja, wie gross ist dieser Sowieso-Anteil (0, 25, 50, 75, 100%)?

EW					S3				
0 %	25 %	50 %	75 %	100 %	0 %	25 %	50 %	75 %	100 %
<input type="checkbox"/>									

0 Aussenhandelsstatistik

Relevante Rechtsgrundlage: [Aussenhandelsstatistik-Verordnung \(SR 632.14\)](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Ausfuhrzollanmeldung für die Eingabe der Daten der Aussenhandelsstatistik an? Anmerkung: Hier sind nur jene Dateneingaben relevant, die nicht **zwingend** bereits für die Veranlagung benötigt werden: Eigenmasse / Nettogewicht, Wert franco Grenze, Bestimmungsland.

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ausfuhrzollanmeldung	
	EW	S3
Einholen der erforderlichen Informationen
Erfassen der erforderlichen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungs-system (e-dec web, e-dec Export, NCTS-Ausfuhr)
Weitere (bitte nennen)?

0.2 Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt durchschnittlich pro Jahr für Nachfragen der EZV im Rahmen der Aussenhandelsstatistik an?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Jahr	
	EW	S3
Beschaffen und übermitteln von Daten und Informationen an die EZV im Rahmen von Rückfragen betreffend der Aussenhandelsstatistik
Weitere (bitte nennen)?

0 Ursprungsnachweis

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art. 5, Art. 8, Art. 11, Art. 13, Art. 14 und Art. 17 Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen](#); [Freihandelsverordnung 1 \(SR 632.421.0\)](#), [Freihandelsverordnung 2 \(SR 632.319\)](#), [Ursprungsregelverordnung \(SR 946.39\)](#) und [Zollpräferenzenverordnung \(SR 632.911\)](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher Personalaufwand fällt durchschnittlich an, um die Pflichten im Bereich „Ursprungsnachweise“ erfüllen zu können?

	Zeitaufwand (in Min.) pro Ursprungsnachweis		Häufigkeit pro Jahr (in % aller Ausfuhrzoll- anmeldungen)	
	EW	S3	EW	S3
Beurteilung des Warenursprungs
Ausstellung von Rechnungserklärungen <u>oder</u>
Beantragen des Ausstellens einer Warenverkehrsbescheinigung (bei der Zollstelle)
Archivieren aller Belege zu den Ursprungsnachweisen
Mitwirken im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV
Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV
Weitere (bitte nennen)?
Weitere (bitte nennen)?

0.2 Welcher zeitliche Aufwand – pro Jahr und Mitarbeitendem – fällt für Weiterbildung im Bereich „Ursprungsnachweise“ an?

	Zeitaufwand (in Stunden) pro Jahr und pro Mitarbeitendem	
	EW	S3
Anzahl Stunden für Weiterbildung (intern / extern) pro Mitarbeitendem zur Sicherstellung der Qualifizierung des Personals im Bereich Ursprungswesen

Allfällige Bemerkungen: ...

0.1 [Für ermächtigte Ausführer]: Welcher zeitliche Aufwand fällt für den Status als ermächtigtger Ausführer an?

	Zeitaufwand (in Min.)	
	EW	S3
Aufwand zur Bewilligungserlangung als ermächtigtger Ausführer (einmalig)
Aufwand zur Erfüllung der Pflichten als ermächtigtger Ausführer (wiederkehrend)

Sachkosten

0.2 Entstehen für die Bestimmung des Warenursprungs Sachkosten? Wie hoch sind diese Sachkosten pro Ursprungsnachweis?

	Wert (in CHF) pro Ursprungsnachweis	
	EW	S3
Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
Kosten für Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?

0.3 Entstehen für das Archivieren von Ursprungsnachweisen Sachkosten? Wie hoch sind diese Sachkosten pro Ursprungsnachweis?

	Wert (in CHF) pro Ursprungsnachweis	
	EW	S3
Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
Kosten für Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten
Weitere (bitte nennen)?

Sowieso-Kosten

0.4 Wäre ein Teil des Aufwands für das Archivieren von Ursprungsnachweisen auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen (=Sowieso-Anteil)? Wenn ja, wie gross ist dieser Sowieso-Anteil (0, 25, 50, 75, 100%)?

EW					S3				
0 %	25 %	50 %	75 %	100 %	0 %	25 %	50 %	75 %	100 %
<input type="checkbox"/>									

0 Zugelassener Versender

[Wenn Sie den Status Zugelassener Versender (ZV) nicht haben, weiter mit Frage 7.1]

In diesem Teil beschränken wir uns lediglich auf zwei Handlungspflichten, die den Unternehmen im Rahmen des Status Zugelassener Versender (ZV) erwachsen. Es handelt sich dabei um die Handlungspflichten bezüglich des **involvierten Personals** sowie der **Aufbewahrung von Dokumenten**. Zudem stellen wir eine Frage zur Verhältnismässigkeit des Aufwands und Nutzens des Status ZV.

Relevante Rechtsgrundlagen: [Art. 103 Abs. 1 Bst. d ZV](#); [Art. 94ff ZV](#)

Personalaufwand

0.1 Welcher zeitliche Aufwand – pro Jahr und Mitarbeitendem – fällt für **ZV relevante Weiterbildung** an (= zeitlicher Aufwand, der ohne den Status ZV nicht anfielen)?

	Zeitaufwand (in Stunden) pro Jahr und pro Mitarbeitendem	
	EW	S3
Anzahl Stunden für Weiterbildung (intern / extern) pro Mitarbeitendem, der in den Zollveranlagungsprozess involviert ist (Wert: in Stunden pro Jahr)

Allfällige Bemerkungen: ...

Ergänzende Fragen

0.2 Wie viel Personal (in Vollzeitäquivalenten) wird **zusätzlich** beschäftigt, um die mit dem Status ZV einhergehenden Pflichten erfüllen zu können?

	Wert (in 100%-Stellen) pro Jahr	
	EW	S3
Anzahl in Vollzeitäquivalenten (100%-Stellen) die zusätzlich beschäftigt werden (=Personalaufwand, der ohne den Status ZV nicht anfielen)?

Allfällige Bemerkungen: ...

Aufbewahrung

0.1 Welche Sachkosten fallen jährlich *zusätzlich* an, um die mit dem Status ZV einhergehenden Pflichten der Archivierung erfüllen zu können?

	Wert (in CHF) pro Jahr	
	EW	S3
Zusätzliche Kosten der Archivierung von Dokumenten (=Sachaufwand, der ohne den Status ZV nicht anfielen)?

Verhältnismässigkeit des Aufwands ZV

0.2 Wie hoch schätzen Sie *insgesamt* den Nutzen im Vergleich zu den direkten Kosten (Summe aus Personalkosten und Sachkosten sowie Investitionskosten und finanziellen Kosten aller Handlungspflichten) ein?

Der mit dem Status ZV einhergehende Aufwand ist im Vergleich zum daraus erzielbaren Nutzen:

unverhältnismässig	eher unverhältnismässig	Eher verhältnismässig	verhältnismässig
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

0.3 Wenn „unverhältnismässig“ oder „eher unverhältnismässig“: Was sind die *wichtigsten* Gründe für die Unverhältnismässigkeit? Bitte erläutern Sie stichwortartig.

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

0 Zusätzliche Fragen zu den indirekten Kosten

0.1 Welche indirekten Kosten, auch Opportunitätskosten genannt, ergeben sich aufgrund der Pflichten im Rahmen der Ausfuhr von Waren?

Bitte nennen und erläutern Sie die wichtigsten indirekten Kosten. Erklären Sie dabei wenn möglich auch allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Segmenten.

Beispiel von indirekten Kosten: die Dauer der Ausfuhr wirkt sich auf den Warenfluss aus (= Verzögerungskosten).

1. ...
2. ...
3. ...
4. ...
5. ...

0.2 Welche indirekten Kosten ergeben sich aufgrund der Verpflichtung, zu bestimmten Öffnungszeiten an einer geöffneten Zollstelle über die Grenze zu fahren? Falls möglich: Wie hoch würden Sie die indirekten Kosten beziffern?

1. ...
2. ...
3. ...

0.3 Wie hoch schätzen Sie diese indirekten Kosten im Vergleich zu den direkten Kosten (Summe aus Personalkosten, Sachkosten und finanziellen Kosten aller Handlungspflichten) ein?

Die indirekten Kosten sind:

Deutlich geringer	Geringer	Gleich gross	Grösser	Deutlich grösser
<input type="checkbox"/>				

Anhang 4: Fragebogen Vereinfachungen

Einleitung

Das Projekt zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für Vereinfachungen und Kostenreduktionen basiert auf den Postulaten Fournier und Zuppiger.³⁶ Der Bundesrat hat in der Folge die Durchführung von Kostenmessungen in 15 für Schweizer Unternehmen besonders relevanten Bereichen in Auftrag gegeben – darunter auch der Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren.

Im Auftrag der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) sowie mit Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) führt B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit Rambøll Management Consulting eine Regulierungskostenmessung durch.

Ziele der Studie

Das Projekt verfolgt zwei zentrale Ziele: Zum einen sollen die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen geschätzt und zum anderen sollen konkrete, realistische Vereinfachungsvorschläge für die Wareneinfuhr und Warenausfuhr geprüft werden.

Methode

Wir möchten anhand des vorliegenden Gesprächsleitfadens Probleme sowie insbesondere mögliche Problemlösungen im Bereich der Ein- und Ausfuhr von Waren mit Ihnen diskutieren. Wir streben mit dem Gespräch an, Vereinfachungen zu finden, die Ihre Arbeit in diesem Bereich erleichtern resp. den administrativen Aufwand für die Unternehmen reduzieren könnten.

Administratives

Wir senden Ihnen zur Vorbereitung die Liste der Handlungspflichten zu und bitten Sie, **drei bis fünf Handlungspflichten auszuwählen**, bei denen Ihrer Meinung nach die grössten Probleme oder das grösste Potenzial an Vereinfachungen bestehen. Im Rahmen des Interviews – das telefonisch oder persönlich durchgeführt wird – besprechen wir die einzelnen Themenbereiche im Detail.

Der zeitliche Aufwand für das Interview beträgt ca. 45 Minuten.

Bei Unklarheiten und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

David Liechti, Tel. 061 262 05 68, david.liechti@bss-basel.ch

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre wertvolle Unterstützung!

³⁶ Postulat Fournier (10.3429 – Erhebung der Regulierungskosten); Postulat Zuppiger (10.3592 – Messung der Regulierungskosten).

Fragen, welche zu den Handlungspflichten gestellt werden

Probleme: Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht insgesamt resp. der einzelnen Handlungs-/Prozessschritte?

- Probleme hinsichtlich **Akzeptanz** (bspw. die Ziele der Regulierung sind unklar, der Aufwand ist im Vergleich zum gesellschaftlichen Nutzen zu hoch, die Regulierung ist widersprüchlich)
- Probleme hinsichtlich **Verständlichkeit** (bspw. schwer verständlich, zu viele Spezialregelungen, ungenügend Informationen etc.)?
- Probleme bei der **Umsetzung** (bspw. Informationen zur Pflicht sind schwer zugänglich oder aufwändig in der Beschaffung, Einarbeitung in die Pflicht verursacht Probleme, Anforderungen ändern sich oft, etc.)
- Andere Probleme (hoher Weiterbildungsaufwand für Zollabwicklungs-Personal, rechtliche Grauzonen)?

Vereinfachungen: Haben Sie Ideen und Verbesserungsvorschläge, wie die Handlungspflicht insgesamt resp. die einzelnen Handlungs-/Prozessschritte vereinfacht und der administrative Aufwand verringert werden könnte?

- Vereinfachung der **Anforderungen** (semantische Suche der Tarifgruppen, mehr und bessere Erläuterungen, Zollbemessungsgrundlage Wert statt Gewicht, etc.)
- **Online-Dienstleistungen** (Korrekturen elektronisch nachliefern, vollständig elektronische Datenabwicklung ermöglichen, Ausbau "e-dec web" etc.)
- **Vollzugspraxis** der Behörden (bspw. Archivierung vereinfachen/verkürzen, weniger/kürzere Kontrollen und Beschauen, Meldungen für die Aussenhandelsstatistik reduzieren, etc.)
- **Koordination** der Verfahren (NZE werden von Behörden direkt übermittelt/bestätigt, Kommunikation zwischen Zollstellen verbessern, wiederholte Übermittlung gleicher Daten vermeiden, etc.)
- Andere Verbesserungsvorschläge (differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Häufigkeiten verringern, Ausnahmen für bestimmte Unternehmen oder Warengruppen schaffen)

Ergänzende Fragen

Indirekte Kosten (Opportunitätskosten)

- Welche indirekten Kosten (Opportunitätskosten) verursachen die Regulierungen für Ihr Unternehmen?
- Wie hoch beziffern Sie diese indirekten Kosten (Opportunitätskosten) pro Jahr für Ihr Unternehmen?
- Wenn über Spediteur: Was müsste vereinfacht werden, damit Sie selber verzollen würden?

Liste der Handlungspflichten

1 Gestellen und Anmelden

Relevante Rechtsgrundlagen: Art 24 ZG; Art 25 ZG; Art 32 ZG; Art 35 ZG; Art 79 ff ZV; Art 20 ZV-EZV; Art 15 ZV-EZV, Art 28 Abs. 2 ZG

- Prüfen der Handelspapiere und Vordokumente, tarifliche Beurteilung
- Einholen der für jede Verzollung erforderlichen Standardinformationen (Warenwert, Tarifnummer, Bruttogewicht)
- Einholen der über die Standardinformationen hinausgehenden, ergänzenden Informationen für komplexere Verzollungen (z.B. Nachweis von Nichtzollrechtlichen Erlassen, Ursprungsnachweis) **Anmerkung:** Die Erlangung z.B. einer Bewilligung im Rahmen eines Nichtzollrechtlichen Erlasses (NZE), ist nicht Teil der Untersuchung.
- Kauf eines elektronischen Datenverarbeitungssystems
- Erfassen der für die Verzollung notwendigen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem (e-dec web, e-dec Import/Export, NCTS)
- Vorlegen eines Ausdrucks der Ein- bzw. Ausfuhrzollanmeldung sowie der entsprechenden Begleitdokumente
- Inner- resp. ausserbetriebliche zollrelevante Aus- und Weiterbildung
- Beschaffen und übermitteln der für die Ergänzung resp. Berichtigung erforderlichen Informationen

2 Kontrollen und Beschau

Relevante Rechtsgrundlagen: Art 30 ZG; Art 31 ZG; Art 36 ZG; Art 91 ZV

- Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV während der Verzollung
- Beschaffen und Vorlegen der erforderlichen Dokumente und Informationen während der Verzollung
- Mitwirken im Rahmen der Anweisungen der EZV bei nachträglichen Kontrollen durch die EZV
- Beschaffen und Vorlegen der erforderlichen Dokumente und Informationen bei nachträglichen Kontrollen durch die EZV

3 Einrichten eines ZAZ (zentralisiertes Abrechnungsverfahren der Zollverwaltung) Kontos und Bezahlen der Zollabgaben

Relevante Rechtsgrundlage: Art 68ff ZG

- Ausfüllen der Beitrittserklärung
- Übermittlung der erforderlichen Unterlagen
- Erbringen der Sicherheitsleistung
- Kontrolle der Mehrwertsteuer- und Zollbelastung auf dem Konto

- Auslösen der Zahlung
- Verbuchung
- Aufwendungen für Finanzierung (z. B. Zinsen für die Sicherstellung)

4 Archivierung und Sicherung der Daten

Relevante Rechtsgrundlage: Art 41 ZG

- Kopieren, scannen und sichern von Daten und Dokumenten
- Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
- Sicherstellen der Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten

5 Aussenhandelsstatistik

Relevante Rechtsgrundlage: Aussenhandelsstatistik-Verordnung (SR 632.14)

- Einholen der erforderlichen Informationen
- Erfassen der erforderlichen Informationen mittels elektronischem Datenverarbeitungssystem (e-dec web, e-dec Import/Export, NCTS)
- Beschaffen und übermitteln von Daten und Informationen an die EZV im Rahmen von Rückfragen betreffend der Aussenhandelsstatistik

6 Ursprungsnachweis

Relevante Rechtsgrundlagen: Art. 5, Art. 8, Art. 11, Art. 13, Art. 14 und Art. 17 Verordnung vom 23. Mai 2012 über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen; Freihandelsverordnung 1 (SR 632.421.0), Freihandelsverordnung 2 (SR 632.319), Ursprungsregelnverordnung (SR 946.39) und Zollpräferenzenverordnung (SR 632.911)

- [Import] Kontrolle der formellen Gültigkeit des Ursprungsnachweises (vor Abgabe an die Zollstelle)
- [Import] Bei fehlenden oder formell ungültigen Ursprungsnachweisen
 - Antrag auf provisorische Veranlagung
 - Beschaffen von gültigen (neuen) Ursprungsnachweisen
 - Umwandlung der provisorischen Veranlagung in eine definitive
- [Export] Beurteilung des Warenursprungs
- [Export] Ausstellung von Rechnungserklärungen oder
- [Export] Beantragen des Ausstellens einer Warenverkehrsbescheinigung (bei der Zollstelle)
- [Export] Mitwirken im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV

- [Export] Beschaffen und Vorlegen erforderlicher Dokumente und Informationen im Rahmen von Ursprungsnachprüfungen der EZV
- [Export] Weiterbildung (intern / extern) der Mitarbeitenden zur Sicherstellung der Qualifizierung des Personals im Bereich Ursprungswesen
- Archivieren aller Belege zu den Ursprungsnachweisen
- Sicherstellen der technischen und organisatorischen Sicherheit der Daten und Dokumente sowie deren Verfügbarkeit
- Sicherstellen der Räume und Einrichtungen zur Archivierung von Daten und Dokumenten

7 Zugelassener Empfänger / Versender

In diesem Teil beschränken wir uns lediglich auf zwei Handlungspflichten, die den Unternehmen im Rahmen des Status Zugelassener Empfänger (ZE) bzw. Zugelassener Versender (ZV) erwachsen. Es handelt sich dabei um die Handlungspflichten bezüglich des involvierten Personals sowie der Aufbewahrung von Dokumenten.

Relevante Rechtsgrundlagen: Art. 103 Abs. 1 Bst. d ZV; Art. 94ff ZV

- Weiterbildung (intern / extern) für Mitarbeitende, welche in den Zollveranlagungsprozess involviert sind (Weiterbildung, die ohne Status ZE/ZV nicht anfielen)
- Beschäftigung von zusätzlichem Personal um den Status ZE/ZV zu behalten
- Archivierung der Dokumente

Anhang 5: Liste der geäußerten Probleme

Anlässlich der Unternehmensinterviews wurden zu den einzelnen Handlungspflichten verschiedene Probleme und Herausforderungen genannt. Die in Klammern genannten Ziffern geben die Anzahl der Nennungen der Probleme an. Wenn nicht anders angegeben, wurden die Probleme einmal genannt.

Gestellen und Anmelden

- Schwierigkeiten, die korrekte Zolltarifnummer zu finden. (2) Tares hat die Situation etwas verbessert.
- Zollstellen wenden nicht die gleiche Tarifnummer für die gleiche Ware an. Unterschiedliche Zolltarife erschweren die Preisgestaltung und Budgetierung. (2)
- Der Warenfluss und demnach die Zollstelle für die Überführung der Ware sind häufig im Voraus nicht bekannt. Die Anpassung bei der Anmeldung kostet jedes Mal 25.- Franken.
- Selbstverzoller muss dem Spediteur teilweise Standgebühren bezahlen, weil der Spediteur die Verzollung schlussendlich doch abwickeln muss.
- Ständige Aktualisierung der Software verursacht hohe laufende Kosten.
- Selbstverzoller müssen bei jeder Zollanmeldung die mögliche Anwendung von NZE prüfen. (3)
- Zolldienstleister hat teilweise nur unvollständige Angaben des Auftraggebers (Importeur oder Exporteur) vorliegend.
- Kunden von Zolldienstleistern wollen teilweise die Dokumente in Papierform, daher bringt eine weitere Digitalisierung nicht bei allen etwas.
- Retouren bzw. Garantiefälle müssen akribisch dokumentiert sein und einzeln angemeldet werden, was sehr aufwändig ist. Es kommt teilweise günstiger, zweimal die Zollgebühr zu bezahlen. (2)
- Kurzfristige Änderungen der Liefermengen führen dazu, dass alle bereits vom Lieferanten vorhandenen Informationen nochmals geprüft bzw. nachkorrigiert werden müssen (Import). (2)
- Vielverzoller wickeln eine sehr hohe Anzahl an Zollanmeldungen ab, da passiert einfach hin und wieder ein Fehler.
- Bei neuen Warenkategorien werden viele Begleitdokumente verlangt (z.B. Nachweis der Zusammensetzung).

- Anstehen am Zoll (ca. 15 Minuten) dauert zu lange.
- Ausfallzeiten von e-dec verursachen Verzögerungen oder Kosten, da man dann über einen Zolldienstleister gehen muss. (2)
- Zolltarifauskunft bei OZD kostet viel Zeit.
- Zollbemessungsgrundlage Bruttogewicht ist für die Unternehmen häufig insofern ein Problem, da die Warenkalkulation auf dem Nettogewicht basiert. Daher wird die Preisgestaltung erschwert.
- Teilrevision Zollgesetz: Änderungen im Zolllagerverfahren würde den Firmen enorme steuerliche Nachteile aufbürden. (2)

Kontrolle und Beschau

- Lange und häufig unnötige Interventionszeiten. Es handelt sich dabei häufig nur um ein Ware, die zu prüfen ist, die dann aber einen ganzen LKW mit einer grossen Menge weiterer Waren blockiert.
- Import von Lebensmitteln: die Inhaltsangaben auf den Verpackungen sind nicht ausreichend für die Zollanmeldung. Dies erschwert die Zollanmeldung bspw. bei Wein, bei dem die Grenze bei 13 Volumenprozent liegt. Auf die Inhaltsangabe kann man sich als Deklarant nicht verlassen.

Zahlung der Zollabgaben

- Grosse Unternehmen können die Zollschuld nicht per LSV bezahlen, da die benötigten Belege bei einer LSV-Zahlung nicht generiert würden. Dieses Problem ist umso grösser, wenn über die Feiertage importiert wird (z.B. Ostersonntag), da die Zollschuld innerhalb von 5 Kalendertagen bezahlt werden muss. Die Beträge erreichen aber eine Höhe, deren Zahlung nur wenige Personen in einer Firma auslösen können.
- Kontrollen der MWSt und der Zollbelastung verursachen einen hohen Aufwand.

Archivierung und Sicherung der Daten

- Papierdokumente müssen nochmals eingescannt werden für die Archivierung (Zeitfaktor). (3) Dies ist unnötig, weil mit dem bereits heute bestehenden Barcode auf den Formularen alle benötigten Infos verfügbar sind.
- Ursprungszeugnisse müssen im Original archiviert werden, dies verunmöglicht eine vollständig digitale Archivierung beim Import (Räume müssen vorhanden sein). (3)

Aussenhandelsstatistik

- Nur am Rande ein Thema, selbst Bussen interessieren die Unternehmen nicht.

Ursprungsnachweise (UZ)

- Sehr kompliziert:
 - Prozess zieht sich durch ein ganzes Unternehmen durch (Einkauf, Verarbeitung, Verkauf)
 - Sehr grosse Zahl an Freihandelsabkommen
 - Archivierung der Ursprungsnachweise
- Frist für Einreichung korrekter Ursprungszeugnisse (UZ) 30 Tage nach Veranlagung mit Nachweis, dass Ursprungszeugnis zum Zeitpunkt der Veranlagung bereits existiert hat, ist ein nicht notwendiger Formalismus.
- Bei zurückgewiesenen UZ aufgrund von Fehlern wird der Fehler nicht mitgeteilt. Das erschwert die Korrektur.
- Nachprüfungen kommen sehr spät und teilweise mit ungerechtfertigten Konsequenzen. Eine Firma (Lieferant), die nicht mehr existiert (Konkurs), kann ein UZ nicht bestätigen.
- Der importierenden Firma wird nicht mitgeteilt, wenn Abklärungen zu einem UZ gemacht werden und keine Rückmeldung bspw. der ausländischen Zollstelle erfolgt. Der Importeur hat demnach keine Möglichkeit, z.B. über den Lieferanten bei der ausländischen Zollbehörde etwas zu bewegen. Trotzdem muss dann der Importeur die Kosten tragen (MWSt, Zollschuld, etc.), z.B. wenn ein fehlerhaftes UZ nicht akzeptiert wird und deshalb nachträglich Zollgebühren anfallen.
- Ursprungszeugnisse in Original bereit zu haben ist vor allem dann ein Problem, wenn eine (Gross-) Lieferung in viele Einzellieferungen aufgeteilt wird. Wenn die Aufteilung bspw. im EU-Raum vorgenommen wird, und zwischen dem Ursprungsland und der EU bzw. dem Ursprungsland und der Schweiz unterschiedliche Verträge (z.B. Kontingente) bestehen, gehen die Interessen stark auseinander.
- Nach Abschluss eines Freihandelsabkommens können die neuen Bedingungen nicht sofort angewandt werden. Den Zeitpunkt, ab wann mit den neuen Bestimmungen verzollt werden kann, erfährt man nur durch ständiges Nachfragen bei der Zollverwaltung.

- Bei Ersatzteilen ist der Ursprung eher schwierig nachzuweisen. Die Teile werden in vielen verschiedenen Ländern hergestellt. Zudem spielen auch die Abkommen zwischen diesen Ländern eine Rolle, ob etwas als Ursprung angegeben werden darf oder nicht.

Zugelassener Empfänger/Versender

- Um eine Vollzeitstelle immer abdecken zu können, braucht es mindestens drei Personen (1x produktiv, 1x Ferien, 1x krank).
- Mehr administrativer Aufwand und genauere Kontrollen im Vergleich zu nicht ZVE.
- AEO Status wurde eher auf ausländischen Druck und Druck der Kunden auf die Spediteure eingeführt. Eine wirkliche Erleichterung bringt der Status bisher nicht. (2)

Allgemeine Probleme

- Vielen Unternehmen fehlt das Know-how und die Komplexität wird unterschätzt. Man bearbeitet Wareneinfuhren und Warenausfuhren auf Sacharbeiterebene, obwohl dies eigentlich auf Geschäftsleitungsebene angeschaut werden sollte, damit auch interne Prozesse überdacht werden können. (2)
- Es existieren rund 150 Erlasse, die den Zollbereich betreffen. Praxisdokumente gibt es jedoch zu wenige.
- Bestellung von Kleinstmengen ist insofern ein Problem, als häufig die gleichen Kosten anfallen wie bei grösseren Mengen. Für kleine Firmen macht es aber manchmal keinen Sinn, grössere Mengen zu bestellen.
- Gebühren, bspw. für Korrekturen der Zollanmeldungen, sind ungerechtfertigt hoch.
- Der Ressourceneinsatz bei der Zollverwaltung ist nicht wirtschaftsfreundlich.
- Die Haftung wird allgemein den Schweizer Unternehmen aufgebürdet. Bspw. falls bei einer EU-Verzollung von Deutschland nach Polen das Transitdokument nicht gelöscht wird, haftet der Exporteur für die Mehrwertsteuer in Deutschland.

Anhang 6: Workshop Protokoll (Auszug)

**Regulierungskosten der im Bereich Zollverfahren:
Workshop zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen****Kurzprotokoll**

Datum: 24. Juni 2013, 09.11 – 11.45

Ort: Eidgenössische Zollverwaltung, Bern

Protokoll: Harald Meier, David Liechti

Teilnehmende:

Felix Gremminger	Hermes Transport AG
Erik Jandrasits	Scienceindustries
Philipp Muster	Spedlogswiss
Simeon Probst	PwC
Claude Reutter	Kurierfirmenverband
Urban Riedi	UR Consulting
Franz Schneider	Gerlach AG
Nicolas Stephan	Swissmem
Dieter Wintergerst	ABB
Jean-Pierre Lattion	SECO
Nicolas Wallart	SECO
Serge Gumy	EZV
Jean-Claude Wagnon	EZV
Michel Rolli	EZV
David Liechti	B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung
Harald Meier	B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung

Wir bedanken uns an dieser Stelle bei allen Teilnehmenden für Ihre aktive und konstruktive Mitwirkung und der Eidgenössischen Zollverwaltung für die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten sowie die Unterstützung bei der Organisation des Workshops.

Traktanden:

- Präsentation (Stand der bisherigen Arbeiten)
- Auswahl zu analysierender Vereinfachungsvorschläge
- Diskussion und qualitative Analyse ausgewählter Vereinfachungsvorschläge
- Synthese

1. Einleitung

Im Namen der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) hiess Herr Serge Gumy die Vertreter der Wirtschaftsverbände, der Unternehmen sowie des SECO und der EZV willkommen. In seinen einleitenden Worten hielt Herr Gumy fest, dass die EZV alle Vereinfachungsvorschläge offen entgegen nimmt und einer wohlwollenden Prüfung, bei der auch das SECO eingebunden sein wird, unterziehen wird. Abschliessend wurde allen teilnehmenden Personen eine offene und konstruktive Diskussion gewünscht mit dem Ziel, realistische und umsetzbare (juristisch, technisch, administrativ) Vereinfachungsvorschläge zu identifizieren.

2. Zusammenfassung der bisherigen Arbeiten

Der Workshop startete mit einer Präsentation zur Methodik der Studie, zum Stand der bisherigen Arbeiten und den Ergebnissen der Unternehmensinterviews zu Problemen und Vereinfachungsvorschlägen. Die Inhalte der Präsentation sind nachfolgend kurz zusammengefasst:

- Studie orientiert am Methodenhandbuch „Regulierungs-Checkup“ des SECO³⁷
- Kostenerhebung wird nach Import und Export getrennt und nach ausgewählten Handlungspflichten durchgeführt; der Untersuchungsgegenstand wurde im Wesentlichen eingeschränkt auf den Zollveranlagungsprozess
- Rücklauf der Kostenerhebung ist gering, Fachpersonen und Unternehmen bekunden Mühe (teilweise Unwillen), die Fragebogen auszufüllen; die Frist der Datenerhebung musste verlängert werden, Nachfassaktionen laufen noch; als Konsequenz können zum Zeitpunkt des Workshops noch keine Ergebnisse zu den Kosten präsentiert werden
- Unternehmensinterviews zur Identifikation von Problemen und Vereinfachungsvorschlägen sind abgeschlossen; in 14 Interviews konnten insgesamt 46 Vorschläge gesammelt werden, 15 davon decken sich mit bereits laufenden Projekten der EZV; mehrheitlich grosse Unternehmen haben sich für die Interviews bereit erklärt, was bei der Interpretation der Vorschläge zu berücksichtigen ist
- Grundsätzlich keine Fundamentalkritik an den Handlungspflichten, wenngleich überbordender Formalismus, „Individualismus“ und teilweise fehlende Transparenz der Zollverwaltung kritisiert wird; befragte Unternehmen orten ein gewisses Misstrauen der Zollverwaltung trotz des komplexen Regelungsgegenstands; ein weiterer Ausbau des elektronischen Datenverkehrs (vgl. Projekt ZVP) ist

³⁷ Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.), Dezember 2011; teilweise revidiert und ergänzt durch Regulierungs-Checkup FAQ (März 2013)

vorrangiges Ziel

Für weitere Details wird auf die Präsentation vom 24. Juni 2013 von B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung verwiesen (Versand auf Anfrage).

Zur Präsentation wurden von den teilnehmenden Fachpersonen ergänzende Kommentare gemacht:

- Der Ausbau der elektronischen Datenübermittlung bringt zwar durchwegs Kostenvorteile, er erhöht aber auch den Druck auf resp. den Aufwand der Unternehmen, keine Fehler zu machen → die Wahrscheinlichkeit ist höher, dass Fehler erkannt werden (während bei den papierbasierten Zollanmeldungen nur 2-3% kontrolliert wurden, werden heute durch die IT Systeme 100% der Formulare kontrolliert). Wenn nun mehr Fehler entdeckt werden, darf daraus nicht gefolgert werden, dass die Unternehmen vermehrt „bewusst“ den Regulierungen zuwider handeln; im Gegenteil, die Compliance der Unternehmen ist stetig steigend.
- Die Vereinfachungsvorschläge betreffen häufig interne Prozesse der Unternehmen; es wäre falsch, wenn Vereinfachungen darin bestünden, dass die Unternehmen ihre Aufgaben auf die Zollverwaltungen überwälzten (Beispiel: Vorschlag, dass die Zollverwaltung aktiv informiert, dass u.U. Möglichkeit eines präferenziellen Zolltarifs besteht).
- Einige der Vereinfachungsvorschläge bringen keine direkte Kostenreduktionen mit sich (Beispiel: eine Verzollung um 23.00 Uhr ist nicht günstiger). Man muss sich sehr vertieft in die Materie einarbeiten, um wirklich Kosten reduzieren zu können.
- Die Kostenerhebung sollte getrennt ausgewertet werden und zwar nach Speditoren und Firmen mit in-house Abfertigungen; diese Gruppen dürften nicht vermengt werden. In der Studie sollte zusätzlich vermerkt werden, dass es vielfach nicht Wunsch der KMU ist, die Verzollung selbst durchzuführen (Gründe: Verzollung ist eng mit der Verbringung der Waren verbunden und kann von dieser schwer getrennt werden; es benötigt gute Fachkenntnis, um Verzollungen abzuwickeln).
- Ein erheblicher Teil der Kosten der Warenein- und Warenausfuhr fällt nicht beim Zollveranlagungsprozess an, sondern bei den vor- und nachgelagerten Prozessen (Beispiele: Bestimmung des Ursprungs, nicht-zollrechtliche Erlasse, Bewilligungen, etc.). Da die Studie diese aber nicht abdeckt, muss dies im Bericht explizit beschrieben werden.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Gruppe der kleinen Unternehmen, resp.

der Unternehmen, die nur wenige Verzollungen durchführen, unterrepräsentiert ist. Solchen Firmen müsste die Möglichkeit geboten werden, ihre Warenanmeldungen direkt dem Zoll über ein Webportal zu übermitteln und die Verzollung vollumfänglich abwickeln zu können (also nicht über einen Zolldienstleister) → Ausbau e-dec web. Weiter sollen Firmen, die nur wenige Exporte einer limitierten Anzahl Waren/Tarifnummern tätigen, diese im System hinterlegen und bei jeder neuen Verzollung erneut aufrufen können.

(...)

Einteilung der Gruppen:

- Gruppe 1: Gremminger, Gumy, Lattion, Reutter, Riedi, Stephan (Moderation: Meier)
- Gruppe 2 Jandrasits, Muster, Probst, Rolli, Schneider, Wagnon, Wallart, Wintergerst (Moderation: Liechti)

(...)

Anhang 7: Qualitative Analyse priorisierter Vorschläge

Anlässlich des Workshops wurden die von den teilnehmenden Fachpersonen für prioritär befundenen Vorschläge einer qualitativen Analyse unterzogen.³⁸ Die nachfolgende Tabelle zeigt nochmals die priorisierten Vereinfachungsvorschläge.

Priorisierte Verbesserungsvorschläge

Nr.	Vereinfachungsvorschlag	Punkte
1	Elektronische Übermittlung der Dokumente an die EZV bei nachträglichen Kontrollen ermöglichen und auf ein papierbasiertes Verfahren verzichten	10
2	Publizieren interner Weisungen zur Tarifierung sowie der Dienstanweisungen der EZV zur Schaffung von Transparenz	9
3	Ausbau und Weiterentwicklung des Webportals zur Datenübermittlung: e-dec web	6
4	Archivierung der Aus- und Einfuhrbelege auf Basis von Referenznummern der Veranlagungsverfügung Zoll (VVZ) resp. Veranlagungsverfügung Mehrwertsteuer (VVM), sodass eine nochmalige Archivierung bei den Unternehmen obsolet wird	6
5	Freie Beweiswürdigung in Zollverfahren einführen (insb. bei Kontrollen/Beschau)	5
6	Verzicht der Angabe des Immatikulationslands des Beförderungsmittels der Waren für Zwecke der aussenhandelsstatistischen Erhebungen	5
7	Zollverwaltung soll Unternehmen <i>aktiv</i> auf die Möglichkeit eines präferenziellen Ursprungs aufmerksam machen	4
8	Übermittlung von EZV-Belegen als pdf-Dokument (beidseitige elektronische Übermittlung, analog ZVP Vorschlag)	4
9	E-Bewilligungen im Bereich nicht-zollrechtlicher Erlasse und elektronische Schnittstellen zu den zollrelevanten Datenübermittlungssystemen entwickeln	4
10	Grenze für Bagatellzölle höher setzen	2

³⁸ Jeder Teilnehmer konnte maximal sechs Punkte beliebig auf die einzelnen Vorschläge verteilen. Es wurden jene Vorschläge zur genaueren Diskussion ausgewählt, die am meisten Punkte erhielten. Im Schlussbericht an die EZV werden alle Vorschläge aufgeführt werden.

11	Langzeit-Lieferantenerklärung im Zusammenhang mit Lieferungen in/aus der EU akzeptieren	2
12	Verbindliche Zolltarifauskünfte (VZTA) aus der EU/Liste VZTA sollten bei der tariflichen Festsetzung in der Schweiz Berücksichtigung finden	2
13	Öffnungszeiten der Zollstellen für eine Verzollung „24/7“ ausweiten	2
14	Umsetzung e-Government-Strategie im Bereich Zoll fortsetzen	1
15	Bemessung des Zolls auf Basis des Warenwerts einführen	1
16	Genehmigung von Deklaranten seitens der EZV, um sicher zu stellen, dass diese über das notwendige <i>Know-how</i> verfügen und dem Zoll bekannt sind.	1
17	Verbesserungen, damit Auskünfte leichter bei der Zollverwaltung eingeholt werden können	1
18	Ausdehnen der Öffnungszeiten aller Zollstellen von 05:00 – 22:00 Uhr	1

Die Verbesserungsvorschläge 1-9 und 11-12 wurden in zwei Gruppen qualitativ besprochen. Dabei wurde folgenden Fragen nachgegangen:

- Welche Wirkungen sind mit dem Vorschlag verbunden: Reduktion der Regulierungskosten, bessere Akzeptanz oder bessere Qualität der Regulierung, etc.?
- Beeinflusst der Vorschlag den Nutzen der Regulierung: besteht Gefahr, dass der Zweck der Regelung untergraben wird, etc.?
- Was ist hinsichtlich Umsetzbarkeit zu beachten: wer sind die verantwortlichen Akteure (Zollbeteiligte oder EZV oder beide, andere), wie kann der Vorschlag umgesetzt werden (z.B. Gesetz, Verordnung oder Weisung), binnen welcher Frist ist der Vorschlag umsetzbar – kurz-, mittel- oder langfristig, gibt es politische Hürden oder Opportunitäten, gibt es bestehende Anknüpfungspunkte, etc.?
- Welche Kosten erwachsen durch den Vorschlag: wie hoch sind die geschätzten Kosten der Umsetzung – hoch, mittel, niedrig; wem erwachsen die Kosten – der EZV, den Unternehmen oder Dritten, gibt es bestehende Finanzierungstöpfе, stehen geschätzte Kosten und Nutzen in einem guten Verhältnis etc.?

Die Ergebnisse der Gespräche sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt, wobei die einzelnen Vorschläge nach Priorität geordnet sind.

Qualitative Analyse Vereinfachungsvorschläge

Vereinfachungsvorschlag	Potenzielle Kostenreduktion	Auswirkung auf Nutzen der Regulierung	Umsetzung	Kosten der Umsetzung
Elektronische Übermittlung der Dokumente an die EZV bei nachträglichen Kontrollen ermöglichen und somit auf ein papierbasiertes Verfahren verzichten	++ <i>Kostenreduktion ist hoch, da schnellere Abfertigung möglich würde</i>	keine <i>aber: Verantwortung für Zollanmelder steigt, insb. auch bei Anwendung von Ursprungserklärungen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • es kann an das aktuelle Projekt ZVP angeknüpft werden – der Projectscope müsste nur leicht ausgeweitet werden 	0 / + <ul style="list-style-type: none"> • Zollverwaltung
Publizieren interner Weisungen zur Tarifierung sowie der Dienstanweisungen der EZV zur Schaffung von Transparenz	++	keine	<ul style="list-style-type: none"> • EZV • keine Gesetzesänderung • kurz- / mittelfristig 	<i>EZV: Initialaufwand als auch laufend</i>
Ausbau und Weiterentwicklung des Webportals zur Datenübermittlung: e-dec web	+ / - <i>isoliert CH</i>	<i>offen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • EZV • strategische Frage 	<i>EZV: Umsetzung, Unterhalt, Help Desk</i>
Aus-/Einfuhrbeleg: Systemumstellung auf Referenznummern VVZ/VVM	++ <i>insb. KMU würden profitieren</i>	<ul style="list-style-type: none"> • würde Einhaltung gesetzl. Vorgaben erleichtern • geringere Fehleranfälligkeit 	<ul style="list-style-type: none"> • EStV ist für die Umsetzung der kompetente Akteur • 2 Jahre Umsetzungsdauer • Deutschland und Niederlande arbeiten bereits mit solchen Systemen 	0/+ : EZV (sie hat Voraussetzung geschaffen) 0/+ : EStV <i>Rückverlagerung der Kosten auf den Staat</i>

Freie Beweiswürdigung in Zollverfahren einführen (insb. bei Kontrollen/Beschau)	<i>k. A.</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Zollverantwortung sinkt, die Anforderungen an Zollanmelder steigen (z.B. Dokumentation)</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>gesetzliche Änderungen notwendig</i> 	<i>k. A.</i>
Verzicht der Angabe des Immatikulationslands des Beförderungsmittels der Waren für Zwecke der aussenhandelsstatistischen Erhebungen	0	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Datenqualität, die generiert wird, ist sehr schlecht</i> • <i>fraglich, welchen Nutzen die Sammlung der Information stiftet</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>ASTRA/BAV sind für die Umsetzung kompetente Akteure</i> • <i>aber: problematisch bei Anwendung NCTS</i> 	0
Aktives Informieren der Unternehmen auf möglichen präferenziellen Ursprung	+	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Transparenz wird erhöht</i> • <i>Sensibilisierung der Unternehmen wie auch der EZV</i> • <i>Fehler werden minimiert</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>EZV darf nicht „Berater“ werden</i> • <i>Dienstanweisungen publizieren</i> • <i>Fakten liefern</i> • <i>Kontaktstelle</i> 	<i>ggf. höherer Infoaufwand Zoll, je nach Umfang Veröffentlichung</i>
Übermittlung von EZV-Belegen als pdf-Dokument (beidseitige elektronische Übermittlung, analog ZVP Vorschlag)	++ (ZVP)	keine	<ul style="list-style-type: none"> • <i>Anpassung Verfahren notwendig</i> • <i>mittelfristig umsetzbar</i> 	<i>EZV (IT)</i>
E-Bewilligungen im Bereich der nicht-zollrechtlichen Erlasse (NZE) und elektronische Schnittstellen zu den zollrelevanten Datenübermittlungssystemen entwickeln	++	+	<ul style="list-style-type: none"> • <i>EZV</i> • <i>diverse Behörden</i> 	<i>Bund (IT)</i>

Langzeit-Lieferantenerklärung im Zusammenhang mit Lieferungen in/aus der EU akzeptieren	+ / -	<i>offen</i>	<ul style="list-style-type: none"> • <i>zeitlicher Aufwand sehr hoch</i> • <i>Neuverhandlung Freihandelsabkommen</i> 	<i>Bund</i>
VZTA der EU sollten auch bei den Schweizer Zollbehörden Berücksichtigung finden	+	keine	<ul style="list-style-type: none"> • <i>kurzfristig</i> 	<ul style="list-style-type: none"> • <i>EZV: klein</i>

Die Nummer in Klammern (...) bezieht sich auf die Nummer des Vereinfachungsvorschlags in Tabelle 7. Skala: ++ / + / 0 / - / --

Anhang 8: Weitere Vereinfachungsvorschläge

Nachfolgend gesammelte Vorschläge decken sich einerseits mit jenen, die im laufenden Projekt ZVP behandelt werden; andererseits beziehen sie sich auf Themen, die in der Studie Regulierungskosten nicht berücksichtigt werden. In den Klammern ist der aktuelle Stand (August 2013) der Umsetzung angegeben.

Weitere Vereinfachungsvorschläge

- Zolllager: Vereinfachte Handhabung bei Veränderung der Ware
- Zolllager: Verzicht auf Ausfuhrfrist von 6 Monaten
- Vereinfachungen, z. B. separate Spur für AEO (2 Nennungen)
- Anpassung bei der Veranlagung von Diplomatengut (Umsetzung 2013)
- Anpassung bei der Veranlagung von Messegut (Umsetzung 2013)
- Vereinfachte Rückerstattung von Rückwaren (umgesetzt)
- Übernahme von Daten aus e-dec Export in NCTS an der Grenze (wird geprüft)

Anhang 9: Literatur

Regulierungs-Checkup: Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion, Staatssekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.), Version vom 21. Dezember 2011; teilweise revidiert und ergänzt durch Regulierungs-Checkup FAQ (März 2013)

Bürokratiemonitor 2012: Eruiierung von Belastungen aufgrund von Regulierungen in Schweizer Unternehmen, Schlussbericht. Hauptbefragung, M. Zumbühl und F. Birrer, GfK Switzerland AG, Dezember 2012

Machbarkeitsabklärung Internet-Schnittstelle zweiter Generation, im Auftrag des SECO: Dr. Stefan Hüseemann, ipt – innovation process technology, Juli 2012

Die administrative Entlastung von Unternehmen: Bilanz 2007 - 2011 und Perspektiven 2012 – 2015. Bericht des Bundesrates, SECO, 2011

Teure Grenzen – Die volkswirtschaftlichen Kosten der Zollschränken: 3.8 Milliarden Franken, Avenir Suisse, 2006

E-Customs study: Private sector views on potential benefits of further electronic customs developments in Switzerland, SECO, 2010

Handbuch zur Messung von Regulierungskosten (Version 1.0), Bertelsmann Stiftung / KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, April 2009

E-Government-Strategie Schweiz, Geschäftsstelle E-Government Schweiz, 24. Januar 2007